

### Aussagen über das Staats- und Rechtsbewußtsein von Facharbeitern und Lehrlingen

Brück, Wolfgang

Forschungsbericht / research report

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Brück, W. (1989). *Aussagen über das Staats- und Rechtsbewußtsein von Facharbeitern und Lehrlingen*. Leipzig: Zentralinstitut für Jugendforschung (ZIJ). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-403557>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Aussagen über das Staats- und Rechts-  
bewußtsein von Facharbeitern und Lehr-  
lingen

F o r s c h u n g s b e r i c h t

Verfasser: Dr. sc. jur. Wolfgang Brück

Leipzig, September 1989

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
0. Vorbemerkungen	3
1. Zielstellungen der Studie	4
2. Zur Kennzeichnung der Stichprobe	6
3. Rechtsinteressen als Zugang und Bezugsgröße bei der Entwicklung des Rechtsbewußtseins	8
4. Verantwortungsbewußtsein - Bestandteil des Rechtsbewußtseins	15
4.1. Gerechtigkeit im Rechtsbewußtsein	16
4.2. Pflichten und Rechtsverhalten	21
5. Normenbewußtsein - Rechtskenntnisse als wichtige Bestandteile des Rechtsbewußtseins	25
5.1. Rechtsnormenakzeptanz und Einstellungen zum Recht	39
5.2. Einschätzungen zum Lehrfach "Sozialistisches Recht"	48
6. Die sozialistische Demokratie als zentraler Wirkfaktor des Staatsbewußtseins	53
6.1. Ausgewählte Grundrechte im Bedeutungsspektrum Jugendlicher	63
6.2. Das Jugendgesetz - Aneignung, Nutzung und Durchsetzung	75
7. Defekte in Rechtseinstellungen - Fehlverhaltensweisen	86
7.1. Problembereiche im Jugendschutz	86
7.2. Einstellungen zur gesellschaftlichen Eigentumsordnung	90
7.3. Das Vertrauen Jugendlicher in die Strafrechtspflege	95
7.4. Opfergefährdung - die Angst vor kriminellen Verhalten	99
7.5. Opferverhalten Jugendlicher nach dem "self report"	104
7.6. Elemente des Täterverhaltens im "self report"	107
7.7. Umgang mit Alkohol	111
8. Übergreifende Kennzeichnungen zum Rechtsbewußtsein	117
9. Übergreifende Kennzeichnungen zum Staatsbewußtsein	119
10. Folgerungen für die Rechtserziehung von Lehrlingen und Facharbeitern	123

## 0. Vorbemerkungen

Recht im Jugendbezug verweist auf komplexe Verflochtenheiten, denen vielfältige Bedeutungen zukommen. Jede ausschnittartige Aneignung der geltenden Rechtsordnung durch die junge Generation hat zumindest die folgenden Zusammenhänge zum Inhalt:

1. Einfluß auf die Persönlichkeitsentwicklung,
2. Hilfe und Orientierung in der Sozialisation,
3. Ausprägung spezifischer Seiten in der Wertorientierung,
4. Umgang mit der Verantwortung für sich und die Gemeinschaft,
5. Erfahrungen in der Konfliktlösung und Umgang mit den Kompromisseigenschaften des Rechts,
6. Vermittlung von Erfahrungen im Umgang mit sozialen Ordnungssystemen (Recht als ein System notwendiger gesellschaftlicher Ordnungsfaktoren),
7. der eigene Beitrag in der Rechtsdurchsetzung.

In diesen Sachbezügen verdeutlichen sich Prozesse, die mittelbar und unmittelbar auf die Rechtsbewußtseinsbildung junger Menschen Einfluß haben.

Es sind vier tragende Aspekte in der Einheit von Staats- und Rechtsbewußtsein, die uns beschäftigen: Verantwortungs-, Normen-, Demokratiebewußtsein und das Rechtsverhalten. Diese tragenden Bestandteile durchdringen sich wechselseitig, sind häufig nur schwer voneinander abgrenzbar.

Die vorliegende Studie ist eine Querschnittsuntersuchung zum Thema "Rechtsbewußtsein der Jugend", die anknüpft an vorangegangene Untersuchungen (1978 die erste Studie zum Rechtsbewußtsein der Lehrlinge).

Es wird nicht der Anspruch verfolgt, Entwicklungen im Rechtsbewußtsein der Jugend nachzuzeichnen. Um ein solches Vorgehen zu verwirklichen, sind wichtige theoretisch-empirische Vergleichspunkte vorzugeben, die der gegenwärtige Stand in der Rechtsbewußtseinsforschung nicht zuläßt. Rechte- und Staatsbewußtsein formt und entwickelt sich in einem historisch-konkreten Kontext in Wechselwirkung zu Aktualzuständen im Gesellschaftsleben. Struktureigenheiten des Staats- und Rechtsbewußtseins lassen sich eingrenzen, während inhaltliche Bestandteile einer Veränderung unterliegen.

## 1. Zielstellungen der Studie

Die weitere Ausgestaltung des sozialistischen Rechtsstaates erfordert neue qualitative Eigenheiten bei der Ausprägung des Rechtsbewußtseins junger Bürger. Bezogen auf das Staats- und Rechtsbewußtsein und das Rechteverhalten ist die konkret-soziologisch angelegte Analyse jedoch kaum entwickelt.

Mit dem Anwachsen der Verantwortungsbeziehungen der jungen Generation in entscheidenden Bereichen unserer Gesellschaft gewinnt der Rechtsbezug ein stärkeres Gewicht. Das sozialistische Recht enthält Orientierungs- und Verhaltensmaßstäbe für Jugendliche, die in ihrer Bedeutsamkeit stärker hervortreten.

Das Rechtsbewußtsein junger Facharbeiter und Lehrlinge ist keine Reihung bzw. kein Nebeneinander von bestimmten rechtsbezogenen Eigenschaftskomplexen, sondern es ist auch aktuelles Bewußtsein und Verhalten in Relevanz zum Ordnungssystem "Recht", eingebunden in Lebensbedürfnisse und Lebensvollzüge. Lebensbedürfnisse, -ansprüche, -vollzüge nehmen direkt Einfluß auf die Entwicklung des Rechtsbewußtseins von Individuen, Gruppen und der Gesellschaft.

Neben empirischen Zielstellungen (sie werden noch ausgeführt) hat eine Forschungsarbeit zum Staats- und Rechtsbewußtsein auch immer ein theoretisches Anliegen. Deshalb sind wir auch angehalten, ein Verständnis für die Strukturiertheit des Staats- und Rechtsbewußtseins vorzugeben, das sich von Vereinfachungen löst, aber in den komplexen Gegebenheiten eine Linienführung und Präferenzen erkennen läßt. So geht es um weiterführende Aspekte in der Theorie der Rechtserziehung, aber auch um die Grundtermini der Rechtsbewußtseinsforschung, z. B. Rechteverhalten, Rechtsinteressen, Rechtseinstellungen, Rechtekenntnisse, um die Verknüpfung und den Zusammenhang von Verantwortungs-, Normen- und Demokratiebewußtsein. Die empirische Beschäftigung mit dem Rechtebewußtsein ist eine wichtige Grundlage für einen vertieften theoretischen Zugang.

Der Einstieg in das Rechtsbewußtsein Jugendlicher erfolgt über Rechtsinteressen. Diese Rechtsinteressen sind Bestandteil einer Interessenvielfalt unterschiedlichster Richtungen. Es geht uns darum, einen Überblick über Rechtsinteressen junger Menschen zu erhalten.

Die Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins ist an zahlreiche inhaltliche Kriterien gebunden. So fördert die Aneignung wichtiger Seiten und Bezüge des geltenden Rechts die zunehmende Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung. In verschiedenen Dimensionen wollen wir Auskünfte über das Verantwortungsbewusstsein von Facharbeitern und Lehrlingen ermitteln.

Man kann sich im gesellschaftlichen Leben besser orientieren, wenn man ein bewusstes Verhältnis zum Recht entwickelt, das durch ein bestimmtes Niveau an Kenntnissen, vor allem aber durch relevante Einstellungen begründet ist.

Obwohl wir den Rechtskenntnisteil in dieser Studie relativ klein halten, sollen einige wichtige Bereiche erfaßt werden. Anhand von Sachproblemen über Grundrechte aus der Verfassung und über das Jugendgesetz kennzeichnen wir das Demokratiebewusstsein der Jugendlichen.

Ein weiterer Komplex stellt Rechtseinstellungen und Rechtsverhalten in einen jugendkriminologischen Bezug, um auf Unzulänglichkeiten und Mängel in der Ausprägung des Rechtsbewusstseins einzugehen.

Abschließend werden in Verallgemeinerungen Problematisierungen zum Rechts- und Staatsbewusstsein erarbeitet, die auch als Grundlage für Folgerungen in der Rechtserziehung anzusehen sind. Die Folgerungen für die Rechtserziehung sind jedoch nicht auf der Niveaustufe einer unmittelbaren praktischen Handlungsanweisung angesiedelt (als Rezepte der Rechtserziehung), sondern verweisen auf übergreifende Momente.

## 2. Zur Kennzeichnung der Stichprobe

An der Befragung haben sich 1250 Facharbeiter und Lehrlinge beteiligt. Sie sind im Allgemeinen Maschinen-, Land-, Fahrzeugbau und in der Glas- und Keramikindustrie beschäftigt. Insgesamt verteilen sie sich auf 27 Einzelbetriebe in den Bezirken Karl-Marx-Stadt, Dresden, Leipzig, Cottbus und Erfurt. In den Betrieben wurden junge Facharbeiter bis 30 Jahre und Lehrlinge des ersten und zweiten Lehrjahres erfaßt. Der Anteil Facharbeiter-Lehrlinge beträgt jeweils 50 Prozent.

Tab. 1: Anteil der Geschlechter (nach gesamt, Sozialstatus und Altersgruppe in %)

	männlich	weiblich
Gesamt	49	51
Facharbeiter	50	50
Lehrlinge	49	51
16 - 18 Jahre	48	52
19 - 21 Jahre	44	56
22 - 24 Jahre	49	51
25 - 30 Jahre	57	43

Es wurden vier Altersgruppen gebildet, wobei auch verdeutlicht ist, daß nach dem vollendeten 18. Lebensjahr die Nutzung des geltenden Rechts einen höheren Grad an bewußter Ausschöpfung erlangt. Die soziale Herkunft ist wenig differenziert. Es handelt sich vorwiegend um Arbeiter und Angestellte, wenn man die Tätigkeit beider Elternteile zugrunde legt.

Tab. 2: FDJ-Mitgliedschaft (nach gesamt, Sozialstatus und Geschlecht in %)

	ja, mit Funktion	ja, ohne Funktion	nein
Gesamt	35	56	9
Facharbeiter	32	53	15
Lehrlinge	38	60	2
männlich	31	59	10
weiblich	39	54	7

75 Prozent der Befragten geben an, daß sie alle Fragen ehrlich beantwortet haben. Nicht wahrheitsgemäße Angaben beziehen sich auf individuelles Problemverhalten. 14 Prozent der männlichen Probanden haben auf eine Frage nicht wahrheitsgemäß geantwortet. Bei den weiblichen Probanden sind es 16 Prozent. Bei beiden Geschlechtern haben 11 Prozent auf mehrere Fragen nicht wahrheitsgemäß geantwortet.

### 3. Rechtsinteressen als Zugang und Bezugsgröße bei der Entwicklung des Rechtsbewußtseins

Rechtliche Interessiertheit und eine Vielfalt vorhandener Interessen am geltenden Recht sind ein Zugang, um differenziert an das Rechtsbewußtsein von sozialen Gruppen heranzukommen. Außerdem wird über Rechtsinteressen jede Entwicklung des Rechtsbewußtseins bewirkt. Wenn es auch darum geht, die gesellschaftliche Wirksamkeit des Rechts zu erhöhen, dann führt ein Weg über die zunehmende Ausprägung stabiler Rechtsinteressen. Rechtsinteressen sind kein Selbstzweck. Die Wirksamkeit des Rechts wird von der Qualität der rechtlich relevanten Interessen mitbestimmt.

Das Interessenspektrum bezogen auf das geltende Recht wurde zunächst erfaßt. In einem weiteren Schritt ging es um Formen der Beschäftigung mit dem geltenden Recht, die man als Bekräftigung von Rechtsinteressen interpretieren kann.

Tab. 3: Interessen an Rechtsgebieten (nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht und Altersgruppe in %)

Rechtsgebiet	<u>Ausprägung der Interessen:</u>		
	sehr stark und stark	mittelmäßig	kaum und über- haupt nicht
<u>Zivilrecht</u>			
(gesamt)	47	32	21
Facharbeiter	54	32	14
Lehrlinge	42	31	27
männlich	48	34	18
weiblich	46	30	24
16 - 18 Jahre	40	32	28
19 - 21 Jahre	47	34	19
22 - 24 Jahre	57	33	10
25 - 30 Jahre	59	29	12

Fortsetzung Tab. 3:Ausprägung der Interessen:

<u>Rechtsgebiet</u>	<u>sehr stark und stark</u>	<u>mittelmäßig</u>	<u>kaum und über- haupt nicht</u>
<u>Familienrecht</u>			
(gesamt)	56	26	18
Facharbeiter	62	23	15
Lehrlinge	52	28	20
männlich	45	32	23
weiblich	68	20	12
16 - 18 Jahre	52	28	20
19 - 21 Jahre	57	22	21
22 - 24 Jahre	61	27	12
25 - 30 Jahre	69	22	9
<u>Arbeitsrecht</u>			
(gesamt)	73	20	7
Facharbeiter	81	16	3
Lehrlinge	64	24	12
männlich	71	22	7
weiblich	76	17	7
16 - 18 Jahre	64	24	12
19 - 21 Jahre	77	19	4
22 - 24 Jahre	83	16	1
25 - 30 Jahre	86	12	2
<u>Umweltschutz</u>			
(gesamt)	73	18	9
Facharbeiter	70	20	10
Lehrlinge	75	17	8
männlich	74	18	8
weiblich	72	19	9
16 - 18 Jahre	75	17	8
19 - 21 Jahre	76	17	7
22 - 24 Jahre	72	19	9
25 - 30 Jahre	66	23	11

Fortsetzung Tab. 3:Ausprägung der Interessen:

<u>Rechtsgebiet</u>	<u>sehr stark und stark</u>	<u>mittelmäßig</u>	<u>kaum und über- haupt nicht</u>
<u>Strafrecht</u>			
(gesamt)	43	32	25
Facharbeiter	43	34	23
Lehrlinge	41	30	29
männlich	38	35	27
weiblich	46	30	24
16 - 18 Jahre	43	31	26
19 - 21 Jahre	46	28	26
22 - 24 Jahre	39	40	21
25 - 30 Jahre	38	35	27

Die Zusammenstellung von fünf Rechtsgebieten verdeutlicht den hohen Stellenwert von Arbeitsrecht und Umweltschutz in der Orientierung. Einen zweiten Rang in den Präferenzen nehmen das Familien- und Zivilrecht ein. Das Interesse am Strafrecht ist geringer ausgeprägt.

Generell zeigt sich, daß mit zunehmendem Lebensalter die rechtliche Interessiertheit eine stärkere Ausrichtung erfährt (die Ausnahme findet sich beim Umweltschutz). Die Rechtsinteressen der Älteren Probanden sind vielseitiger und intensiver ausgeprägt.

Bei den jungen Frauen ist die rechtliche Interessiertheit insgesamt ausgeprägter als bei den jungen Männern. Das betrifft: Familienrecht, Arbeitsrecht und Strafrecht. Das Interesse an Rechtszweigen ist nicht gleichzusetzen mit vorhandener Rechtsfaktenkenntnis.

Bezogen auf die individuelle rechtliche Informiertheit zeigen sich gewisse Überschätzungen bei allen Probanden.

Kennzeichnend bleibt jedoch, daß mit zunehmendem Alter die Eigenerfahrung im Umgang mit dem Recht eine entscheidende Komponente darstellt, die rechtliche Interessiertheit im gesellschaftlichen Bezug untersetzt. Bei den Älteren Probanden

ist die Rechtsdurchsetzung in der Verknüpfung mit rechtlicher Interessiertheit besonders gegeben.

Der Bildungsabschluss bedingt sowohl die Interessenbreite als auch die Intensität geäußerter Rechtsinteressen. Das höhere Qualifikationsniveau korreliert mit ausgeprägter vielseitiger rechtlicher Interessiertheit.

**Tab. 4:** Interesse an Gerichtsreportagen in Tageszeitungen und Zeitschriften (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluss in %)

	<u>Ausprägung der Interessen:</u>		
	sehr stark und stark	mittelmäßig	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	81	12	7
Facharbeiter	86	10	4
Lehrlinge	76	14	10
männlich	78	14	8
weiblich	85	10	5
16 - 18 Jahre	76	14	10
19 - 21 Jahre	84	10	6
22 - 24 Jahre	86	12	2
25 - 30 Jahre	85	10	5
8. Klasse	81	11	8
10. Klasse	80	13	7
12. Klasse	87	6	7

Die Gerichtsreportage ist die attraktive Grundform, mit der rechtspropagandistisch fragwürdig die größte Aufmerksamkeit und Zuwendung erreicht wird. Ihr Anliegen ist vor allem unterhaltend. Sie erfüllt auch ein Sensationsbedürfnis. Das Interesse am Fallgeschehen überlagert im eigentlichen Sinne das Grundanliegen der Rechtsvermittlung.

**Tab. 5: Interesse an Veröffentlichungen aus der Reihe "Recht in unserer Zeit" (nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht und Altersgruppe in %)**

	<u>Ausprägung der Interessen:</u>		
	<u>sehr stark und stark</u>	<u>mittelmäßig</u>	<u>kaum und überhaupt nicht</u>
Gesamt	28	29	43
Facharbeiter	35	29	36
Lehrlinge	19	29	52
männlich	24	29	47
weiblich	31	29	40
16 - 18 Jahre	19	29	52
19 - 21 Jahre	31	31	38
22 - 24 Jahre	37	29	34
25 - 30 Jahre	39	27	34

Die genannte Schriftenreihe trifft mit ihrem Anliegen unzureichend junge Menschen. Immerhin geben 43 Prozent an, daß sie sich für die Schriften kaum und überhaupt nicht interessieren. Lehrlinge werden durch diese Schriften weniger angesprochen als Facharbeiter. 52 Prozent der Lehrlinge interessieren sich kaum und überhaupt nicht für diese Schriften. Vielleicht sollte das die Herausgeber anregen, sich um mehr Qualität, jugendbezogene Darstellungen und vor allem auch um durchgängige sachliche Richtigkeit zu bemühen.

**Tab. 6: Interesse an der Beschäftigung mit Gesetzblättern  
(nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Alters-  
gruppe und Schulabschluß in %)**

	<u>Ausprägung der Interessen:</u>		
	<u>sehr stark und stark</u>	<u>mittelmäßig</u>	<u>kaum und über- haupt nicht</u>
Gesamt	24	28	48
Facharbeiter	31	33	36
Lehrlinge	17	24	59
männlich	23	28	49
weiblich	25	28	47
16 - 18 Jahre	17	24	59
19 - 21 Jahre	26	30	44
22 - 24 Jahre	34	25	41
25 - 30 Jahre	39	39	22
8. Klasse	24	30	46
10. Klasse	22	28	50
12. Klasse	47	30	23

Die Beschäftigung mit Gesetzblättern ist Ausdruck für ausgeprägte Rechtsinteressen. Sie ist allerdings erforderlich, wenn man sich eigenständig im geltenden Recht orientieren muß. Etwa ein Viertel der Probanden hat sehr starkes und starkes Interesse an der Beschäftigung mit Gesetzblättern. Mit zunehmendem Lebensalter verstärkt sich die starke Interessenausrichtung.

Das hohe Qualifikationsniveau (Abschluß 12. Klasse) verstärkt das Interesse an der eigenständigen Beschäftigung.

Etwas stärker als ausgesprochen zuwendendes Interesse ist die mittelmäßige Ausprägung belegt, die insgesamt 28 Prozent bekunden. Dominant mit insgesamt 48 Prozent erweist sich die Belegung der Position "kaum und überhaupt nicht". Besonders ablehnende Haltungen äußern die Lehrlinge, überhaupt die jüngeren Befragten (Lehrlinge/16- bis 18jährige = 59 Prozent kaum und überhaupt nicht interessiert). Damit ist ein Problembereich eingegrenzt, der den Rückschluß zuläßt, daß die Anleitung/Übung im Umgang mit Gesetzblättern eine untergeordnete

Rolle im Lehrfach "Recht" spielt. Es ist anzunehmen, daß der eigenständige Umgang mit dem geltenden Recht unzureichend durch die persönliche Beschäftigung mit rechtlichen Primärquellen (etwa Gesetzblättern) bekräftigt wird. Es fehlt noch eine gewisse Systematik in der Interessenausrichtung; Zufallsangebote bestimmen die Reichweite und den Grad rechtlicher Interessiertheit.

Die Vielfalt des Sachgebietes der Rechtsinteressen erfordert Konzentrationen bzw. Eingrenzungen. Besondere Bedeutung erlangen offensichtlich Rechtsgebiete, die persönliche Interessenlagen ansprechen und für ihre Durchsetzung in Anspruch genommen werden können. Auch in der Rechtsinteressenlage widerspiegelt sich stärker so etwas wie subjektive Verwertbarkeit. Im starken Maße sind Rechtsinteressen individuumzentriert. Der Zugang zum Rechtsbewußtsein sozialer Gruppen über die Erkundung bzw. Erfassung von Rechtsinteressen hat fernerhin zu berücksichtigen, daß diese Interessen in andere Interessengebiete eingebunden sind. Deshalb sollte die rechtliche Interessiertheit nach Breite und Tiefe nicht überschätzt werden. Periphere Bezüge sind für die Rechtsinteressen Jugendlicher kennzeichnend.

#### 4. Verantwortungsbewußtsein - Bestandteil des Rechtsbewußtseins

---

Verantwortungsbewußtsein ist ein zentraler Sachverhalt, der darüber Auskunft gibt, wie sich der einzelne zu den Anforderungen der Sozialgemeinschaft stellt. Das Bewußtsein von Verantwortung für eigenes Handeln und Unterlassen ist ein unverzichtbarer Regulator innerhalb von Sozialbeziehungen. Verantwortungsbewußtsein verdeutlicht den individuellen Bezug zur Sozialgemeinschaft. Im Kontext des Rechtsbewußtseins stellt die Entwicklung und Profilierung des Verantwortungsbewußtseins den Zusammenhang zu den moralischen Anschauungen der Persönlichkeit her. Gewissermaßen fließt in das Verantwortungsbewußtsein der Persönlichkeit die ethische Fundierung des eigenständigen Sozialverhaltens ein. Die Persönlichkeit äußert im Verantwortungsbewußtsein ihren Eigenwert als Mitglied der Gesellschaft. Verantwortungsbewußt heißt gleichzeitig eine Orientierung in prosozialer Ausrichtung. Es beinhaltet ein Entscheidungsverhalten, das der sozialen Kohäsion verpflichtet ist. Bei Fehlverhalten wird zugestanden, daß man vor einer Instanz seine Verantwortung eingesteht und eventuell Folgen zu tragen hat.

Die Grundlage für die Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins ist eine Vertrauensbeziehung zur gegebenen sozialistischen Gesellschaftsordnung. Verantwortung für sich und die Sozialgemeinschaft ist die unabdingbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der existierenden Rechtsordnung. Somit wird Verantwortungsbewußtsein auch ein Zwischenglied in der Verbindung von Staats- und Rechtsbewußtsein.

Einstellungen und Einsichten, vor allem aber konkretes Sozialverhalten sind der Gradmesser für die Ausprägung des Verantwortungsbewußtseins. Einige Dimensionen dieses Bestandteile sind im folgenden empirisch erfragt und in der Bewertung zusammengestellt.

#### 4.1. Gerechtigkeit im Rechtsbewußtsein Jugendlicher

Gerechtigkeit ist der Hauptinhalt der Rechtsordnung und Rechtsverwirklichung. Diese Kategorie durchdringt und tangiert alles, was mit Recht zusammenhängt. Einerseits versteht sich Gerechtigkeit als "Maß des Rechts", andererseits ist sie nicht reduzierbar auf Strafe und Lohn für Verhalten. Eine absolute Gerechtigkeit ist ausgeschlossen. Gerechtigkeit ist der immanente Anspruch jeder existierenden Rechtsordnung. Von ihr aus begründet sich ihre Berechtigung im Auftrag der bestehenden Sozialordnung. Bei Jugendlichen gibt es so etwas wie ein "Bild von der Gerechtigkeit". Es ist geprägt von der Bildung, von Auffassungen der Bezugspersonen und der eigenen Erfahrung. Vieles im "Bild von der Gerechtigkeit" ist auch einfach "zusammengereimt". Auch die öffentliche Meinung nimmt Einfluß darauf, wie man "Gerechtigkeit" bewertet.

Gerechtigkeit ist der Wertesphäre zugeordnet. Damit wird es zur Orientierungsgröße eines jeden Rechtssystems, das nicht auf Scheinlegalität beruht. Die sozialistische Rechtsordnung versteht die "Gerechtigkeit" als Prinzip und Realsachverhalt, die klassenmäßig festgelegt ist und unter dem Diktat des Humanen steht.

Für die Prägung des individuellen Rechtsbewußtseins haben Einsichten in die Gerechtigkeit eine außerordentlich große Bedeutung. Das in der DDR geltende Recht ist durchgängig vom Realprinzip der Gerechtigkeit getragen (Normengestaltung, Rechtsanwendung, Rechtsmittel usw.).

Gerechtigkeit im Verständnis unserer Gesellschaft enthält vorrangig folgende Bestandteile:

1. die Gleichberechtigung der Bürger,
2. die Gleichheit vor dem Gesetz,
3. den Anspruch auf soziale Sicherheit.

Einsichten über Gerechtigkeit sind in der vorliegenden Studie vorrangig auf Einstellungen festgelegt. Außerdem erfolgt eine Einordnung, die individuellen Fragestellungen noch nicht nachgeht. Eine zukünftig verstärkte Beschäftigung mit inhaltlichen und qualitativen Problemstellungen im Zusammenhang mit der konkreten Lebenserfahrung ist daher geboten.

Zunächst geht es um das subjektive Vermögen, den Begriff "Gerechtigkeit" zu erklären:

Tab. 7: Erklärung des Begriffs "Gerechtigkeit"  
(nach gesamt, Sozialstatus und Geschlecht in %)

	<u>Das kann ich erklären:</u>		
	sehr gut bis gut	mittelmäßig	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	67	26	7
Facharbeiter	69	25	6
Lehrlinge	68	26	6
männlich	68	26	6
weiblich	68	25	7

Obwohl der Sachverhalt "Gerechtigkeit" durchaus etwas Kompliziertes darstellt, gibt es - Überschätzungen eingeräumt - zu selbstbewusste Stellungnahmen.

Die Vorstellung und das Wissen über Gerechtigkeit werden geformt an der praktizierten Rechtspflege. Sie selbst kommt unterschiedlich in die Sozialerfahrung Jugendlicher. Deshalb scheint es nicht zweckmäßig, diese Selbsteinschätzungen ausführlich zu interpretieren. Für alle Vertreter im juristischen Gebiet ist der komplizierte Sachverhalt "Gerechtigkeit" nicht auf einfache Art und Weise erklärbar. Gespräche mit Jugendlichen über Gerechtigkeit verweisen durchaus auf Lücken. Es gibt auch Verständnisschwierigkeiten auf diesem Gebiet. Es muß angenommen werden, daß die subjektiven Einsichten in das Wesen der Gerechtigkeit bei den befragten Jugendlichen nicht so ausgeprägt sind, wie es den Anschein hat.

Das Befragungsergebnis verweist auf eine Überschätzung seitens der Probanden. Eingeräumt werden muß dabei allerdings, daß es so etwas wie Eigenvorstellungen von Gerechtigkeit gibt, die allerdings nicht an gültigen Kriterien nachvollziehbar sind. Analysen über das Lehrfach "Sozialistisches Recht" verdeutlichen zudem, daß das Gesamtverständnis und die Einzel-sachverhalte der "sozialistischen Gerechtigkeit" auf Schwierigkeiten stoßen. Die Kategorie "Gerechtigkeit" wird im Var-

ständnis durch junge Menschen oft vereinfacht und reduktionistisch gesehen. Insbesondere junge Menschen glauben, daß sie so etwas wie ein natürliches Verhältnis zur Gerechtigkeit haben. Die subjektive Stellungnahme ist oft nicht durch einen Begründungszusammenhang untersetzt.

An anderen Stellen der Studie wird verdeutlicht, daß die Einsicht in die "Gerechtigkeit" noch nicht voll entwickelt ist. Vorstellungen und Einsichten in die Gerechtigkeit haben einen unmittelbaren Bezug zum Verantwortungsbewußtsein. Deshalb sind derartige Sachgebiete in weiterführenden Studien viel differenzierter anzugehen.

Wir gehen zu einer anderen Dimension im Kontext Jugend und Gerechtigkeit über:

Tab. 8: Einetellung zum Sachverhalt: "Unsere Gesetze sind gerecht" (nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %) )

	<u>Das stimmt:</u>			
	vollkommen	mit gewissen Einschränkungen	mit Vorbehalten	kaum und überhaupt nicht
Gesamt	29	41	24	6
Facharbeiter	26	42	25	7
Lehrlinge	32	41	22	5
männlich	27	44	22	7
weiblich	31	39	25	5
16 - 18 Jahre	32	40	22	6
19 - 21 Jahre	26	39	28	7
22 - 24 Jahre	29	41	26	4
25 - 30 Jahre	27	43	22	8
8. Klasse	32	27	33	8
10. Klasse	29	41	24	6
12. Klasse	28	52	17	3

Insgesamt sind es 29 Prozent der Jugendlichen, die den Gerechtigkeitsgehalt der DDR-Gesetze vollkommen bejahen. Bei immerhin 41 Prozent werden gewisse Einschränkungen geäußert.

24 Prozent haben Vorbehalte. Allerdings nur 6 Prozent vertreten den Standpunkt "kaum und überhaupt nicht". Wachsende Lebenserfahrungen bedingen durchaus gewisse einschränkende Auffassungen.

Der sog. gleiche Maßstab im geltenden Recht wird an seinen Schwachstellen erkannt. Die Gültigkeit der Gesetze wird nicht als Absolutgröße gesehen. Es ist durchaus als Problem anzusehen, wenn die geltenden Gesetze in ihrem Gerechtigkeitsanspruch vorwiegend mit gewissen Einschränkungen und Vorbehalten aufgefaßt werden. Die Gerechtigkeitsvorstellungen junger Menschen und die Intentionen der Gerechtigkeit in den Gesetzen fallen zu stark auseinander.

Die Gleichheit vor dem Gesetz ist in der Verfassung festgelegt: "Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten ..."  
(Artikel 20/1).

Tab. 9: Sachverhalt: "Vor dem Gesetz ist in der DDR jeder Mensch gleich" (nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe, Schulabschluß in %)

	<u>Das stimmt:</u>			
	vollkommen	mit gewissen Einschränkungen	mit Vorbehalten	kaum und überhaupt nicht
Gesamt	47	26	16	11
Facharbeiter	45	25	17	13
Lehrlinge	47	28	15	10
männlich	44	28	15	13
weiblich	51	24	16	9
16 - 18 Jahre	47	27	15	11
19 - 21 Jahre	43	23	21	13
22 - 24 Jahre	48	32	11	9
25 - 30 Jahre	48	23	17	12
8. Klasse	46	24	16	14
10. Klasse	47	26	16	11
12. Klasse	52	23	16	9

Der propagierte Verfassungsgrundsatz, der Anspruch auf Allgemeingültigkeit hat, wird relativiert bewertet. Darin stecken erhebliche Momente einer Gesellschaftskritik, weil Verfassungstext und individuelle Überzeugung nicht konform sind. Nur etwa die Hälfte erkennen die Gleichheit vor dem Gesetz vollkommen an. Über 40 Prozent bringen Einschränkungen und Vorbehalte zum Ausdruck. 11 Prozent leugnen die Gleichheit vor dem Gesetz. Weibliche Jugendliche und diejenigen mit Abschluß der 12. Klasse zeigen am stärksten ihre Übereinstimmung. Aber generell liegt die relativierende Sicht viel zu hoch. Bestimmte Seiten in der sozialistischen Gerechtigkeit werden kritisch von der jungen Generation gesehen. Es deutet sich ein Widerspruch an zwischen proklamiertem Recht und praktiziertem Recht. Dadurch gerät eine Grundskule im Rechtsverständnis sehr stark in die Kritik. Auch die Erfahrungen mit der vermeintlichen und tatsächlichen Ungerechtigkeit - weiter gespannt als nur im Rechtszusammenhang - können Aufschlüsse und Einsichten für die Sozialforschung bringen.

#### 4.2. Pflichten und Rechtsverhalten

Pflichtgefühl, Pflichtbewußtsein, Erkennen und Realisierung von Pflichten sind eine wichtige Seite im gesellschaftlichen Zusammenleben. Ohne Pflichten funktioniert gesellschaftliches Zusammenleben nicht. Die Einheit von Rechten und Pflichten trifft sich als Grundsachverhalt im geltenden Recht. Zunächst wurde erfragt, ob die Einheit von Recht und Pflicht erklärt werden kann.

Tab. 10: Erklärung der Einheit von Recht und Pflicht  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe in %) )

	<u>Das kann ich erklären:</u>		
	sehr gut und gut	mittelmäßig	kaum und Über- haupt nicht
Gesamt	48	31	21
Facharbeiter	46	35	19
Lehrlinge	49	27	24
männlich	50	28	22
weiblich	46	33	21
16 - 18 Jahre	49	27	24
19 - 21 Jahre	39	39	22
22 - 24 Jahre	49	30	21
25 - 30 Jahre	53	34	13

Insgesamt kann etwa die Hälfte nach subjektiver Einschätzung die Einheit von Recht und Pflicht gut bis sehr gut erklären. Mit zunehmendem Lebensalter wird das ausgeprägter. Männliche Jugendliche vertreten die Meinung sogar zu 50 Prozent. In bezug auf praktisches Rechtsverhalten liegt eine leichte Überschätzung vor. Weibliche Jugendliche gehen zu 46 Prozent an, daß sie die Einheit von Recht und Pflicht "gut bis sehr gut erklären können". 31 Prozent können nach eigenem Vermögen den Sachverhalt mittelmäßig erklären. Auch bezogen auf die mittelmäßige Erklärung gibt es Unterschiede. Ältere Probanden schätzen sich dabei realistisch ein. 21 Prozent der Befragten geben an, daß sie die Einheit von Recht und Pflicht "kaum bis über-

haupt nicht erklären können". Die Einheit von Recht und Pflicht als unabdingbares Gebot der Rechtsordnung ist subjektiv zu schwach bei den Befragten ausgeprägt. Es muß aber auch gesehen werden, daß sich ein Teil der Probanden unterschätzt.

Ein weiteres Kriterium in der Ergründung dieses Sachverhaltes ist die Stellungnahme zum Grundsatz: "Wer Rechte hat, der hat auch Pflichten".

Tab. 11: Stellungnahme zum Grundsatz: "Wer Rechte hat, der hat auch Pflichten" (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsgrad in %)

Das entspricht meiner Meinung:

	voll- kommen	mit Ein- schränkungen	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	90	9	1
Facharbeiter	92	7	1
Lehrlinge	90	10	-
männlich	87	10	3
weiblich	94	5	1
16 - 18 Jahre	90	8	2
19 - 21 Jahre	91	8	1
22 - 24 Jahre	95	5	-
25 - 30 Jahre	90	7	3
8. Klasse	83	14	3
10. Klasse	91	8	1
12. Klasse	95	5	-

Die Akzeptanz der Einheit von Rechten und Pflichten ist trotz gewisser Mängel im Erklärungsvermögen sehr stark ausgeprägt. Damit ist auch bestätigt, daß die Grundbeziehung der Einheit von Rechten und Pflichten in der Lebenspraxis wirksam ist. Dennoch ist es erforderlich, die Problematik der Pflicht als Moment der persönlichen Verantwortung stärker in der Rechts-erziehung zu beachten. Die Einsicht im Meinungsbild, die Lebenssachverhalte zwar widerspiegelt, ist jedoch keine vollgültige Größe, die immer in der praktischen Orientierung ihren Ausdruck findet. Es geht um ein vertieftes Verständnis des

Sachverhaltes "Pflichten". Aus diesem Grund wurde auch eine Wissensfrage in die Untersuchung aufgenommen.

Tab. 12: Bestimmung des Begriffs "Pflichten" (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe, Bildungsgrad in %)

Alternativen im Antwortverhalten:

	Pflichten sind über viele Jahre hinweg entstandene sinnvolle und zur Gewohnheit gewordene festgelegte Aufgaben, die ein jeder erfüllen sollte	Pflichten sind verbindlich festgelegte Anforderungen, deren Einhaltung das gesellschaftliche Zusammenleben regelt, ordnet und festigt	Pflichten sind freiwillig vom einzelnen übernommene Anforderungen, um nachzuweisen, daß man ein nützliches Mitglied der Gesellschaft ist
Gesamt	10	84	6
Facharbeiter	9	84	7
Lehrlinge	11	84	5
männlich	9	85	6
weiblich	11	83	6
16 - 18 Jahre	11	83	6
19 - 21 Jahre	13	79	8
22 - 24 Jahre	6	86	8
25 - 30 Jahre	6	90	4
8. Klasse	16	73	11
10. Klasse	10	84	6
12. Klasse	6	92	2

Das Einsichtsvermögen in den Sachverhalt "Pflichten" ist insgesamt sehr stark ausgeprägt, wie die Einordnung in die zweite Alternative ausweist. Dabei ist auch bewiesen, daß diese Wissensfrage im Erfahrungsbereich Jugendlicher liegt und keine Verständnisprobleme erzeugt. Das spricht auch für eine Annahmehbereitschaft für die meisten Unterrichtseinheiten im Lehrfach "Sozialistisches Recht", die immer wieder auf den Pflichtenkreis zurückkommen. Die ethische Fundierung der Pflichten ist auch bestätigt. Sicher existiert das Problem,

wie sich junge Menschen in einer zugespitzten Lebenssituation verhalten und daß trotz ausgeprägter Einsicht, Pflichtverletzungen insbesondere bei ihnen noch zu häufig auftreten. Es äußert sich ein Widerspruch zwischen Wissensstand und Eigenkontrolle in einer sozialen Entscheidungssituation. Es ist übrigens nicht statthaft, die Jugendlichen, die die annähernd richtige Alternative nicht bezeichneten, als potentielle Pflichtverletzer einzusordnen. Immerhin haben auch 8 Prozent der Abgänger der 12. Klasse den Pflichtbegriff nicht eindeutig erkannt.

Die Ergebnisse zum Sachverhalt "Pflichten" lassen weiterführende Betrachtungen zu. Sie geben durchaus Auskunft über die Ausprägung und Entwicklung des Verantwortungsbewusstseins unter der Jugend. So leistet der Rechtsunterricht in der Berufsbildung durchaus einen wichtigen Beitrag, um junge Menschen im Sozialverhalten überhaupt zu konditionieren. Es sollte erwogen werden, Stoffeinheiten um das Pflichtenproblem stärker methodisch zu durchdringen und in die Lebenserfahrung Jugendlicher zu bringen (was bei einigen Stoffeinheiten nicht immer so gelingt). In der Pflichtenproblematik konzentriert sich neben der Wertorientierung die Frage von Leitgrößen im unmittelbaren Entscheidungsverhalten im Lebensalltag, was über die Berufstätigkeit hinausreicht.

## 5. Normenbewußtsein - Rechtskenntnisse als wichtige Bestandteile des Rechtsbewußtseins

---

Als Bewußtsein vom geltenden Recht hat das Normenbewußtsein durchaus einen gewissen Stellenwert. Häufig wird jedoch Rechtsbewußtsein reduktionistisch als Normenbewußtsein aufgefaßt. Gegen eine solche Einordnung gibt es wichtige Vorbehalte. Deshalb verweisen wir nachdrücklich auf eine komplexe Sicht. Normenbewußtsein ist durchaus der Nerv des Rechtsbewußtseins, weil die Rechtsordnung ein System von Normen darstellt. Damit steht fest: Rechtskenntnisse haben eine grundlegende Bedeutung bei der Rechtsbewußtseinsbildung. Sie sind eine Art "Kompaß für Jugendliche". Dabei ist ein umfangreiches Rechtswissen kein ausreichendes Primärkriterium für entwickeltes Rechtsbewußtsein. Praktisch anwendbare Rechtskenntnisse in entscheidenden Rechtsgebieten führen zur Festigung und Differenzierung des individuellen Rechtsbewußtseins.

Kenntnisse über geltendes Recht gehören zur Allgemeinbildung in unserer Gesellschaft. Es ist erforderlich, ein rechtliches Grundwissen zu vermitteln, das die eigenständige Orientierung auf den verschiedenen Rechtsgebieten erleichtert. Nach wie vor gibt es gewisse Unklarheiten darüber, wie die Grundkenntnisse über geltendes Recht im Inhalt und nach dem Umfang abzudecken sind.

Durch das Lehrfach "Sozialistisches Recht" in der Berufsbildung ist ein praktikables Vorgehen angezielt. In den Zielstellungen zum Lehrfach wird auf anwendungsbereite und für die persönliche Lebensführung wichtige Rechtskenntnisse orientiert.

Ein bewußtes Verhältnis zur aktiven Aneignung von Rechtskenntnissen ist durchaus bei Teilen unserer Jugend festzustellen. Allerdings sind persönliche Motivlagen noch differenzierter zu erschließen.

Tab. 13: Sachverhalt: Es ist notwendig, sich umfassende Rechtskenntnisse anzueignen (nach Gesamt, Geschlecht, Sozialstatus, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

Das entspricht meiner Meinung:

	voll- kommen und mit gewis- sen Ein- schränkungen	mittelmäßig	kaum und überhaupt nicht
Gesamt	81	15	4
männlich	78	17	5
weiblich	83	14	3
Facharbeiter	81	15	4
Lehrlinge	80	16	4
16 - 18 Jahre	80	16	4
19 - 21 Jahre	82	16	2
22 - 24 Jahre	85	13	2
25 - 30 Jahre	80	15	5
8. Klasse	83	14	3
10. Klasse	80	16	4
12. Klasse	82	16	2

Das Meinungsbild verdeutlicht, daß die Jugendlichen und Jung-  
erwachsenen durchaus umfassende Rechtskenntnisse als erstre-  
benwert ansehen. Damit wird einsichtig, daß in unserer Ge-  
sellschaft die Rechtsordnung im Aufmerksamkeitsbereich der jun-  
gen Generation liegt. Zu beachten ist allerdings, daß insbe-  
sondere die subjektiven Befugnisse, die sich aus dem gelten-  
den Recht ableiten, im Mittelpunkt dieser Orientierung ange-  
siedelt sind. Die Rechtsaneignung zum eigenen Nutzen ist dabei  
ausschlaggebend. Das Antwortverhalten verdeutlicht eine Wunsch-  
lage, denn die umfassende Rechtsaneignung stößt immer auf Gren-  
zen. Es sind nur die Rechtsgebiete von besonderem Interesse,  
die im Zusammenhang stehen mit den Lebenssituationen, Ansprü-  
chen und Konfliktlagen.

**Tab. 14: Das Vermögen, den Begriff "Sozialistisches Recht" zu erklären (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)**

	<u>Das kann ich erklären:</u>		
	<u>sehr gut und gut</u>	<u>mittelmäßig</u>	<u>kaum und über- haupt nicht</u>
Gesamt	49	34	17
Facharbeiter	47	37	16
Lehrlinge	52	30	18
männlich	49	33	18
weiblich	50	34	16
16 - 18 Jahre	51	31	18
19 - 21 Jahre	44	38	18
22 - 24 Jahre	51	34	15
25 - 30 Jahre	50	36	14
8. Klasse	25	47	28
10. Klasse	50	33	17
12. Klasse	55	41	4

Es ist davon auszugehen, daß die Mehrheit unserer Probanden das Lehrfach "Sozialistisches Recht" in der Berufsschule absolviert hat bzw. zur Zeit noch in diesem Fach unterrichtet wird. Damit dürfte vorauszusetzen sein, daß sie eine Elementarvorstellung davon haben müßten, was man unter "Sozialistisches Recht" versteht. Das Antwortverhalten zeigt, daß es ein Erklärungsvermögen gibt. Dabei zeigt sich eine leichte Selbstüberschätzung durch die Lehrlinge. Die Jugendlichen mit Abschluß der 12. Klasse sind am besten in der Lage, den Begriff "Sozialistisches Recht" zu erklären.

**Tab. 15: Selbsteinschätzung ausgewählter Gesetze  
(nach Rangreihe und gesamt in %)**

Rangreihe/ Gesetze	<u>Meine Kenntnisse sind:</u>		
	sehr gut und gut	mittel- mäßig	sehr lückenhaft bis unzureichend
1. Arbeitsgesetz- buch	51	32	17
2. Verfassung	39	41	20
3. Familiengesetz- buch	25	31	44
4. Zivilgesetz- buch	20	37	43
5. Strafgesetz- buch	15	33	52

Die Selbsteinschätzung der bezeichneten wichtigen Gesetzeswerke darf nicht überhöht bewertet werden. Es handelt sich faktisch um einen eher bescheidenen Kenntnisstand. Häufig wird subjektiv eine flüchtige oder kursorische Beschäftigung als angeeignetes Wissen ausgegeben. Das ist auch ein Ausdruck der sogenannten jugendlichen Selbstüberschätzung. Folgerichtig treten in der persönlichen Orientierung die Gesetzeswerke hervor, die mit der Berufstätigkeit sowie der allgemeinen Lebensgestaltung verbunden sind. Demnach sind auf dem Gebiete des Arbeitsrechts die Kenntnisse besonders gründlich und umfassend. Mit Abstand folgt die Verfassung. Zu gering liegen Kenntnisse über das Familiengesetzbuch in der allgemeinen Orientierung. Auf diesem Gebiet zeigt sich eine Lücke in der Rechtspropaganda. Die Erziehung zur sozialen Verantwortung auf der Grundlage einer kenntnis-mäßigen Aneignung des Familienrechts ist insbesondere bei den Jugendlichen inhaltsreicher und lebensbezogener anzulegen. Die billigen Belehrungen in einigen Heften der Schriftenreihe "Recht in unserer Zeit" vereinfachen die existierenden Lebensprobleme, erfüllen den angestrebten Zweck kaum oder überhaupt nicht.

Auch das Zivilrecht ist unzureichend kenntnismäßig angeeignet. Das zeigt auch eine vertiefende Hinterfragung:

**Tab. 16: Selbsteinschätzung der Kenntnisse über das Zivilgesetzbuch (nach Sozialstatus, Geschlecht und Altersgruppe in %)**

	<u>Meine Kenntnisse sind:</u>		
	<u>sehr gut und gut</u>	<u>mittel- mäßig</u>	<u>sehr lückenhaft bis unzureichend</u>
Facharbeiter	28	41	31
Lehrlinge	12	33	55
männlich	19	40	41
weiblich	21	35	44
16 - 18 Jahre	12	33	55
19 - 21 Jahre	19	42	39
22 - 24 Jahre	25	44	31
25 - 30 Jahre	39	39	22

Den Lehrlingen fehlt der eigentliche Zugang zum Zivilrecht. Darin verdeutlichen sich die Lebenspositionen. Das Zivilrecht kommt stärker in den Erfahrungsbereich der Facharbeiter. Die älteren Probanden sind besser und umfassender mit diesem Gesetzeswerk vertraut. Das Strafgesetzbuch liegt völlig unzureichend in der kenntnismäßigen Aneignung. Auch im Hinblick auf die Zunahmetendenz bei sogenannten unvorhersehbaren Vorkommnissen scheint es geboten, die selektive Strafrechtspropaganda bezogen auf den Störfall und Konflikt stärker in die Betrachtung zu bringen. Es geht nicht um die sogenannten allgemeinen Prinzipien des Strafrechts, sondern um die Darstellung und Verallgemeinerung von Alltagskonflikten und daraus abgeleitete Einsichten für die Verhaltensorientierung. Insbesondere jüngere männliche Jugendliche sollten gezielter mit dem geltenden Strafrecht vertraut gemacht werden.

Auf der Grundlage des Lehrfaches Recht in der Berufsbildung kann ein Rechtskenntnisfragebogen entwickelt werden, der auch zum Abschluß des Lehrgebietes zum Einsatz kommen könnte. Dabei könnte in der Umsetzung von Lebenssachverhalten überprüft

werden, wie effizient das Fach vermittelt wird. Eine solche Aufgabe bleibt den Fachmethodikern überlassen. Die einzelnen Stoffeinheiten werden sehr unterschiedlich vermittelt, d. h. es gibt Sachgebiete, die sehr konkret angeeignet werden, während andere Schwierigkeiten in der Aneignung bereiten.

Wir haben stichpunktartig einige Kenntnissbereiche herausgegriffen, um Anhaltspunkte über den realen Rechtskenntnisstand zu erhalten.

Die Kenntnissfragen sind jedoch nicht ausreichend für eine Erfassung des gesamten Rechtskenntnisstandes Jugendlicher.

Tab. 17: Wer erläßt in der DDR die Gesetze? (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

	<u>Antwortvorgaben:</u>						
	der Mini- sterrat	der Staats- rat	die Volks- kammer	OG <sup>1</sup>	ZK d. SED	MdJ <sup>2</sup>	weiß ich nicht
Gesamt	12	6	61	2	2	3	14
Facharbeiter	18	7	55	2	2	3	13
Lehrling	6	5	68	2	1	3	15
männlich	10	6	64	1	2	3	14
weiblich	14	6	58	3	2	3	14
16 - 18 Jahre	6	6	67	2	2	3	14
19 - 21 Jahre	10	5	59	2	2	3	19
22 - 24 Jahre	17	8	55	2	2	4	12
25 - 30 Jahre	27	4	54	3	1	2	9
8. Klasse	11	8	58	6	-	6	11
10. Klasse	11	5	62	2	2	3	15
12. Klasse	28	6	59	2	-	3	2

Obwohl im Verlaufe des Bildungsganges jeder Jugendliche mehrfach mit diesem Sachverhalt in Berührung kommt, sind nach wie vor Einordnungsunsicherheiten vorhanden.

1 = Oberstes Gericht

2 = Ministerium der Justiz

Lehrlinge sind am besten mit dem Sachverhalt vertraut. Offensichtlich sind die Kenntnisse noch nicht verblaßt. Die männlichen Jugendlichen sind sicherer im Wissensstand als die weiblichen. Selbst die Abgänger der 10. Klasse zeigen gegenüber Abiturienten eine gewisse Überlegenheit. Das ist sicher auf den praxisbezogenen Rechtsunterricht in der Berufsbildung zurückzuführen. Auch die jüngeren Probanden sind in der Einordnung sicherer als die Älteren.

Tab. 18: Wann muß man Fundsachen abgeben? (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

	<u>Antwortverhalten:</u>				
	Fundsachen im Wert von über 5,- M müssen abgegeben werden	Nur Ausweise, Klasse oder andere Dokumente muß man abgeben	Fundsachen müssen erst dann abgegeben werden, wenn sich der Verlierer meldet	Nur Fundsachen im Wert über 50,- M müssen abgegeben werden	Fundsachen muß man überhaupt nicht abgeben, wenn man nicht will
Gesamt	62	16	3	12	7
Facharbeiter	67	11	3	13	6
Lehrlinge	57	21	4	11	7
männlich	62	16	3	13	6
weiblich	63	16	3	11	7
16 - 18 Jahre	59	20	4	10	7
19 - 21 Jahre	60	16	3	12	9
22 - 24 Jahre	72	12	2	12	2
25 - 30 Jahre	68	7	1	18	6
8. Klasse	56	19	8	11	6
10. Klasse	61	17	3	12	7
12. Klasse	81	5	-	9	5

Das Antwortverhalten ist eindeutig vom Bildungsabschluß bestimmt. Aber es gehört zur Elementareinsicht ins Rechtsgebiet, daß gefundene Gegenstände abgegeben werden sollten. Es verdeutlichen sich wiederum einige Unsicherheiten in der Ein-

stellung zur Eigentumsordnung.

**Tab. 19:** Darf während der Arbeitszeit Alkohol getrunken werden? (nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluss in %)

	<u>Antwortverhalten:</u>				
	ja, jederzeit	ja, aber nur bei bestimmten Anlässen	ja, aber nur während der gesetzlichen Pausen	ja, aber nur an bestimmten Arbeitsplätzen	nein, grundsätzlich nicht
Gesamt	-	5	-	2	93
Facharbeiter	-	6	-	2	92
Lehrlinge	-	3	-	1	96
männlich	-	4	-	2	94
weiblich	-	5	-	1	94
16 - 18 Jahre	-	3	-	1	96
19 - 21 Jahre	-	6	-	1	93
22 - 24 Jahre	1	8	-	3	88
25 - 30 Jahre	-	5	1	2	92

Zunächst wird verdeutlicht, daß Alkoholkonsum während der Arbeitszeit durchaus unerwünscht ist. Das entsprechende Verbot ist im allgemeinen Bewußtsein. Aber ein Kenntnissachverhalt ist noch kein Realverhalten, wie die Befragung zum Umgang mit Alkohol veranschaulicht.

Immerhin ist es in einigen Betrieben usus, daß bei bestimmten Anlässen getrunken wird. Auch bestimmte Arbeitsplätze erweisen sich als geeignet. Damit steht fest, daß das Alkoholverbot nicht durchgängig im Arbeitsbereich funktioniert. Hinzu kommt, daß eine erhebliche Anzahl der Probanden über das Alkoholverbot Kenntnis hat, sich aber im Arbeitsalltag kaum an dieses Regulativ hält. Wir müssen davon ausgehen, daß es begünstigende Bedingungen für Alkoholkonsum und -mißbrauch in zahlreichen Betrieben gibt und daß insbesondere jüngere Werk tätige diese Situation ausnutzen. Aktuelle Kontrollen in Betrieben erbringen immer wieder Nachweise für die verschiedensten Ausprägungen des Alkoholkonsums, der eigentlich als Alkoholmißbrauch zu kennzeichnen ist.

**Tab. 20:** Ab welchem Alter dürfen Jugendliche in Gaststätten bis zu drei Glas Bier, Wein oder Sekt trinken?  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluss in %)

	<u>Antwortverhalten:</u>		
	<u>ab 14./15. Geburtstag</u>	<u>ab 16. Geburtstag</u>	<u>ab 18. Geburtstag</u>
Gesamt	5	82	13
Facharbeiter	4	80	16
Lehrlinge	4	86	10
männlich	4	90	6
weiblich	5	75	20
16 - 18 Jahre	4	84	12
19 - 21 Jahre	5	78	17
22 - 24 Jahre	5	79	16
25 - 30 Jahre	4	84	12
8. Klasse	8	84	8
10. Klasse	5	82	13
12. Klasse	4	88	8

Die bedingte Alkoholmündigkeit ab vollendetem 16. Lebensjahr ist weitestgehend bekannt. Das wissen insgesamt 82 Prozent der Befragten, bei den männlichen Jugendlichen sogar 90 Prozent. Am geringsten sachkundig sind die weiblichen Probanden. Eine gewisse Problemzentrierung äußern Abgänger der 8. Klasse, die zu 8 Prozent meinen, die bedingte Alkoholmündigkeit setze mit vollendetem 14./15. Lebensjahr ein. Ein erheblicher Teil ist der Auffassung, daß die bedingte Alkoholmündigkeit erst mit vollendetem 18. Lebensjahr festgelegt sei. Diesen Standpunkt vertreten weibliche Jugendliche bis zu 20 Prozent. Auch die Facharbeiter meinen zu 16 Prozent, daß der gemäßigte Alkoholkonsum erst nach dem 18. Lebensjahr statthaft sei. An dieser Stelle sei wiederum darauf verwiesen, daß gesetzliche Normative zum Umgang mit Alkohol und tatsächliche Trinksitten in den einzelnen Altersstufen nicht übereinstimmen. Das ist ein wichtiger Bereich des Jugendschutzes, wo die Kontrollbedingungen kaum eine nachdrückliche Wirkung zeigen.

**Tab. 21: Ab welchem Alter dürfen Jugendliche in Gaststätten Spirituosen (Schnäpse) trinken? (nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluss in %)**

	<u>Antwortverhalten:</u>	
	<u>ab vollendetem 16. Lebensjahr</u>	<u>ab vollendetem 18. Lebensjahr</u>
Gesamt	15	85
Facharbeiter	17	83
Lehrlinge	12	88
männlich	15	85
weiblich	16	84
16 - 18 Jahre	12	88
19 - 21 Jahre	15	85
22 - 24 Jahre	22	78
25 - 30 Jahre	20	80
8. Klasse	19	81
10. Klasse	15	85
12. Klasse	15	85

Obwohl es sich um ein Normativ handelt, daß ständig in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, ist die Nichtkenntnisnahme bei 15 Prozent (vom Insgesamt) nachgewiesen. Offensichtlich halten sie sich auch nicht an die vorgegebene Norm.

**Tab. 22: Sachverhalt:** Darf einem Lehrling, der die Ausbildung bummelt, das Lehrlingsentgelt gekürzt werden?  
(nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

	<u>Antwortverhalten:</u>		
	ja	nein	das weiß ich nicht
Gesamt	49	30	21
Facharbeiter	43	33	24
Lehrlinge	54	27	19
männlich	49	33	18
weiblich	49	27	24
16 - 18 Jahre	54	27	19
19 - 21 Jahre	46	34	20
22 - 24 Jahre	46	31	23
25 - 30 Jahre	39	33	28
8. Klasse	50	33	17
10. Klasse	50	29	21
12. Klasse	32	38	30

Nach § 7 VO über das Lehrverhältnis vom 15. 12. 1977 (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 42) besteht für die Zeit unentschuldigter Fehlers kein Anspruch auf Lehrlingsentgelt. Es handelt sich um eine Festlegung, die außerordentlich wichtig und grundlegend für die Sozialorientierung ist. Es ist erstaunlich, daß nur etwa die Hälfte der befragten jungen Menschen über diese Norm Bescheid weiß. Am geringsten liegt die Sachkunde bei den Abiturienten, die ein solches Problem kaum berührt.

Das Bewußtsein von Lehrausbildung als sozialem Schonraum scheint außerordentlich weit verbreitet zu sein. Sogenannte elementare Orientierungen werden offensichtlich kaum vermittelt.

**Tab. 23:** Ab welchem Alter werden Jugendliche für Straftaten zur Verantwortung gezogen?  
(nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %) )

	ab dem 14. Ge- burtstag	ab dem 16. Ge- burtstag	ab dem 18. Ge- burtstag
Gesamt	38	24	38
Facharbeiter	43	27	30
Lehrlinge	35	20	45
männlich	42	24	34
weiblich	36	23	41
16 - 18 Jahre	34	21	45
15 - 21 Jahre	36	24	40
22 - 24 Jahre	45	26	29
25 - 30 Jahre	47	30	23
8. Klasse	33	48	19
10. Klasse	37	23	40
12. Klasse	55	25	20

Die Strafmündigkeit setzt nach § 65 StGB mit dem vollendeten 14. Lebensjahr ein. Die noch vorhandene Unkenntnis macht uns durchaus betroffen.

Tab. 24: Fallgeschichte: "Roland kommt von der Disko und nimmt sich, wie schon öfter vorher, eines der abgestellten Mopeds, um damit nach Hause zu fahren. Auch diesmal hat Roland vorher in der Disko keinen Alkohol getrunken, im Besitz des Führerscheins ist er ebenfalls und das Moped stellt er wiederum im Wohngebiet ab, auch wie früher.  
Nun die Frage: Hat Roland eine Straftat begangen?  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluss in %)

Antwortverhalten:

	ja	nein	das weiß ich nicht
Gesamt	94	4	2
Facharbeiter	93	5	2
Lehrlinge	93	4	3
männlich	93	5	2
weiblich	95	3	2
16 - 18 Jahre	92	5	3
19 - 21 Jahre	93	5	2
22 - 24 Jahre	95	4	1
25 - 30 Jahre	96	3	1
8. Klasse	92	8	-
10. Klasse	94	4	2
12. Klasse	97	2	1

Fragestellungen, die konkrete Lebenssachverhalte mit strafrechtlicher Zuordnung zum Inhalt haben, bereiten kaum Schwierigkeiten. Die größte Sicherheit in der Beantwortung haben wiederum die Abiturienten, geringfügige Unsicherheiten äußern sich bei den Abgängern der 8. Klasse. Bei dieser Fragestellung ist weiterhin zu beachten, daß es sich um sozialwidriges Verhalten handelt, das auch moralisch zu mißbilligen ist. Eine Grundorientierung im Moralbezug befähigt die Probanden dazu, diese Unrechthandlung eindeutig zu bezeichnen. Deshalb ist diese deliktische Zuordnung auch nicht als eine Wissensfrage über das Strafrecht anzusehen.

Die Rechtsaneignung mittels Kenntnissvermittlung ist ein wichtiger Bestandteil im Prozeß der Rechtserziehung. Als Hauptrichtungen der Rechtskenntnisvermittlung für alle Teilgruppen der Jugend sind deutlich markiert:

1. Kenntnisse über Staat und Recht im Zusammenhang mit ihren gesellschaftlichen Grundlagen und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung.
2. Rechtskenntnisse, die für die persönliche Lebensführung in den einzelnen Altersstufen erforderlich sind (alle jugendbezogenen Rechtsvorschriften nach personeller und sachlicher Geltung).
3. Umfassende kenntnismäßige Aneignung des Jugendgesetzes der DDR (siehe den Abschnitt in der vorliegenden Studie).
4. Berufsbedingte Rechtskenntnisse (z. B. Arbeitsrecht, Gesundheits-, Arbeits-, Brandschutz, Umweltschutz).
5. Selektive Rechtskenntnisse in einzelnen Rechtszweigen (Familien-, Zivil-, Strafrecht).

Inhaltlich sind Rechtskenntnisse Fakten- und Orientierungswissen über geltendes Recht und nicht sogenannte einfache Gesetzeskenntnis. Zudem existiert in jeder Gesellschaft ein Ersatz für Rechtskenntnisse, der wirksam ist. Wir nennen nur: Regel und Ordnung in der Lebensgestaltung, eine funktionierende Wert- und Normenordnung in außerjuristischen Lebensbereichen, Formen der Verhaltensanleitung, Systeme sozialer Kontrolle.

Nach wie vor ist die Auffassung verbreitet, daß man sich mit seinem gesunden Menschenverstand so in der Rechtssphäre orientieren könne, daß es nicht notwendig sei, sich bewußt und zielgerichtet Rechtskenntnisse zu erwerben.

Es ist festzuhalten: Je stabiler die Kenntnisgrundlagen über geltendes Recht sind, desto größer ist die Sachkunde und Einsicht in den Mechanismus der Wirksamkeit des Rechts.

### 5.1. Rechtsnormenakzeptanz und Einstellungen zum Recht

Kein Geringerer als Platon führt in dem Werk "Gesetze" aus: "Für Menschen sind Gesetze unentbehrlich und ihr Leben muß durch Gesetze geregelt werden." (Gesetze, Band 2, S. 384)

In dieser Aussage steckt die Erkenntnis der gesellschaftlichen Funktionen des Rechts.

Rechtsnormenakzeptanz und die Einhaltung des Rechts werden aus den unterschiedlichsten Gründen realisiert. Einige Gründe sind nur in Vorstellungen und gefühlsmäßig auszumachen, andere wiederum ausgesprochen "durchdacht". So existiert ein Facettenreichtum an Motivlagen und ihre komplexe Verflochtenheit.

Gründe der Rechteinhaltung können sein:

- Rechtegefühle als Motive für die Einhaltung;
- Einhaltung des Rechts, weil man solide Kenntnisse über geltendes Recht hat;
- man will den "Ruf haben" gesetzestreu: gerecht, rechtliebend zu sein;
- man will keinen Zwang und keine Nachteile "auf sich ziehen";
- man hält die Gesetze ein, weil das andere auch tun;
- man orientiert sich am "guten Beispiel" anderer;
- es existiert ein Wunsch nach Anerkennung durch diese anderen;
- die Gesetze sind richtig und wichtig, deshalb werden sie eingehalten;
- man ist überzeugt vom Sinn der Normen, sie werden moralisch gebilligt;
- Rechtsnormen werden befolgt, weil man sich dazu verpflichtet weiß;
- die Rechteinhaltung kann Ausdruck der Staatstreue sein;
- die Rechteinhaltung beruht auf Gewohnheit;
- es existiert so etwas wie eine Irrelevanz des rechtlichen Normbruchs für das eigene Leben;

- man ist zu schwach, um einen Rechtsnormbruch zu vollziehen.

Diese und andere Gründe lassen sich feststellen, wenn die Rechteinhaltung näher in die Betrachtung rückt. Maßstäbe für rechtmäßige Einstellungen werden von vielen Faktoren ausgeformt und beeinflusst. Bei der Entwicklung von Rechteinstellungen spielt auch die persönliche Bedeutsamkeit bestimmter Normative eine große Rolle.

Auffassungen und Einstellungen zum geltenden Recht basieren bei Jugendlichen auf eigener Erfahrung und Einsicht, werden aber auch durch gewisse Übernehmen (öffentliche Meinung, Kontakt- und Autoritätspersonen, soziale Gruppen) geformt und ausgeprägt. Problemverdichtungen in Rechteinstellungen lassen den Rückschluss zu, daß es auch gewisse Verhaltensunsicherheiten gibt. Sie offenbaren auch gewisse Mängel in Elementareinsichten bezogen auf das geltende Recht. Erst allmählich gewinnen junge Menschen ein ausgewogenes Verhältnis zur geltenden Rechtsordnung. Jugendliche beziehen auch Stellung zu Rechtssachverhalten, die sie nicht eindeutig abschätzen können.

Tab. 25: Stellungnahme zum Sachverhalt: "Ich halte unser sozialistisches Recht ein und achte die Gesetze"  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %) )

	vollkommen	mit gewissen Einschränkungen	mit Vorbehalten	kaum und überhaupt nicht
Gesamt	50	37	11	2
Facharbeiter	57	35	7	1
Lehrlinge	46	39	14	1
männlich	43	42	13	2
weiblich	60	31	9	-
16 - 18 Jahre	46	39	14	1
19 - 21 Jahre	53	37	9	1
22 - 24 Jahre	58	33	7	2
25 - 30 Jahre	61	32	5	2
8. Klasse	46	43	8	3
10. Klasse	52	36	11	1
12. Klasse	61	36	3	-

Geltendes Recht ist eine Richtschnur des Sozialverhaltens. Es bedarf der Respektierung. Die aus ihm resultierenden Verhaltensanforderungen sind verbindlich. Insgesamt sind es nur 50 Prozent, die Rechtsachtung und -einhaltung uneingeschränkt bejahen. Differenzen bezogen auf Einschränkungen und Vorbehalte äußern sich bei 48 Prozent. Das ist Ausdruck gewisser Problemkonstellationen, die auf Unkenntnis, aber auch auf Erfahrungen im Umgang mit geltendem Recht beruhen, wo die Kompromisseigenschaften und Momente der Konfliktminimierung nicht in die Lebenswirklichkeit gebracht sind. Durchaus positiv ist zu bewerten, daß nur 2 Prozent der Probanden die Achtung und Einhaltung des Rechts rigoros ablehnen. Es gibt so etwas wie Mißtrauenshaltungen gegenüber der Rechtsordnung.

Die älteren Probanden äußern eine stark ausgeprägte Rechtskonformität (61 Prozent = vollkommen). Dieser Beleg gilt auch für die Abgänger der 12. Klasse (61 Prozent = vollkommen). Auch für weibliche Probanden ist die stärkere Rechtskonformität im Meinungsbild charakteristisch. Das wurde auch in früheren Rechtsbewußtseinsstudien eruiert. Jüngere Jugendliche (Lehr-linge) zeigen verstärkt Einstellungsunsicherheiten. Es muß auch herausgestellt werden, daß eine sogenannte absolute Normenkonformität in keiner Gesellschaft gegeben ist. Es existieren in jeder historisch-konkreten Gesellschaft Interessengruppen, die gewisse Gegenpositionen zu geltenden Normativen äußern.

Tab. 26: Sachverhalt: "Jeder Bürger ist verpflichtet, sich mit den Menschen auseinanderzusetzen, die Gesetze verletzen" (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht und Altersgruppe in %)

Das ist meine Auffassung:

	voll- kommen	Mit gewissen Einschränkungen	mit Vorbe- halten	kaum und überhaupt nicht
Gesamt	49	26	16	9
Facharbeiter	54	23	14	9
Lehrlinge	43	29	19	9
männlich	50	23	18	9
weiblich	47	30	14	9
16 - 18 Jahre	42	29	19	10
19 - 21 Jahre	49	29	13	9
22 - 24 Jahre	56	23	14	7
25 - 30 Jahre	63	16	13	8

Jeder Gesetzesverletzung ist durch die gesamte Öffentlichkeit mit Unduldsamkeit zu begegnen. Darin liegt ein wichtiger Beitrag in der Rechtsdurchsetzung durch die Gesellschaftsmitglieder. Etwa die Hälfte der Probanden erkennt das Erfordernis, weil es der Sicherung und Aufrechterhaltung einer stabilen Rechtsordnung dient. Gewisse Einschränkungen äußern insgesamt 26 Prozent. Vorbehalte finden sich bei 16 Prozent gegenüber diesem Elementarerfordernis, 9 Prozent, also fast jeder zehnte, weisen dieses Erfordernis als irrelevant zurück.

Insgesamt wird verdeutlicht, daß die Bereitschaft, sich mit Rechtsverletzungen auseinanderzusetzen, doch noch zu gering bei großen Teilen der Jugend und auch der Bevölkerung ausgeprägt ist. Es gibt so etwas, wie ein Zurückweichen bzw. aus dem "Felde gehen", wenn man Rechtsverletzungen beobachtet. Bei den Facharbeitern und den älteren Probanden ist stärker eine Bereitschaft zur Auseinandersetzung zu erkennen.

Die Rechtsdurchsetzung funktioniert nur dann, wenn sie von der übergroßen Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert und unterstützend getragen wird. Gewisse gleichgültige Haltungen zu

Elementarerfordernissen im Funktionsmechanismus der Rechtsordnung begünstigen Beschränkungen in der Rechtswirksamkeit. Die gesetzte Rechtsordnung muß wirksam sein. Dabei ist der wichtigste Faktor, daß ihre Grundanliegen, die dem Gesellschaftsinteresse dienen, in der Gesamtheit der Bevölkerung eindeutig getragen werden.

Ein wichtiges Sachgebiet innerhalb der Rechtseinstellungen ist die Bewertung bzw. Beurteilung von Eigenschaften der DDR-Gesetze.

Tab. 27: "Unsere Gesetze sind verständlich" (nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

	<u>Das stimmt:</u>		
	vollkommen	mit Einschränkungen und Vorbehalten	kaum und überhaupt nicht
Gesamt	19	71	10
Facharbeiter	18	71	11
Lehrlinge	21	70	9
männlich	18	72	10
weiblich	20	71	9
16 - 18 Jahre	20	70	10
19 - 21 Jahre	21	70	9
22 - 24 Jahre	22	68	10
25 - 30 Jahre	11	78	11
8. Klasse	32	60	8
10. Klasse	19	72	9
12. Klasse	13	77	10

Das Ergebnis verdeutlicht durchaus Verständnisschwierigkeiten. Für die Normative des sozialistischen Rechts wird beansprucht, daß ihnen Volknähe und ein hoher Grad an Allgemeinverständlichkeit wesenseigen sind. Offensichtlich trifft das nicht für das gesamte Rechtsgebiet zu. Bestimmte Rechtszweige (z. B. Arbeitsrecht, Familienrecht) sind gut verständlich. Ältere Probanden äußern sehr eindeutig Verständnisprobleme.

Daß es sich um einen realen Widerspiegelungssachverhalt handelt, wird auch dadurch unterstrichen, weil insbesondere die Absolventen der 12. Klasse diese Verständnisschwierigkeiten bestätigen.

Die sozialistische Rechtsordnung kennt keine Privilegierung von Personengruppen und Einzelpersonen vor dem Gesetz. Das ist ihr Anspruch, weil jede Form der Privilegierung das gesetzte Recht unterminiert ( "Der größte Feind des Rechts ist das Vorrecht/Privileg").

Tab. 28: "Unsere Gesetze sind für jeden gültig"  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %) )

	<u>Das stimmt:</u>		
	voll- kommen	mit Einschränkungen und Vorbehalten	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	69	26	5
Facharbeiter	67	28	5
Lehrlinge	71	25	4
männlich	64	31	5
weiblich	76	21	3
16 - 18 Jahre	71	25	4
19 - 21 Jahre	64	29	7
22 - 24 Jahre	70	27	3
25 - 30 Jahre	67	27	6
8. Klasse	62	35	3
10. Klasse	69	26	5
12. Klasse	73	23	4

Es wird insgesamt nicht vorbehaltlos akzeptiert, daß die Gesetze für jeden gültig sind. Großes Vertrauen äußern die Abiturienten. Weibliche Probanden sind zu 76 Prozent der Auffassung, daß die Gesetze für jeden gültig sind. Männliche Jugendliche vertreten diese Auffassung zu 64 Prozent. Lehrlinge bewerten den Bezug günstiger als Facharbeiter. Einschränkungen und Vorbehalte finden sich am stärksten bei den Abgängern der 8. Klasse. Männliche Jugendliche verdeutlichen diesen Bezug

ebenfalls relativ ausgeprägt. Wie derartig verbreitete abweichende Auffassungen zustande kommen, ist ein wichtiges Problem, das man weiter verfolgen sollte.

Gesetze sind notwendig. Darüber besteht kein Zweifel. Interessant ist dennoch, wie junge Menschen dazu stehen:

Tab. 29: "Unsere Gesetze sind notwendig"  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

	<u>Das stimmt:</u>		
	vollkommen	mit Einschränkungen und Vorbehalten	kaum und überhaupt nicht
Gesamt	73	26	1
Facharbeiter	71	28	1
Lehrlinge	74	25	1
männlich	68	32	-
weiblich	80	19	1
16 - 18 Jahre	72	27	1
19 - 21 Jahre	74	25	1
22 - 24 Jahre	71	28	1
25 - 30 Jahre	75	25	-
8. Klasse	70	30	-
10. Klasse	74	25	1
12. Klasse	78	22	-

Es zeigt sich eine durchschlagende Eindeutigkeit. Sicher sind nicht alle Sozialverhältnisse und -beziehungen mittels Gesetze regelbar.

Bezüge in Sozialverhältnissen können auch durch außerjuristische Normen und Ordnungsmomente geregelt werden. Derartige Sichtweisen verbergen sich hinter den Stellungnahmen zu Einschränkungen und Vorbehalten.

**Tab. 30: "Unsere Gesetze sind nützlich"**  
 (nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe  
 und Schulabschluß in %)

	<u>Das stimmt:</u>		
	voll- kommen	mit Einschränkungen und Vorbehalten	kaum und Über- haupt nicht
Gesamt	52	36	2
Facharbeiter	54	44	2
Lehrlinge	49	38	3
männlich	45	51	4
weiblich	58	40	2
16 - 18 Jahre	48	49	3
19 - 21 Jahre	54	45	1
22 - 24 Jahre	59	38	3
25 - 30 Jahre	54	44	2
8. Klasse	46	43	11
10. Klasse	53	45	2
12. Klasse	49	50	1

Gesetze und Rechtsvorschriften haben durchaus einen Nutzen für die Sozialgemeinschaft. Das bedeutet aber wiederum, daß sich ihre nützlichen Eigenschaften auch verbrauchen können. So erfordern veränderte Sozialzustände und -beziehungen auch Veränderungen in den Rechtsvorschriften. Derartige Erfordernisse widerspiegeln sich vor allem in der zweiten Antwortposition. Das erkennen die gebildeten und die Älteren unter den Probanden sehr eindeutig.

Die Rechtsordnung ist bekanntlich nicht Selbstzweck, sondern fungiert im Gesellschaftsinteresse. Wandel und Veränderung sind Kerneigenschaften jeder Rechtsordnung, die der Entwicklung und den Erfordernissen der Gesellschaft entspricht.

Die Einhaltung der Gesetze versteht sich als wichtige Grundlage, denn sonst sind die Gesetze überflüssig. Minderbeachtete oder gar "tote" Gesetze haben keine Existenzberechtigung.

**Tab. 31: "Unsere Gesetze sind leicht einzuhalten"**  
 (nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe  
 und Schulabschluß in %)

	<u>Das stimmt:</u>		
	voll- kommen	mit Einschränkungen und Vorbehalten	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	21	67	12
Facharbeiter	23	67	10
Lehrlinge	18	69	13
männlich	17	71	12
weiblich	24	66	10
16 - 18 Jahre	19	67	14
19 - 21 Jahre	19	72	9
22 - 24 Jahre	25	65	10
25 - 30 Jahre	27	66	7
8. Klasse	16	68	16
10. Klasse	21	67	12
12. Klasse	21	73	6

Die Einhaltung der Gesetze bereitet offensichtlich einige Schwierigkeiten. Insgesamt sind für 21 Prozent die Gesetze leicht einzuhalten; 67 Prozent äußern Einschränkungen und Vorbehalte. Für 12 Prozent gilt, daß sie sich kaum und überhaupt nicht mit dieser Aussage identifizieren können. Männlichen Jugendlichen fällt die Einhaltung schwerer als weiblichen Jugendlichen. Auch an diesem Sachverhalt verdeutlicht sich die ausgeprägte Rechtskonformität der weiblichen Jugend. Junge Menschen sind in ihrem Leben gewissen Gefährdungen ausgesetzt. Das trifft für männliche Jugendliche stark zu. Es sind vor allem situative Wirkungen, die für junge Menschen eine Rechteinhaltung erschweren. Es zeigt sich, daß die Jugend in Industriegesellschaften eigentlich nicht in einem "sozialen Schonraum" lebt.

## 5.2. Einschätzungen zum Lehrfach "Sozialistisches Recht"

Am 1. 9. 1977 wurde in der Berufsbildung der DDR das Lehrfach "Sozialistisches Recht" verbindlich eingeführt. Durch die Einführung des Grundlagenfaches wurden wichtige Voraussetzungen geschaffen, um die adressaten-spezifische Rechtsaneignung zu gewährleisten.

Die inhaltliche und methodische Profilierung des Faches ist noch in der Entwicklung.

Mit der Aufnahme der Berufsausbildung ist so eine intensive Phase des konstruktiven Umgangs mit dem geltenden Recht gegeben. Diesem Sachverhalt kommt eine außerordentlich große Bedeutung zu. Die Verbreitung und Vertiefung von Rechtskenntnissen nimmt unter der Lehrlingsjugend zu. Die Rechtskenntnisvermittlung wird aber auch eingeschränkt durch einen Siebeffekt, durch oberflächliche Vermittlung und nicht zuletzt durch die Tatsache, daß rechtliche Normative in den verschiedenen Praxisbereichen auch umgangen oder völlig negiert werden. Insgesamt muß aber trotz gewisser Einschränkungen davon ausgegangen werden, daß durch den Rechtsunterricht systematisch Maßstäbe für den praxis- und lebensbezogenen Umgang mit dem geltenden Recht geformt werden. Insbesondere durch ein methodisches Vorgehen, das anschaulich und im Erfahrungsbereich junger Menschen Bausteine für die Handhabung des geltenden Rechts präsent macht, kann ein vertiefter Effekt der Rechtsvermittlung erzielt werden. Die Analyse von Unterrichtsstunden verweist auf existierende Reserven.

Auch existierende methodische Handreichungen sind unter zahlreichen Aspekten kritikwürdig. Durch Hospitationstätigkeit bezogen auf die einzelnen Stoffeinheiten kann ein Erkenntnisgewinn hinsichtlich einer besseren Vermittlung durchaus erzielt werden. So kann unter wechselseitigen Teilnahmen an Hospitationen durch Fachkollegen der Erfahrungsaustausch um die effektive Vermittlung durchaus noch intensiviert werden. Es ist auch problematisch, bestimmte Stoffeinheiten einfach wegzulassen, weil es Schwierigkeiten in der Vermittlung gibt. Da die sog. Rechtspädagogik auch bei uns fachlich nicht immer ausreichend zur Anwendung kommt, sollten stärkere Bemühungen

um ihre theoretische Durchdringung erfolgen. Auch die juristischen Fachleute im Spezialrecht sind stärker für das Anliegen des Rechtsunterrichts zu interessieren. Ihnen müßte die Aufgabe zufallen, spezielle Stoffeinheiten in Form von erprobten Handreichungen auszuarbeiten. Sie sollten auch noch wirksamer in die Unterrichtstätigkeit integriert werden. Andererseits muß betont werden, daß einige bedeutende Ausarbeitungen zur Methodik des Rechtsunterrichts bereits vorliegen. Aber ein Defizitbereich in der Rechtsmethodik ist der schriftliche Erfahrungsaustausch der Praktiker, der sich noch zu wenig im einschlägigen Schrifttum widerspiegelt.

Wenden wir uns dem Sachverhalt zu, wie Facharbeiter/Lehrlinge den Rechtsunterricht einschätzen.

Tab. 32: Das Fach "Sozialistisches Recht" ist notwendig  
(nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe  
und Schulabschluß in %)

	<u>Das entspricht meiner Meinung:</u>		
	voll- kommen	mit Ein- schränkungen	kaum und überhaupt nicht
Gesamt	47	44	9
Facharbeiter	49	44	7
Lehrlinge	45	46	9
männlich	42	48	10
weiblich	51	41	8
16 - 18 Jahre	47	44	9
19 - 21 Jahre	46	50	4
22 - 24 Jahre	46	43	11
25 - 30 Jahre	52	40	8
8. Klasse	31	49	20
10. Klasse	47	45	8
12. Klasse	61	33	6

Die Notwendigkeit des Lehrfaches wird kaum bestritten. 47 Prozent der Facharbeiter/Lehrlinge betonen die Notwendigkeit des Lehrfaches "vollkommen". Am stärksten wird das geäußert von

den Abgängern der 12. Klasse, den Älteren Probanden sowie den weiblichen Facharbeitern und Lehrlingen. Die Position "mit Einschränkungen" äußern insgesamt 44 Prozent. Es zeigen sich Relativierungen, die vor allem ein Ausdruck dafür sind, daß das Recht zwar offiziell gesetzt ist, aber doch nicht umfassend zur Wirksamkeit gelangt. Die Orientierungs- und Lebenshilfe, die der Rechtsordnung bei effektiver Funktionsweise wesenseigen ist, wird demnach noch unzureichend erkannt. Das ist aber offensichtlich ein Effekt unzureichender Wirksamkeit des geltenden Rechts. 10 Prozent der männlichen Jugendlichen bestreiten die Notwendigkeit des Lehrfaches, unter den Abgängern der 8. Klasse sind es sogar 20 Prozent. Das sollte als Hinweis dienen, der Adressatenspezifik der Rechtsunterweisung insbesondere für Problemjüngliche eine größere Aufmerksamkeit zu widmen.

Tab. 33: Der Unterricht ist interessant (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

Das entspricht meiner Meinung:

	voll- kommen	mit Ein- schränkungen	kaum und überhaupt nicht
Gesamt	21	61	18
Facharbeiter	21	61	18
Lehrlinge	21	60	19
männlich	15	63	22
weiblich	27	59	14
16 - 18 Jahre	22	60	18
19 - 21 Jahre	24	58	18
22 - 24 Jahre	16	66	18
25 - 30 Jahre	21	63	16
8. Klasse	21	54	25
10. Klasse	21	61	18
12. Klasse	26	57	17

Die Einordnungen geben Auskunft über das Interesse am Lehrfach, aber insbesondere über das eigentliche Gestaltungsniveau. Lehrlinge und Facharbeiter mit hohem Schulabschluß

und insbesondere die weiblichen Probanden sind ausgeprägter der Auffassung, daß der Unterricht "vollkommen" interessant ist.

Die Angaben zu dieser Position liegen zwischen 21 und 27 Prozent. Das ist nicht unbedingt Ausdruck dafür, daß wir es mit einem attraktiven Lehrfach zu tun haben. "Mit Einschränkungen" wird der Unterricht von insgesamt 61 Prozent als interessant bewertet. Insgesamt sind es immerhin 18 Prozent der Befragten, die den Unterricht "kaum und überhaupt nicht" interessant finden. Diese Position ist wiederum ausgeprägter bei männlichen Jugendlichen und den Abgängern der 8. Klasse nachweisbar. In diesen Angaben äußern sich Kritiken am Unterricht, die auf plakative und lebensferne Rechtsunterweisungen verweisen.

Tab. 34: Die für die Jugendlichen wichtigsten Rechte werden ausführlich behandelt (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

Das entspricht meiner Meinung:

	voll- kommen	mit Ein- schränkungen	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	21	65	14
Facharbeiter	17	67	16
Lehrlinge	25	63	12
männlich	19	65	16
weiblich	24	63	13
16 - 18 Jahre	26	62	12
19 - 21 Jahre	17	68	15
22 - 24 Jahre	15	65	20
25 - 30 Jahre	15	68	17
8. Klasse	21	58	21
10. Klasse	22	64	14
12. Klasse	17	57	26

Im Rechtsinteresse junger Menschen rangieren ihre rechtlichen Befugnisse und Ansprüche besonders vordergründig. Dieser Sachbezug wird immer wieder belegt. Das Bedürfnis, insbesondere die eigenen Rechte genau zu kennen und die Möglichkeiten der Realisierung auch auszuschöpfen, ist eine Erwartungshaltung

an den Rechtsunterricht. Offensichtlich erfüllt der Unterricht diese Ansinnen nur partiell. Insgesamt sind es 21 Prozent, die meinen, daß die für Jugendliche wichtigsten Rechte sehr ausführlich behandelt werden.

**Tab. 35:** Die vermittelten Rechtskenntnisse helfen bei der Bewältigung von Alltagsproblemen (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %) )

	<u>Das entspricht meiner Meinung:</u>		
	vollkommen	mit Einschränkungen	kaum und überhaupt nicht
Gesamt	20	61	19
Facharbeiter	18	63	19
Lehrlinge	22	58	20
männlich	18	61	21
weiblich	23	59	18
16 - 18 Jahre	22	58	20
19 - 21 Jahre	18	62	20
22 - 24 Jahre	19	60	21
25 - 30 Jahre	19	69	12
8. Klasse	21	61	18
10. Klasse	21	60	19
12. Klasse	17	58	25

Die praktische Effizienz der vermittelten Rechtskenntnisse wird insgesamt von 20 Prozent der jungen Menschen als "vollkommen" anerkannt. Bei 61 Prozent findet sich die Angabe mit Einschränkungen, was als Hinweis dafür anzusehen ist, daß der Zusammenhang von vermittelten Rechtskenntnissen und Bewältigung von Alltagsproblemen nur bedingt zu sehen ist. Aber fast jeder fünfte sieht kaum einen Nutzen der vermittelten Rechtskenntnisse. Besonders hoch ist hierbei der Anteil der Abgänger der 12. Klasse (= 25 Prozent).

## 6. Die sozialistische Demokratie als zentraler Wirkfaktor des Staatsbewußtseins

---

Staatsbewußtsein zentriert sich in Ausprägung, Niveau und im Umfang der sozialistischen Demokratie. Gewissermaßen wird die praktizierte sozialistische Demokratie zum Gradmesser des Staatsbewußtseins. Wer es gelernt hat, mit der sozialistischen Demokratie umzugehen, der identifiziert sich mit der sozialistischen Gesellschaft und ihrem Staat. Die sozialistische Demokratie unterliegt fortschreitender Entwicklung, sie ist nichts Fertiges, Abgeschlossenes; ihre Durchsetzung vollzieht sich ständig in neuartigen qualitativen Dimensionen. Sie erfordert schöpferische Menschen, wenn sie jedoch zur verordneten Routine herabsinkt, dann hat sie unerwünschte Auswirkungen.

Zunehmend gibt es eine Problematik bezogen auf Kerninhalte der sozialistischen Demokratie. Wir finden die Kennzeichnung, daß mittels "Mitbestimmung und Mitgestaltung" nichts bewegt werde. Die eigentliche sozialistische Demokratie sei erstarrt und in Formalstrukturen eingebettet. Mangelnder Eigenspielraum, administrierende und reglementierende Züge kommen nach Auffassung Jugendlicher durchgängig auf. Eigeninitiative und schöpferische Momente werden nach ihrer Auffassung kaum initiiert. In Praxisbereichen erstarrt dieses Prinzip und erzeugt dadurch Desinteresse und Gleichgültigkeit.

Eine Minderheit Jugendlicher bringt mit gewisser Schärfe zum Ausdruck, daß "sozialistische Demokratie" von den "Herrschafts- und Bürokratiebedingungen" aus gesehen, überhaupt nicht gewollt sei. Es handele sich um eine Scheindemokratie, die weit unter dem Niveau der bürgerlichen Demokratie rangiere. Bei solchen Meinungsäußerungen zeigt sich ein ausgeprägter Dissens. Destruktive Sichtweisen in der Kennzeichnung der sozialistischen Demokratie werden von jungen Menschen geäußert. Ihr Urteil ist voreilig, häufig allerdings auch von anderen übernommen. Das sind auch Hinweise auf Defizite im Umgang mit der sozialistischen Demokratie.

Offensichtlich gibt es Unterschiede in der realen Funktionsweise der sozialistischen Demokratie in Gemeinden und Städten. Manchmal fehlt es auch an einer gewissen Handhabungskultur und einem entsprechenden Qualifikationsniveau. Publizistisch sollte

man sich darum bemühen, lebendige und ansprechende Formen der Darstellung der Vielfalt und des Reichtums gesellschaftlicher Aktivitäten vorzugeben.

Das Sachgebiet "sozialistische Demokratie" hat jugendpolitisch einen gewachsenen Stellenwert mit außerordentlicher Zukunftsbedeutung. Damit gehört das Verhältnis von Jugend und sozialistischer Demokratie zu den Schwerpunktbereichen der empirischen Rechtsbewußtseinsforschung. Obwohl im Lehrfach "Sozialistisches Recht" zahlreiche Ansatzpunkte für das vertiefte Verständnis der sozialistischen Demokratie vorhanden sind, fehlt die praxisorientierte Nutzung dieser Vorgaben. Es gehört zu den unversichtbaren Bestandteilen der Rechtserziehung, die sozialistische Demokratie zu einem selbstverständlichen Aktionsbereich auszugestalten und immer wieder Impulse für eine qualifizierte gesellschaftliche Mitgestaltung zu geben.

Als Aufgaben ergeben sich:

- die Vermittlung umfangreicher Kenntnisse über das Wesen und die Grundinhalte der sozialistischen Demokratie,
- das Erlebnis der sozialistischen Demokratie in den entscheidenden Lebens-, Tätigkeits- und Entwicklungsbereichen der Jugend,
- die Verdeutlichung der Prinzipien der sozialistischen Demokratie in allen Formen der Leitungstätigkeit,
- die ständige Zuwendung und Beachtung für alle Formen der Eigeninitiative der Jugend,
- die Befähigung der Jugend zur bewußten Wahrnehmung der sozialistischen Demokratie,
- die ständige Erkundung und Förderung der Bereitschaften Jugendlicher zu Mitbestimmung und Mitgestaltung,
- die Übertragung von Verantwortung an die junge Generation,
- auch die zielstrebige Erkundung des Desinteresses einzelner Teilgruppen der Jugend an der sozialistischen Demokratie.

Bereits in den frühen Entwicklungsabschnitten des Jugendalters muß zielgerichteter auf den Umgang mit der sozialistischen Demokratie hingewiesen werden. Die volle Betätigung und umfassende Praxiserfahrung realisieren sich erst nach der Volljährigkeit. Sowohl in Schule und Ausbildung sowie im Freizeitbereich ergeben sich umfassende Möglichkeiten, sich mit Anliegen und Wirksamkeitsbedingungen der sozialistischen Demokratie vertraut zu machen. Das schließt Übungen in einer Diskussions- und Streitkultur ein, die unmittelbare Bestandteile dieses Prozesses sind. Das Interesse an der sozialistischen Demokratie bei Facharbeitern und Lehrlingen bildet den Einstieg.

Tab. 36: Interesse an der sozialistischen Demokratie (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Schulabschluß und Altersgruppe in %)

	<u>Grad des Interesses:</u>		
	<u>sehr stark und stark</u>	<u>mittelmäßig</u>	<u>kaum und überhaupt nicht</u>
Gesamt	30	47	23
Facharbeiter	35	46	19
Lehrlinge	24	50	26
männlich	36	41	23
weiblich	25	53	22
8. Klasse	27	43	30
10. Klasse	27	49	24
12. Klasse	49	46	5
16 - 18 Jahre	23	50	27
19 - 21 Jahre	24	53	23
22 - 24 Jahre	39	46	15
25 - 30 Jahre	48	37	15

Insgesamt sind es 30 Prozent der Facharbeiter und Lehrlinge, die ein sehr starkes und starkes Interesse an der sozialistischen Demokratie bekunden. Am stärksten liegt dieses Interesse bei Abgängern der 12. Klasse (= 49 Prozent). Ältere Probanden, deutlich ab 22. Lebensjahr, wissen Anliegen und Bedeutung der sozialistischen Demokratie einzuordnen. Männliche Ju-

gendliche äußern im Vergleich zur weiblichen Jugend ein stärkeres Interesse.

Mittelmäßiges Interesse bekunden 47 Prozent der Befragten. Weibliche Jugendliche und die jüngeren Altersgruppen (16 - 21 Jahre) ordnen sich in diesen Bezug stärker ein.

Ein gering ausgeprägtes Interesse, geäußert von 23 Prozent der Probanden, verweist auf zahlreiche Reserven und die Tatsache, daß bestimmte Jugendliche nicht erreicht werden.

Tab. 37: Interesse an der Verfassung der DDR  
(nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Schulabschluß und Altersgruppe in %)

	<u>Grad des Interesses:</u>		
	sehr stark und stark	mittelmäßig	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	37	39	24
Facharbeiter	44	36	20
Lehrlinge	30	40	30
männlich	40	38	22
weiblich	35	38	27
8. Klasse	35	36	29
10. Klasse	35	39	26
12. Klasse	63	28	9
16 - 18 Jahre	30	39	31
19 - 21 Jahre	37	41	22
22 - 24 Jahre	44	36	20
25 - 30 Jahre	54	11	35

Das Interesse an der Verfassung der DDR hinterfragt konkret spezifische Seiten der sozialistischen Demokratie. Im Grundgesetz widerspiegeln sich Gesamtniveau und realer Ausschöpfungsgrad der eingebrachten Rechte auf Mitbestimmung und Mitgestaltung. Die durch Lebensalter erfahrenen jungen Menschen und diejenigen mit höherer Bildung zeigen markante Interessiertheit. Wiederum ist die starke Interessiertheit bei männlichen Probanden vorherrschend. Insgesamt dominieren zu stark eine mittelmäßig und gering ausgeprägte Interessiertheit an der

Verfassung. Indirekt zeigt sich darin, daß die Grundanliegen der sozialistischen Demokratie noch zu gering in die Sozialerfahrungen junger Menschen eingehen.

**Tab. 38: Selbsteinschätzung der Kenntnisse über die Verfassung der DDR (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Schulabschluß und Altersgruppe in %)**

	<u>Grad der Kenntnisse:</u>		
	sehr gut und gut	mittelmäßig	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	39	41	20
Facharbeiter	44	38	18
Lehrlinge	34	43	23
männlich	42	39	19
weiblich	36	43	21
8. Klasse	35	37	28
10. Klasse	38	41	21
12. Klasse	59	33	8
16 - 18 Jahre	34	42	24
19 - 21 Jahre	33	43	24
22 - 24 Jahre	43	42	15
25 - 30 Jahre	58	32	10

Die vorgenommenen Selbsteinschätzungen des Kenntnisstandes über die Verfassung sind als durchaus real zu bewerten. Es zeigen bzw. wiederholen sich bereits angesprochene Kennzeichen. Etwa jeder fünfte Proband gibt an, daß er keine bzw. geringfügige Kenntnisse über die geltende Verfassung der DDR hat. Das hängt offensichtlich mit Siebfeffekten in der Bildungsvermittlung zusammen. Bestimmte Gruppen unter der DDR-Jugend haben aber auch Schwierigkeiten, sich einen Zugang zur Rechtsordnung zu verschaffen. Sie kommen offensichtlich mit Rechtsbelangen kaum in Berührung. Das mag ein Grund dafür sein, daß Bildungstoff auf diesem Gebiet nicht durch Erfahrung bekräftigt angenommen wird.

**Tab. 39: Jeder sollte seine Rechte auf Mitgestaltung/Mitbestimmung nutzen (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Schulabschluß und Altersgruppe in %)**

**Das ist meine Meinung:**

	vollkommen	mit Einschränkungen	kaum und überhaupt nicht
Gesamt	72	21	7
Facharbeiter	74	18	8
Lehrlinge	70	24	6
männlich	69	23	8
weiblich	77	18	5
8. Klasse	62	27	11
10. Klasse	72	21	7
12. Klasse	84	10	6
16 - 18 Jahre	71	23	6
19 - 21 Jahre	69	21	10
22 - 24 Jahre	70	21	9
25 - 30 Jahre	83	13	4

Der Meinungssachverhalt hat gewissermaßen eine Appellfunktion. Die Einsichten, die Rechte auf Mitbestimmung und Mitgestaltung zu nutzen, sind in einem hohen Grade ausgeprägt.

Die reale Ausschöpfung zeigt jedoch ein anderes Bild:

**Tab. 40: Ich nutze jede Gelegenheit, um meine Rechte auf Mitbestimmung/Mitgestaltung wahrzunehmen (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Schulabschluß und Altersgruppe in %)**

	<u>Das trifft zu:</u>		
	vollkommen	mit Ein- schränkungen	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	14	36	50
Facharbeiter	17	35	48
Lehrlinge	10	36	54
männlich	13	34	53
weiblich	15	38	47
8. Klasse	17	47	36
10. Klasse	13	35	52
12. Klasse	15	43	42
16 - 18 Jahre	11	37	52
19 - 21 Jahre	14	33	53
22 - 24 Jahre	18	36	46
25 - 30 Jahre	19	37	44

Die reale Ausschöpfung der Rechte auf Mitbestimmung/Mitgestaltung weist eine ausgesprochen bescheidene Dimension aus. Jeder zweite Proband nutzt die gebotenen Möglichkeiten trotz eigener Einsicht nicht. Dahinter verbergen sich oft persönliche Motive wie Bequemlichkeit, sich nicht auseinanderzusetzen wollen, bewußte Zurückhaltung, das Abwägen von persönlichem Vorteil oder Nachteil usw. Ein erheblicher Teil der jungen Generation hat es nicht gelernt, von Mitgestaltungsformen Gebrauch zu machen. Es existiert auch die Widerspruchsbeziehung: gegebene umfassende Möglichkeiten zur Mitbestimmung/Mitgestaltung - Mangel an Antriebsbereitschaft und qualifizierter Nutzung.

Diese Feststellung bestätigt sich durch weitere Angaben:

Tab. 41: Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen  
(nach Gesamt in %)

Art der Veranstaltung (bezogen auf 1988)	<u>Teilnahme:</u>		
	ja	nein	fand nicht statt
a) Plandiskussionen	38	37	25
b) Diskussionen zum Jugendförderungs- plan	18	44	36
c) Treffpunkt "Leiter"	17	48	35

Obwohl wichtige Gebiete der Mitbestimmung/Mitgestaltung im Betrieb vorgegeben wurden, ist die Teilnahmenutzung zu geringfügig. Die Art der Durchführung und die Qualität der Sachinformationen nehmen allerdings auch Einfluß auf die Bereitschaft zur Teilnahme.

Die Bereitschaft, an der Durchsetzung des sozialistischen Rechts mitzuwirken, soll zusammenfassend in Tabelle 42 wiedergegeben werden.

Tab. 42: Bereitschaft, in Gremien mitzuwirken (nach gesamt und Sozialstatus in %)

Art der Mitwirkung	Äußerungsart:		das weiß ich noch nicht
	ja	nein	
1. Ordnungsgruppe der FDJ ges.	41	42	17
Facharbeiter	31	54	15
Lehrlinge	51	31	18
2. als Schöffe ges.	30	44	26
Facharbeiter	32	45	23
Lehrlinge	28	43	29
3. als Mitglied der ABI ges.	20	53	27
Facharbeiter	27	52	21
Lehrlinge	13	54	33
4. als Mitglied der KK ges.	27	44	29
Facharbeiter	34	44	22
Lehrlinge	21	43	36
5. Mitglied einer Jugend- hilfekommission ges.	28	45	27
Facharbeiter	27	50	23
Lehrlinge	29	40	31
6. Mitglied einer Schied- kommission ges.	16	54	30
Facharbeiter	21	57	22
Lehrlinge	11	51	38
7. als FDJ-Kontroll- posten ges.	18	60	22
Facharbeiter	20	64	16
Lehrlinge	17	55	28

- Fortsetzung s. S. 62 -

Fortsetzung der Tabelle 42:

<u>Art der Mitwirkung</u>	<u>Äußerungsart:</u>		<u>das weiß ich nicht</u>
	<u>ja</u>	<u>nein</u>	
8. als freiwilliger Helfer der VP ges.	10	73	17
Facharbeiter	9	75	16
Lehrlinge	12	70	18

Der Gesamtüberblick verdeutlicht:

1. Unterschiedliche Interessenlagen bedingen unterschiedliche Bereitschaften.
2. Insgesamt sind durchaus beachtenswerte Bereitschaften vorhanden.
3. Gewisse Bereitschaften sind jugendspezifisch (Mitgliedschaft in Ordnungsgruppen) und werden bevorzugt.
4. Schöffentätigkeit und Mitarbeit in gesellschaftlichen Gericthen werden stärker von den älteren Probanden bevorzugt.
5. Die Mitarbeit in Jugendhilfekommissionen verdeutlicht eine Bereitschaft, an Problemlösungen mitzuwirken.
6. Ausgesprochen gering ist die Bereitschaft, als freiwilliger Helfer der VP mitzuwirken, vorhanden.

### 6.1. Ausgewählte Grundrechte im Bedeutungsspektrum Jugendlicher

Die Verfassung und der in ihr enthaltene Grundrechtsteil gewinnen unter verschiedenen Gesichtspunkten unter der Jugend an Bedeutung. Dabei geht es nicht nur um die Identifizierung mit der bestehenden Gesellschafts- und Staatsordnung, sondern auch um Auslegungen, Berücksichtigung vorhandener Interessengruppen und nicht zuletzt um persönliche Ansprüche und Verpflichtungen. Auch Probleme der realen Ausschöpfbarkeit von Grundrechten sowie ihre inhaltliche Reichweite in der Gegenwart werden häufig zum Diskussionsstoff. Die Verfassung selbst ist auch Gegenstand in der Auseinandersetzung der politischen Systeme. Die DDR-Verfassung, die sich nach Artikel 105 als unmittelbar geltendes Recht versteht, ist eine politische Er rungenschaft, deren Vorzüge und Triebkräfte in verschiedener Sicht ungenügend herausgestellt und genutzt werden. Jugendliche sollten nicht nur die Verfassung kennen, sie interpretieren, sondern sie vor allem in ihrer Durchsetzung nutzen können.

Das Interesse junger Menschen an einem konkreten Um gangsbezug mit der Verfassung verstärkt sich. Insbesondere wenn in persönlichen Lebenslagen Ansprüche angemeldet werden, entsteht ein aktueller Orientierungsbedarf. Personen unter dem vollendeten 18. Lebensjahr erkennen weniger die grundlegende Bedeutung der Verfassung für die unmittelbare Lebensgestaltung. Ein Teil junger Menschen äußert in Einzelbezügen Unverständnis und Desinteresse.

Insgesamt sind jedoch die rechtserzieherischen Potenzen bezogen auf die grundlegende Bedeutung und Nutzung der geltenden Verfassung noch unzureichend erkannt und ausgeschöpft. Die rechtspropagandistische Schlüsselstellung der Verfassung gilt es stärker ins Bewußtsein zu rücken.

**Tab. 43: Interesse an der Verfassung der DDR**  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht,  
Schulabschluß und Altersgruppe in %)

**Grad der Interessenausprägung:**

	sehr stark und stark	mittel- mäßig	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	37	39	24
Facharbeiter	44	36	20
Lehrlinge	30	40	30
männlich	40	38	22
weiblich	35	38	27
8. Klasse	35	36	29
10. Klasse	35	39	26
12. Klasse	63	36	1
16 - 18 Jahre	30	39	31
19 - 21 Jahre	37	41	22
22 - 24 Jahre	44	36	20
25 - 30 Jahre	54	33	13

Bei 37 Prozent der Befragten findet sich eine starke bis sehr starke Interessenausprägung. Die älteren Jugendlichen, die Facharbeiter und diejenigen mit Abschluß der 12. Klasse bekunden einen hohen Grad an Interessiertheit. Männliche Jugendliche erweisen sich ebenfalls als die stärker Interessierten. Mittelmäßiges Interesse an der Verfassung wird insgesamt von 39 Prozent der Jugendlichen geäußert. Bei den Lehrlingen handelt es sich dabei um die dominierende Angabe. Jeder vierte Jugendliche bekundet geringes und fehlendes Interesse an der Verfassung. Dieser Sachbezug erweist sich als bedenklich. Bei 30 Prozent der Lehrlinge findet sich fehlendes bzw. geringes Interesse. Der Rückschluß auf die Qualität und das Anregungsniveau im Lehrfach "Sozialistisches Recht" muß aufgeworfen werden. Hospitationen im Lehrfach verweisen darauf, daß es in der Berufsschule nicht immer gelingt, alle Stoffeinheiten so umzusetzen, daß junge Menschen davon angesprochen werden. Bei Jugendlichen sollte das Interesse geweckt werden, sich eigen-

ständig mit der Verfassung zu beschäftigen und Fragen aufzuwerfen, die Inhalte und Reichweite geltender Verfassungsgrundsätze betreffen. Das gehört auch zu den Elementarerfordernissen bei der Entwicklung der sozialistischen Demokratie.

Tab. 44: Erklärung des Begriffs "Verfassung"  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Schulabschluß und Altersgruppe in %)

	<u>Das kann ich erklären:</u>		
	sehr gut und gut	mittel- mäßig	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	35	35	30
Facharbeiter	38	35	27
Lehrlinge	34	34	32
männlich	39	35	26
weiblich	32	35	33
8. Klasse	19	34	47
10. Klasse	34	36	30
12. Klasse	55	40	5
16 - 18 Jahre	32	35	33
19 - 21 Jahre	29	39	32
22 - 24 Jahre	37	38	25
25 - 30 Jahre	53	30	17

Die Abgänger der 12. Klasse und auch die älteren Probanden können am besten erklären, was der Terminus "Verfassung" bedeutet. Facharbeiter können es besser erklären als Lehrlinge. Junge Männer haben eine präzisere Vorstellung als junge Frauen. Der Bildungsgrad erweist sich als die durchschlagende Differenzierungsgröße. So geben auch 40 Prozent mit Abschluß der 12. Klasse an, daß sie den Terminus "Verfassung" (und was sich dahinter verbirgt) nur mittelmäßig erklären können. Dieser mittelmäßige Erklärungswert liegt weit über dem Niveau von Abgängern der 10. bzw. der 8. Klasse. Das Erklärungsvermögen ist auch abhängig vom subjektiven Anspruch. Kaum und überhaupt nicht erklären können immerhin 30 Prozent der Befragten, was die Verfassung in sich einschließt. Das ist wie-

derum ein Beleg für die Bildungsverskümnisse, die sowohl auf persönlichem Desinteresse als auch auf Mängeln in einer sachkundigen Unterweisung basieren. Es äußert sich ein erheblicher Siebeffekt bezogen auf Wissensvermittlung, die aber bedeutsam für den einzelnen sein sollte. In der Verfassung ist bekanntlich ein Wert- und Normensystem verfügbar, das grundlegend die Lebensgestaltung des einzelnen und der Gemeinschaft bestimmt.

Tab. 45: Persönliche Bedeutung des Rechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung (nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Schulabschluß und Altersgruppe in %)

Ausprägung der Bedeutung:

	sehr groß und groß	mittel- mäßig	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	84	13	3
Facharbeiter	84	13	3
Lehrlinge	83	13	4
männlich	81	15	4
weiblich	86	11	3
8. Klasse	81	16	3
10. Klasse	84	13	3
12. Klasse	88	10	2
16 - 18 Jahre	84	12	4
19 - 21 Jahre	79	17	4
22 - 24 Jahre	85	11	4
25 - 30 Jahre	86	12	2

Der Artikel 21 hat eine zentrale Bedeutung im Katalog der Grundrechte. Mitbestimmung und Mitgestaltung bezeichnen den Aktionsradius sozialistischer Demokratie. Die außerordentlich hohe Bedeutung dieses Grundrechts wird insgesamt von 84 Prozent der Probanden erkannt und dementsprechend hoch eingeordnet. Nur 13 Prozent geben eine mittelmäßige Bedeutung aus ihrer Sicht an. Für 3 Prozent hat diese Verfassungsgarantie eine geringe bzw. keine Bedeutung. Für die Älteren unter den Probanden (25 - 30 Jahre) liegt die Bedeutung am höchsten.

Dabei ist stark anzunehmen, daß die Lebenserfahrung unmittelbar einwirkt. Auch für weibliche Jugendliche rangiert die Mitbestimmung/Mitgestaltung sehr hoch. Der höhere Schulabschluß schlägt sich sehr eindeutig nieder (12. Klasse = 88 Prozent ausgeprägt große Bedeutung). Allerdings muß bei diesen Angaben berücksichtigt werden, daß die Bekundung einer ausgeprägt hohen Bedeutung nicht gleichzusetzen ist mit einer praktischen Ausschöpfung dieser Verfassungsgarantie. Offensichtlich gibt es auch unterschiedliche Auslegungen über Mitbestimmung/Mitgestaltung in den einzelnen Teilgruppen unter der Jugend. Bestimmte offizielle Teilnahmeformen werden nicht als solche anerkannt, sondern als vorgeschriebene Aktivitäten ohne Eigenspielraum angesehen.

Tab. 46: Persönliche Bedeutung des Wahlrechts  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Schulabschluß und Altersgruppe in %)

	<u>Ausprägung der Bedeutung:</u>		
	sehr groß und groß	mittel- mäßig	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	64	19	17
Facharbeiter	63	19	18
Lehrlinge	65	18	17
männlich	61	18	21
weiblich	66	19	15
8. Klasse	62	19	19
10. Klasse	63	19	18
12. Klasse	61	21	18
16 - 18 Jahre	65	18	17
19 - 21 Jahre	59	21	20
22 - 24 Jahre	63	17	20
25 - 30 Jahre	67	19	14

Verglichen mit Artikel 21 und seiner Erfassung im Bedeutungshorizont Jugendlicher hat das Wahlrecht nur für 64 Prozent der Befragten eine sehr große und große Bedeutung. 19 Prozent geben eine mittelmäßige Bedeutung an. Für 17 Prozent ist die

Bedeutung gering. In gewisser Hinsicht drückt sich bei einem nicht unerheblichen Teil der Jugendlichen eine neutrale bis gleichgültige Haltung aus. Das zeigt sich im Antwortverhalten in der 3. Position (kaum und überhaupt nicht). Jeder fünfte männliche Jugendliche (21 Prozent) bezeugt ein gewisses Desinteresse. Dieser Indikator muß weiter verfolgt werden, weil es Anzeichen gibt, daß sich bezogen auf dieses Grundrecht bestimmte gleichgültige bis abwertende Haltungen ausbreiten. Die Haltung zu diesem Grundrecht, das viel höher im Wertungsbereich junger Menschen eingeordnet sein sollte, verdeutlicht Defizitpunkte. Nur wenn Einzelheiten verfolgt und konsequent kritische Sachverhalte aufgedeckt werden, gibt es Möglichkeiten, eine sich im Ansatz bereits zeigende Abwertung zu stoppen. Wir verweisen auf Analogien in Defizitbereichen um die sozialistische Demokratie.

Tab. 47: Persönliche Bedeutung des Rechts auf Bildung  
(nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Schulabschluß und Altersgruppe in %)

	<u>Ausprägung der Bedeutung:</u>		
	sehr groß und groß	mittel- mäßig	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	94	5	1
Facharbeiter	95	4	1
Lehrlinge	95	5	-
männlich	92	6	2
weiblich	96	3	1
8. Klasse	90	5	5
10. Klasse	94	5	1
12. Klasse	99	1	-
16 - 18 Jahre	94	5	1
19 - 21 Jahre	94	4	2
22 - 24 Jahre	95	4	1
25 - 30 Jahre	95	4	1

Es spricht für sich, wie hoch das Recht auf Bildung (Artikel 25) in der Bedeutungsskala rangiert. Das trifft selbst auf Jugendliche mit Bildungsmängeln zu.

**Tab. 48: Persönliche Bedeutung des Rechts auf Arbeit**  
(nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Schul-  
abschluß und Altersgruppe in %)

Ausprägung der Bedeutung:

	sehr groß und groß	mittel- mäßig	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	94	5	1
Facharbeiter	94	5	1
Lehrlinge	94	5	1
männlich	93	6	1
weiblich	97	3	-
8. Klasse	97	3	-
10. Klasse	99	1	-
12. Klasse	99	1	-
16 - 18 Jahre	99	1	-
19 - 21 Jahre	99	1	-
22 - 24 Jahre	99	1	-
25 - 30 Jahre	95	4	1

Auch bei diesen Stellungnahmen wird wiederum eindeutig die außerordentlich hohe Präsenz dieses Grundrechts nachgewiesen. Dahinter steckt auch die Anerkennung der Arbeit als sozialer Wert und Existenznotwendigkeit.

**Tab. 49: Persönliche Bedeutung des Rechts auf Freizeit und Erholung (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Schulabschluß und Altersgruppe in %**

	<u>Ausprägung der Bedeutung:</u>		
	sehr groß und groß	mittel- mäßig	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	99	1	-
Facharbeiter	98	2	-
Lehrlinge	99	1	-
männlich	98	2	-
weiblich	99	1	-
8. Klasse	97	3	-
10. Klasse	99	1	-
12. Klasse	99	1	-
16 - 18 Jahre	99	1	-
19 - 21 Jahre	99	1	-
22 - 24 Jahre	99	1	-
25 - 30 Jahre	95	5	-

Freizeit und Erholung nehmen unangefochten den ersten Platz ein. Die Privatsphäre und ihre individuelle Ausfüllung haben Vorrang im Bedeutungszusammenhang der ausgewählten Grundrechte.

Artikel 34 enthält folgende Aussagen:

- "(1) Jeder Bürger der DDR hat das Recht auf Freizeit und Erholung.
- (2) Das Recht auf Freizeit und Erholung wird gewährleistet durch die gesetzliche Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, durch einen vollbezahlten Jahresurlaub und durch den planmäßigen Ausbau des Netzes volkseigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubszentren."

**Tab. 50: Persönliche Bedeutung des Rechts auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft**  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Schulabschluss und Altersgruppe in %)

Ausprägung der Bedeutung:

	sehr groß und groß	mittel- mäßig	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	97	3	-
Facharbeiter	97	3	-
Lehrlinge	98	2	-
männlich	95	4	1
weiblich	99	1	-
8. Klasse	95	5	-
10. Klasse	98	2	-
12. Klasse	97	3	-
16 - 18 Jahre	98	2	-
19 - 21 Jahre	96	3	1
22 - 24 Jahre	98	2	-
25 - 30 Jahre	96	3	1

Ob diese Angaben mit einem hohen Entwicklungsstand des Gesundheitsbewußtseins korrelieren, ist allerdings fraglich. Ein geringer Teil männlicher Jugendlicher nimmt dieses Grundrecht nicht ganz so ernst. Im öffentlichen Meinungsbild existieren teilweise sehr kritische Stimmen bezüglich einer qualitativ hochwertigen Absicherung dieses Grundrechts. Das kann auch ein Grund sein, weshalb die Jugendlichen insgesamt den hohen Stellenwert des Schutzes der Gesundheit und der Arbeitskraft betonen.

**Tab. 51: Persönliche Bedeutung des Rechts auf Bekenntnis- und Glaubensfreiheit**  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Schulabschluß und Altersgruppe in %)

Ausprägung der Bedeutung:

	sehr groß und groß	mittel- mäßig	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	84	10	6
Facharbeiter	82	12	6
Lehrlinge	86	8	6
männlich	81	11	8
weiblich	87	9	4
8. Klasse	67	14	19
10. Klasse	84	10	6
12. Klasse	89	7	4
16 - 18 Jahre	87	7	6
19 - 21 Jahre	80	15	5
22 - 24 Jahre	86	8	6
25 - 30 Jahre	80	14	6

Nach Artikel 20 bilden Gewissens- und Glaubensfreiheit verfassungsrechtliche Garantien. Am stärksten machen Abgänger der 12. Klasse und die weiblichen Probanden dieses Grundrecht für sich geltend. Stärker differenziert erfaßt wird dieser Grundrechtssachverhalt von Jugendlichen mit Abschluß der 8. Klasse. Insgesamt rückt Artikel 20 mit der Kernaussage: "Gewissens- und Glaubensfreiheit sind gewährleistet" stärker in den Wertorientierungsbereich junger Menschen.

Tab. 52: Persönliche Bedeutung des Rechts auf Freizügigkeit auf dem Territorium der DDR  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Schulabschluß und Altersgruppe in %)

	<u>Ausprägung der Bedeutung:</u>		
	sehr groß und groß	mittel- mäßig	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	87	9	4
Facharbeiter	86	9	5
Lehrlinge	89	8	3
männlich	87	9	4
weiblich	88	8	4
8. Klasse	86	11	3
10. Klasse	87	9	4
12. Klasse	89	6	5
16 - 18 Jahre	88	9	3
19 - 21 Jahre	85	11	4
22 - 24 Jahre	87	8	5

Im Rechtslexikon (Ausgabe 1988) findet sich folgende Darstellung: "Recht auf Freizügigkeit - Grundrecht der Bürger nach Art. 32 Verfassung. Im Rahmen der Gesetze ist jeder Bürger der DDR berechtigt, sich innerhalb des Staatsgebietes frei zu bewegen und auch seinen Wohnort frei zu wählen. Damit ist jedem Bürger gewährleistet, sich an dem Ort niederlassen zu können, wo er günstige Bedingungen für seine persönliche und familiäre Entwicklung findet; er kann im Urlaub, zur Erholung usw. die ihm genehmen Orte aufsuchen ... Die Freizügigkeit kann gesetzlich eingeschränkt werden, ... Das Recht sichert die Bewegungsfreiheit im Staatsgebiet der DDR ..."

Wiederum ist die sehr große und große Bedeutung für junge Menschen vorherrschend. Eine Vielzahl von Diskussionen mit konträrer Meinungsbildung findet sich unter großen Teilen der Bevölkerung, insbesondere aber bei der Jugend. Die UNO-Konventionen über politische und zivile Rechte werden in die Diskussion eingebracht. Zu diesem Grundrecht sollte die allgemeine öffentliche Sachinformation verbessert werden.

Die persönlichen Interessen treten eindeutig bei der Bewertung der ausgewählten Grundrechte hervor. Das wird verdeutlicht durch die Zusammenfassung in der nachfolgenden Tabelle:

**Tab. 53: Ausgewählte Grundrechte im Bedeutungsspektrum Jugendlicher**  
(nach Rangreihe und gesamt in %)

Rangreihe Grundrecht	Ausprägung der Bedeutung:		
	sehr groß und groß	mittel- mässig	kaum und Über- haupt nicht
1. das Recht auf Freizeit und Erholung	99	1	-
2. das Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft	97	3	-
3. das Recht auf Arbeit	94	5	1
4. das Recht auf Bildung	94	5	1
5. das Recht auf Freizügigkeit	87	9	4
6. das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung	84	13	3
7. das Recht auf Gewissens- und Glaubensfreiheit	84	10	6
8. das Wahlrecht	64	19	17

## 6.2. Das Jugendgesetz - Aneignung, Nutzung und Durchsetzung

Das Jugendgesetz der DDR (vom 28. Januar 1974) bildet die staatlich-juristische Grundlage zur Gewährleistung und Durchsetzung der sozialistischen Jugendpolitik. Die Jugendförderung ist die eigentliche Hauptkule und das Grundanliegen dieses Gesetzes. Die im Jugendgesetz garantierten Rechte der Jugend werden in zahlreichen weiteren Rechtsvorschriften konkretisiert und spezifisch ausgeführt.

Im Zuge der Rechtserziehung ist die Ebene Jugend und Jugendgesetz verstärkt als relativ eigenständige Betrachtungsweise anzugehen. Dabei interessiert besonders:

- der Grad der kenntnismäßigen Aneignung der Grundinhalte des Jugendgesetzes,
- die Ausprägung bejahender Grundeinstellungen zum Jugendgesetz,
- der verstärkte Eigenbeitrag der jungen Generation zur Durchsetzung des Jugendgesetzes.

In einer früheren Studie (1984) wurde festgestellt, daß die fundierte Vertrautheit Jugendlicher mit dem Anliegen des Jugendgesetzes nicht vorhanden ist. Die Förderungsgarantien des Jugendgesetzes wurden aber sehr bewußt erkannt. Politische Schlagworte, denen die inhaltlichen Bezüge fehlen, werden mehr und mehr von Jugendlichen abgelehnt. Zum Teil gehören schon einige Wortmarken im und um das Jugendgesetz in dieses abgegriffene Schlagwortarsenal. Auch ständige Wiederholungen über die Bedeutsamkeit und den Stellenwert des Jugendgesetzes lehnt ein Teil Jugendlicher ab. Rechtspropagandistisch kommt es offensichtlich darauf an, die Wirkzusammenhänge im jugendlichen Erlebnisumfeld als praktische Gegebenheiten ständig zu sichern. Insbesondere ist es geboten, daß die Staatsorgane und Betriebe umfassende Möglichkeiten der Teilnahme der Jugend in allen gesellschaftlichen Bereichen schaffen. Manche Einbindungsformen erweisen sich nicht als echte Aufgabenstellung auch im Sinne einer Herausforderung an die Jugend. Die Jugend will gefördert, aber auch gleichzeitig herausgefordert werden, sie drängt aktiv nach sinnvollen Aufgaben.

Das Aktivitätspotential unter der Jugend gilt es sinnvoll zu nutzen, und nur dadurch wird auch das Grundanliegen des Jugendgesetzes praxiswirksam.

Wer das Jugendgesetz besitzt, der ist wahrscheinlich eher geneigt, es auch zu lesen, sich mit seinen Aussagen vertraut zu machen:

Tab. 54: Besitz des Jugendgesetzes (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

	<u>Antwortverhalten:</u>	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Gesamt	27	73
Facharbeiter	23	77
Lehrlinge	31	69
männlich	29	71
weiblich	25	75
16 - 18 Jahre	30	70
19 - 21 Jahre	25	75
22 - 24 Jahre	18	82
25 - 30 Jahre	25	75
8. Klasse	14	86
10. Klasse	27	73
12. Klasse	28	72

Es fällt auf, daß die Lehrlinge, also die jüngeren Probanden, sowie der männliche Teil der Befragten das Jugendgesetz häufiger besitzen als die Facharbeiter. Das ist Ausdruck gewisser Interessen. Aber das sollte nicht überhöht bewertet werden. Es zeigt sich übrigens immer wieder, daß ein Teil Jugendlicher nicht gewillt ist, sich ernsthaft mit den Aussagen des Jugendgesetzes zu beschäftigen. Die Formulierungen im Text treffen auf Grund ihrer Allgemeinheit nicht die spezifischen Interessenlagen junger Menschen. Die Bewertung der Angaben zum Besitz des Jugendgesetzes verdeutlicht, daß man insgesamt keine tiefgründigen Einsichten erwarten kann. Andererseits muß aber auch herausgestellt werden, daß der Besitz des Jugendgesetzes nicht identisch ist mit vollkommener

### Aneignung des Inhaltes.

Das Vermögen, den Begriff "Jugendgesetz" zu erklären, hält sich dementsprechend auch in einem eher allgemein-oberflächlichen Rahmen. Es werden einige allgemeine Inhalte des Jugendgesetzes reproduziert. Das Erklärungsvermögen nach Einzelstichproben, d. h. indem Einzelpersonen direkt befragt wurden, zeigte einen eher spärlichen Kenntnisstand. Einige Jugendliche zeigten sich dabei sogar schroff abweisend (offensichtliche Bekundung eines Desinteresses am Fragenkomplex zum Jugendgesetz).

Tab. 55: Erklärung des Begriffes "Jugendgesetz" (nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

	<u>Das kann ich erklären:</u>		
	<u>sehr gut und gut</u>	<u>mittel- mäßig</u>	<u>kaum und über- haupt nicht</u>
Gesamt	52	32	16
Facharbeiter	48	37	15
Lehrlinge	57	28	15
männlich	49	35	16
weiblich	56	29	15
16 - 18 Jahre	56	29	15
19 - 21 Jahre	49	34	17
22 - 24 Jahre	47	40	13
25 - 30 Jahre	50	35	15
8. Klasse	33	40	27
10. Klasse	52	32	16
12. Klasse	55	35	10

Die anschließende Selbsteinschätzung bewegt sich auf fast gleichem Niveau:

**Tab. 56: Kenntnis des Jugendgesetzes in der Selbsteinschätzung (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)**

**Graduierung der Kenntnisse:**

	sehr gut und gut	mittel- mäßig	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	51	36	13
Facharbeiter	50	39	11
Lehrlinge	52	33	15
männlich	48	37	15
weiblich	54	35	11
16 - 18 Jahre	53	32	15
19 - 21 Jahre	50	40	10
22 - 24 Jahre	45	43	12
25 - 30 Jahre	49	37	14
8. Klasse	43	32	25
10. Klasse	51	35	14
12. Klasse	50	43	7

Die sogenannte genauere Hinterfragung rückte das eigentliche Kenntnissniveau stärker ins Bild. Obwohl auch diese Fragestellung bei weitem nicht den Realkenntnisstand verdeutlicht.

Die folgende Tabelle nimmt gewisse Überhöhungen in der Selbsteinschätzung der Probanden zurück:

**Tab. 57: Wie genau kennen Sie den Inhalt des Jugendgesetzes? (nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)**

	<u>Antwortverhalten:</u>		
	<u>sehr genau und genau</u>	<u>mittelmäßig</u>	<u>kaum und überhaupt nicht</u>
Gesamt	26	48	26
Facharbeiter	25	47	28
Lehrlinge	26	49	25
männlich	25	48	27
weiblich	26	49	25
16 - 18 Jahre	27	48	25
19 - 21 Jahre	24	48	28
22 - 24 Jahre	22	50	28
25 - 30 Jahre	29	47	24
8. Klasse	16	35	49
10. Klasse	26	48	26
12. Klasse	31	52	17

Diese Tabelle liefert brauchbare Einsichten bezogen auf die eigentliche Kenntnis des Jugendgesetzes. Danach ist anzunehmen:

1. Der größte Teil der Befragten hat eine mittelmäßige inhaltliche Kenntnis des Jugendgesetzes (gesamt 48 Prozent). Am stärksten fällt dabei die Gruppe der Abgänger der 8. Klasse ab, ansonsten ist durchschnittlich eine Anglegenheit vorhanden.
2. Eine "sehr genaue und genaue" inhaltliche Kenntnis des Jugendgesetzes müssen insgesamt 26 Prozent der Facharbeiter und Lehrlinge. Herausragend ist die Gruppe der Abgänger der 12. Klasse (31 Prozent sehr genaue und genaue Kenntnis).
3. "Kaum und überhaupt nicht" rangiert im inhaltlichen Kenntnisstand ebenfalls bei insgesamt 26 Prozent. Besonders fallen wieder die Abgänger der 8. Klasse "nach oben" auf (= 49 Prozent kaum und überhaupt nicht).

Die Selbsteinschätzung im Kenntnisbereich weist bei Jugendlichen, wie auch frühere Befragungen ausweisen, gewisse Überhöhungen auf. Sogenannte Wissensfragen, die Sachkenntnisse abfordern, relativieren derartige Angaben. Die Beschäftigung mit dem Jugendgesetz ist übrigens bei Jugendlichen kaum attraktiv. Das liegt zum Teil auch an der Art und Weise einschlägiger Erläuterungen.

Die kenntnismäßige Aneignung der Grundinhalte des Jugendgesetzes bedarf durchaus der Vertiefung. Allerdings sollten originelle Formen der Vermittlung gefunden werden. Sogenannte abstrakte Gesetzesunterweisungen bringen bekanntlich nichts. Auch Unterweisungskampagnen und Schulungsaktivitäten sind nicht der Königsweg. Das Jugendgesetz ist in der Alltagswirklichkeit unserer Gesellschaft als Wirkmoment anzulegen und präsent zu machen. Insbesondere im Erfahrungsumfeld der Jugend sind die Grundanliegen des Gesetzes erlebnisnah und gestaltend zu verdeutlichen. Die Eigenspielräume in der Mitgestaltung und im Entscheidungsverhalten Jugendlicher gilt es sichtbar zu machen, damit bei Teilen der Jugend auch das Vorurteil abgebaut wird, mittels des Jugendgesetzes werde die Jugend verwaltet, reglementiert und eingepaßt. Es ist auch erforderlich, die einzelnen Inhalte des Jugendgesetzes aufzuschlüsseln und stärker in Veranschaulichung zu bringen. Zahlreiche Bestimmungen im Jugendgesetz sprechen auf Grund ihrer Abstraktheit junge Menschen an.

Es ist davon auszugehen, daß der Durchschnittsjugendliche unseres Landes durchaus um die Bedeutung des Jugendgesetzes weiß. Die gesellschaftliche und berufliche Entwicklung der Jugend liegt im Grundinteresse des sozialistischen Staates. Es existieren innerhalb der DDR-Jugend Einstellungen zum Jugendgesetz, die den Sachinhalt widerspiegeln, daß Jugend, Staat und Gesellschaft einen grundlegenden Verbund der Interessenübereinstimmung ausmachen.

In Einstellungen findet sich eine Wertschätzung des Jugendgesetzes. Dazu einige Belege:

**Tab. 58: Beurteilung des Sachverhaltes: "Das Jugendgesetz ist eine bedeutende Errungenschaft" (nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)**

Das entspricht meiner Meinung:

	voll- kommen	mit Ein- schränkungen	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	78	19	3
Facharbeiter	80	17	3
Lehrlinge	73	22	5
männlich	72	23	5
weiblich	82	15	3
16 - 18 Jahre	74	21	5
19 - 21 Jahre	77	20	3
22 - 24 Jahre	79	16	5
25 - 30 Jahre	84	14	2
8. Klasse	77	19	4
10. Klasse	77	19	4
12. Klasse	84	15	1

Dieser Befund verdeutlicht:

1. Junge Menschen erkennen eindeutig, daß durch das Jugendgesetz der jungen Generation Entwicklungsmöglichkeiten, soziale Sicherheit und ein bedeutendes Maß gesellschaftlicher Mitbestimmung und Mitgestaltung eingeräumt wird.
2. Die Belange und Interessen der jungen Generation sind Staat und Gesellschaft in der DDR nicht gleichgültig. Die junge Generation ist Partner und Mitgestalter gesellschaftlicher Prozesse.
3. Das Verhältnis der Generationen zueinander ist als konstruktive Partnerschaft ausgewiesen, die freilich Unterschiede und auch Widersprüche zwischen den Generationen nicht unterschlägt. Dominant ist das konstruktive Miteinander der Generationen.

4. Verstärkt erfassen weibliche Jugendliche und diejenigen mit höherem Bildungsabschluß das Jugendgesetz als bedeutende Errungenschaft.
5. Insgesamt verdeutlicht der Einstellungssachverhalt, daß sich die Jugend unseres Landes durchaus ihres Platzes und ihrer Perspektive in der Gesellschaft bewußt ist.
6. Etwa jeder fünfte Jugendliche macht Vorbehalte geltend. Die abweisende Einstellung ist jedoch bedeutungslos.

Auch die folgende Tabelle ist Ausdruck der dominant bejahenden Grundeinstellungen:

Tab. 59: Beurteilung des Sachverhaltes:

"Das Jugendgesetz ist Ausdruck der angezielten Förderung der Jugend in der DDR"  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

Das entspricht meiner Meinung:

	voll- kommen	mit Ein- schränkungen	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	82	15	3
Facharbeiter	83	14	3
Lehrlinge	81	15	4
männlich	79	16	5
weiblich	85	13	2
16 - 18 Jahre	81	16	3
19 - 21 Jahre	79	17	4
22 - 24 Jahre	86	12	2
25 - 30 Jahre	85	11	4
8. Klasse	85	15	-
10. Klasse	82	15	3
12. Klasse	91	7	2

In den Bewertungen zum Jugendgesetz zeigen sich auch Widersprüche zu Einzelsachverhalten. Dazu gehört auch die sprachliche Verständlichkeit dieser Rechtsvorschrift. Die Anlage

des Jugendgesetzes verweist auf eine gewisse Allgemeinheit und Globalität. Dadurch erreicht sie nicht immer die Jugend als einen wesentlichen Adressaten.

Die folgenden Stellungnahmen verweisen auf Verständigungsprobleme.

Tab. 60: Beurteilung des Sachverhaltes:

"Viele Bestimmungen und Festlegungen des Jugendgesetzes versteht man einfach nicht"  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

Das trifft zu:

	voll- kommen	mit Ein- schränkungen	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	7	62	31
Facharbeiter	5	62	33
Lehrlinge	10	62	28
männlich	7	60	33
weiblich	8	65	27
16 - 18 Jahre	10	63	27
19 - 21 Jahre	6	65	29
22 - 24 Jahre	5	63	32
25 - 30 Jahre	3	54	43
8. Klasse	15	59	26
10. Klasse	8	64	28
12. Klasse	-	47	53

Es dominiert die Antwortposition "mit Einschränkungen" bei insgesamt 62 Prozent. Diese Position wird stark zurückgenommen bei den Älteren Probanden und denen mit Abschluß der 12. Klasse.

Keine Verständnisprobleme haben insgesamt 31 Prozent.

Unter den Älteren Probanden (25 - 30 Jahre) haben 43 Prozent keine Verständnisprobleme. Bei den Abgängern der 12. Klasse geben schließlich 53 Prozent an, daß sie keine Verständnisprobleme haben.

Durch einen höheren Grad an Verständlichkeit schafft man Voraussetzungen, die die Aneignung und die Nutzung von Rechts-

vorschriften durchaus erleichtern. Nicht an jeder Rechtsvorschrift läßt sich die Forderung nach höchster sprachlicher Einfachheit durchsetzen. Oft verlangt die komplexe Regelungsmaterie einen adäquaten sprachlichen Ausdruck. Das Jugendgesetz bildet so etwas wie einen allgemeinen Rahmen und hat Präzisierungen in zahlreichen Einzelvorschriften. In diesem Zusammenhang soll nur die Verordnung zum Schutze der Kinder und Jugendlichen genannt werden. Es muß allerdings bemerkt werden, daß der komplexe Inhalt des Jugendgesetzes ein Erschwernis darstellt, um den Grad seiner Durchsetzung eindeutig zu kontrollieren.

In der Rechtspropaganda spielt das Jugendgesetz offensichtlich eine zu geringe Rolle. Dabei kommt es nicht darauf an, einzelne Passagen des Gesetzes widerzugeben, sondern es geht mehr um eine lebensnahe, beispielbezogene Erläuterung der einzelnen Kernaussagen in diesem Gesetz.

Tab. 61: Beurteilung des Sachverhaltes: "Es wird viel getan, um junge Menschen umfassend mit den Bestimmungen des Jugendgesetzes in der DDR vertraut zu machen" (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

	<u>Das trifft zu:</u>		
	vollkommen	mit Einschränkungen	kaum und überhaupt nicht
Gesamt	15	67	18
Facharbeiter	15	67	18
Lehrlinge	16	67	17
männlich	12	67	21
weiblich	19	67	14
16 - 18 Jahre	17	68	15
19 - 21 Jahre	14	68	18
22 - 24 Jahre	14	66	20
25 - 30 Jahre	13	67	20
8. Klasse	15	74	11
10. Klasse	16	67	17
12. Klasse	11	67	22

Das Antwortverhalten bestätigt, daß erhebliche ungenutzte Potenzen zur Propagierung des Jugendgesetzes vorhanden sind. In der Antwortposition "mit Einschränkungen" ist in einer gewissen Konstanz ausgewiesen, daß es nicht immer gelingt, den jeweiligen Adressaten so zu erreichen, daß er sich auch angesprochen fühlt. Dabei sollte das Bemühen darauf gerichtet sein, die Kerninhalte des Jugendgesetzes systematisch aufzuschlüsseln, z. B. nach Komplexen wie Jugendförderung, Mitwirkungsrechte der Jugend, Übertragung von Verantwortung an die Jugend, Entwicklung und Beachtung von Aktivitäten unter der Jugend, Lebensweise der Jugend, Sachverhalte der Freizeitgestaltung usw.

Abschließend wurde zum Thema "Jugendgesetz" erfragt, ob es nicht sinnvoll ist, Texterläuterungen oder eine Art Kommentierung zum Jugendgesetz vorzunehmen. Es zeigt sich, daß ein solches Angebot von einem erheblichen Teil junger Menschen begrüßt wird. Allerdings dürfen wir uns nicht mit einer "flachen" Kommentierung zufriedengeben, wofür es durchaus Beispiele gibt.

Tab. 62: Beurteilung des Sachverhaltes:

"Es wäre gut, gäbe es zum Jugendgesetz erläuternde Texte und Kommentare" (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

	<u>Das trifft zu:</u>		
	voll- kommen	mit Ein- schränkungen	kaum und über- haupt nicht
Gesamt	37	35	28
Facharbeiter	35	36	29
Lehrlinge	41	34	25
männlich	36	35	29
weiblich	40	34	26
16 - 18 Jahre	40	34	26
19 - 21 Jahre	36	36	28
22 - 24 Jahre	41	35	24
25 - 30 Jahre	29	36	35
8. Klasse	33	41	26
10. Klasse	40	34	26
12. Klasse	29	36	35

## 7. Defekte in Rechtseinstellungen - Fehlverhaltenweisen

Problemerkahrungen in unterschiedlichem Ausmaß hat jeder Durchschnittsjugendliche. Weder durch Totschweigen noch durch Negierung lassen sich Probleme aufheben. Es ist sogar geboten, auf Probleme ständig hinzuweisen und einen Umgang mit ihnen im Sinne eines Lösungsverhaltens anzustreben. Probleme äußern sich in der Situations- und Lebensbewältigung. Problemkonstellationen widerspiegeln sich häufig in entsprechenden Einstellungen. Da sich in unserer Gesellschaft der Konfliktstoff durchaus anreichert, insbesondere das Jugendverhalten stärker in den Sog konflikthafter Lebensbewältigung hineingerät, ist ein realistischer Umgang mit anstehenden Problemen unbedingt erforderlich.

Die Verletzbarkeit jeder Sozial- und Rechtsordnung ist ein objektiver Sachverhalt, den keine Gesellschaftsanalyse ausblenden darf. In Einstellungen widerspiegeln sich häufig problematische Lebenserfahrungen. Viele Konfliktfelder der Jugend zeigen sich in defekten Rechtseinstellungen. Fehlverhaltenweisen bzw. Problemverhalten kommen im Jugendalter ausgeprägt vor. Dieses Verhalten ist in markanten Eigenheiten durch soziale Unverträglichkeit ausgewiesen. Häufig weist dieses Sozialverhalten desintegrative und destruktive Züge auf, die durchaus als Verletzung der geltenden Strafrechtsordnung zu bewerten sind.

### 7.1. Problembereiche im Jugendschutz

Durch die Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. 3. 1969 (GBl. II 1969, Nr. 32) sind rechtliche Regelungen zur Sicherung der ungefährdeten körperlichen und geistigen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verbindlich vorgegeben. Der eigentliche Jugendschutz betrifft die Altersstufe der 14- bis 18jährigen. Häufig finden wir den Standpunkt, daß Gefahrensituationen gerade für diese Altersstufe typisch seien. In bestimmten sozialpsychologischen Bezügen gibt es Gefahrensituationen, die man erkennen muß, um ihnen sinnvoll zu begegnen. Wobei eine völlige Beseitigung

solcher Situationen kaum gelingen wird. Viele Gefahrensituationen sind vermeidbar, wenn man ihre Ausgangsformen erkennt und verhindert. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sind weder generell fahrlässig noch leichtfertig. Das schließt jedoch nicht aus, daß es in Einzelfällen Unüberlegtheit, fehlende Abschätzung von Situationen, auch die Unterschätzung von Gefahren, selbst ein Hineinschlittern in eine Gefahrensituation geben kann. So übt auch die Altersgruppe auf manche Jugendliche einen Verhaltenszwang aus. Um in der Gruppe Ansehen und Beliebtheit zu erlangen, verstricken sich Jugendliche in Gefahrensituationen. Neben dieser situativen Gefährdung können ernsthafte Mängel in Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen vorliegen, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Verantwortung nicht wahrnehmen. Jugendschutz ist auch nicht immer auf starre Normierungen festgelegt. Häufig geht es um Ableitungen und sinnvolle Folgerungen bezogen auf den gegebenen Einzelfall. Es gibt vielfältige Hinweise, daß bezogen auf Lehrlinge bestimmte Schutzerfordernisse lax gehandhabt werden. Es kommt darauf an, differenzierte Aspekte des Jugendschutzes bezogen auf Lehrlinge stärker in die Umgangserfahrungen dieser Jugendlichen zu bringen.

Die Altersgruppe der 14- bis 18jährigen genießt in den verschiedenen Lebens-, Entwicklungs-, Tätigkeits- und Beziehungsbereichen einen nicht unbedeutenden mit den Mitteln des Rechts ausgestalteten Schutz. Das liegt vorrangig im Interesse der heranwachsenden Generation, hat aber auch jugendpolitische, gesellschaftliche und nicht zuletzt persönlichkeitsfördernde Gründe. Diese Schutznormen sind gewissermaßen auch Regulative und Richtwerte des Sozialverhaltens. Zwangsläufig begrenzen bestimmte Schutznormen ein mit Gefährdungen angereiches Lebensumfeld.

Der Jugendschutz ist darauf anzulegen, daß wir nicht warten, bis etwas passiert, sondern aktiv unter Einbeziehung der Jugendlichen selbst das Lebensumfeld gestalten, das frei ist von schwereren Störungen und Gefährdungen.

Kennzeichnend für den Jugendschutz ist weiterhin, daß er auch die Aktivität und Selbstbestimmung der Jugendlichen weitestgehend erfordert. Jugendschutz ist auch keineswegs auf Ge-

fahrenabwehr zu reduzieren, obwohl dieser Aspekt ein Bestandteil der Schutzbestimmungen ist.

An anderer Stelle gibt es Hinweise auf Fehlverhalten, das als Negierung des Jugendschutzes zu bewerten ist.

Ein erster Zugang soll durch das Interesse an Jugendschutz einsichtig werden.

Tab. 63: Wie stark sind Sie an Fragen des Jugendschutzes interessiert (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht und Schulabschluß in %)

	<u>Daran bin ich interessiert:</u>		
	sehr stark und stark	mittelmäßig	kaum und überhaupt nicht
Gesamt	62	28	10
Facharbeiter	58	32	10
Lehrlinge	67	23	10
männlich	58	31	11
weiblich	68	24	8
16 - 18 Jahre	67	23	10
19 - 21 Jahre	61	29	10
22 - 24 Jahre	59	32	9
25 - 30 Jahre	51	36	13
8. Klasse	54	27	19
10. Klasse	64	27	9
12. Klasse	56	33	11

Das Interesse am Jugendschutz ist sehr stark und stark vorhanden, wenn insgesamt 62 Prozent diese Position belegen. Bei Lehrlingen äußern 67 Prozent dieses deutliche Interesse. Das ist auch Ausdruck davon, daß sie eigentlich mehr über die Belange und Anliegen des Jugendschutzes erfahren wollen, die man im allgemeinen auch rechtspropagandistisch ungenügend an die jugendlichen Adressaten heranbringt. Bezeichnend ist auch wiederum die stärkere Aufgeschlossenheit der weiblichen Befragten für den Jugendschutz. Bezogen auf inhaltliche Schwerpunkte des Jugendschutzes fehlt so etwas wie eigene Sachkenntnis.

**Tab. 64: Ab welchem Alter dürfen Jugendliche ganz selbständig folgendes tun? (nach Gesamt in %)**

	unter 14 Jahre	ab 14 Jahre	ab 16 Jahre	ab 18 Jahre
- Bier einkaufen	7	15	75	3
- Tabakwaren einkaufen	-	9	86	5
- in Gaststätten bis zu drei Glas Bier, Wein oder Sekt trin- ken	-	4	83	13
- in Gaststätten Spirituosen trinken	-	-	15	85

Das Antwortverhalten zeigt durchaus, daß auch vom formalen Kenntnisstand bestimmte Grundanliegen des Jugendschutzes noch nicht durchgestellt sind, obwohl vieles in der unmittelbaren Erfahrung liegt.

Ein spezifischer Aspekt ist die Gefährdung der Jugend durch Schrifttum.

**Tab. 65: Sachverhalt: Werden in Ihrem Freundes-/Bekanntenkreis westliche Krimis, Liebesromane, Westernhefte o. H. untereinander ausgetauscht? (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersstufe und Schulabschluß in %)**

	<u>Antwortverhalten:</u>		
	ja	nein	das weiß ich nicht
Gesamt	60	24	16
Facharbeiter	54	28	18
Lehrlinge	65	21	14
männlich	56	28	16
weiblich	63	21	16
16 - 18 Jahre	66	20	14
19 - 21 Jahre	55	26	19
22 - 24 Jahre	55	28	17
25 - 30 Jahre	51	32	17
8. Klasse	49	34	17
10. Klasse	62	22	16
12. Klasse	49	42	9

Wir sind weit davon entfernt, einen überhöhten Stellenwert von Schundliteratur als Kriminalisierungsfaktor zu unterstellen. In Großstädten unseres Landes floriert der Austausch von Sittenromanen, Herrenmagazinen, Pornoschriften und knallharten Krimis. Ihre Herkunft ist unschwer auszumachen. Es realisiert sich spontan ein interner Austausch. Insgesamt aber funktionieren die entsprechenden Schatznormen bezogen auf schädliches Schrifttum überhaupt nicht.

### 7.2. Einstellungen zur gesellschaftlichen Eigentumsordnung

Die Einstellung zum gesellschaftlichen Eigentum wird von verschiedenen Faktoren bestimmt. Maßgebend ist zunächst die gesellschaftlich gegebene Eigentumsordnung als ökonomisch-klassenmäßige Strukturiertheit. Dabei spielt eine Rolle, ob die Gesellschaftsordnung durch materielle Sicherheit (Wohlstand) oder durch Mangel Situationen charakterisiert wird. Es ist anzunehmen, daß in Gesellschaftsordnungen mit großen Unterschieden bezogen auf das persönliche Eigentum sogenannte Begehrlichkeiten gesetzt werden. Das führt zwangsläufig zu Unterschieden und Widersprüchen bezogen auf den Wert der gesellschaftlichen Eigentumsordnung. Das Eigentumsrecht wird immer auch persönlichkeitszentriert bewertet, d. h. Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnis bekommen einen herausragenden Stellenwert. Bezogen auf das gesellschaftliche Eigentum in verschiedenen Erscheinungsformen ist eine abstrakte Unterstellung des Eigentümerbewußtseins sehr fragwürdig (Eigentümer - Produzent, dazu in Widerspruch die persönliche Nutzung).

Gesellschaftsordnungen, in denen eine Orientierung am Maßstab des Wohlstands vorgenommen wird, weisen dem persönlichen Eigentum eine hohe Rangordnung zu.

Die Verletzung der gesellschaftlichen Eigentumsordnung, als Angriffe auf gesellschaftliches und persönliches Eigentum, ist zwangsläufig vorhanden, wenn ungleiche individuelle Beziehungen zur Eigentumsordnung existent sind. Ungleichheit in bezug auf Besitz, Nutzung und Verfügung über Eigentum sind die Antriebe für die Verletzung der gesellschaftlichen und

individuellen Eigentumsphäre. Modifiziert wird dieser Bezugsmechanismus durch das individuelle Leistungsvermögen in seiner Umsetzung auf persönlichen Eigentumszuwachs. Aber dieser Sachzusammenhang wirkt nicht generell. Oft ist der Zugriff in das Verteilungssystem nicht unbedingt mit erbrachten Leistungen gekoppelt. Es gibt Zugriffe als individuelle Eigentumsvermehrung, die bedingt sind durch die soziale Stellung, durch Privilegien (auch angemessene Privilegien) und die widerrechtliche Aneignung (als offizieller strafrechtlicher Normbruch). Innerhalb der Gesellschaftsordnung etablieren sich gegensätzliche Momente, die zwangsläufig eine tatsächliche Verletzung der gesetzten Eigentumsordnung permanent hervorrufen.

Eine vereinfachte bzw. trivialisierte Betrachtung und Einordnung bestehender gesellschaftlicher Eigentumsverhältnisse bietet kaum Erklärungsansätze, in diese Zusammenhänge einzudringen und sie zu bewerten. Die sogenannte Respektierung der gegebenen gesellschaftlichen Eigentumsordnung kann nicht zwangsläufig als soziales Leitmotiv angenommen werden. Die Einstellung zur gesellschaftlichen und persönlichen Eigentumsordnung ist charakterisiert durch verschiedene, häufig auch polarisierte Momente und beruht nicht selten auf Begründungen, die aus den verschiedensten Interessenlagen resultieren. Deshalb ist es zu einfach, wenn postuliert wird: die gesetzte soziale Eigentumsordnung ist als Wertgefüge anzunehmen.

Willkürliche An- und Eingriffe auf/in die Eigentumsordnung sind in geringer Größenordnung eine Art Regelfall, während ein Übermaß dieser An- und Eingriffe durchaus eine ernsthafte bis schwerwiegende Störung darstellt (das kann zur Erschütterung des Herrschaftssystems führen - Beispiel die Raketen in der SU).

Junge Menschen haben zur Eigentumsordnung durchaus ein eher unkompliziertes Verhältnis, weil sie bestimmte Zusammenhänge nicht oder noch nicht durchschauen.

Am Eigentumserwerb ist jedoch jeder interessiert. Es liegt auch im persönlichen Interesse, daß der Eigentumsordnung Stabilität und Schutz zukommt.

Erfahrungen an der Grenze des rechtlichen Normabruchs macht offensichtlich jeder. Das ist auch erforderlich, um das Ordnungssystem "Recht" in seiner gesellschaftlichen und individuellen Bedeutung zu erkennen. Übergriffe in der Eigentumsphäre werden in kleiner Größenordnung und bei individuellen Bedarfslagen viel zu häufig toleriert. Das scheint ein sozialer Sachverhalt in den Industrieländern zu sein, in denen es bei den vielen Wegwerfprodukten nicht so genau um eine prinzipielle Sicherung aller Eigentumsformen geht. Dennoch braucht jede Gesellschaftsordnung eine stabile Einstellung zur existierenden Eigentumsordnung. Das ist einfach notwendig, andererseits darf man nicht übersehen, daß eine Vielzahl von Verletzungen der Eigentumsordnung durchaus Realität ist. Nur ein Bruchteil dieser Verletzungen wird strafrechtlich geahndet.

Tab. 66: Sachverhalt: "Irgendwann in seinem Leben verletzt jeder Mensch einmal ein Gesetz"  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %) )

	<u>Das trifft zu:</u>	
	ja	nein
Gesamt	75	25
Facharbeiter	74	26
Lehrlinge	77	23
männlich	81	19
weiblich	71	29
16 - 18 Jahre	76	24
19 - 21 Jahre	76	24
22 - 24 Jahre	72	28
25 - 30 Jahre	76	24
8. Klasse	75	25
10. Klasse	76	24
12. Klasse	74	26

Der Mythos vom durchgängig gesetzestreuem Jugendlichen ist durch diese Angaben widerlegt. Bestätigt wird wiederholt der durchaus geringere Anteil der Frauen und Mädchen im Erfah-

rumsumfeld der Gesetzesverletzung. Ein deutlicher Zuwachs an Erfahrungen mit der gesellschaftlichen Destruktivität beim weiblichen Bevölkerungsteil ist dabei unverkennbar. Bezogen auf die einzelnen Altersgruppen offenbart sich kaum eine Unterschiedlichkeit. Es ist aber offensichtlich so, daß jüngere Jugendliche stärker Kontrollaktivitäten ausgesetzt sind. Daraus resultiert die stärkere Aufdeckung ihres Fehlverhaltens. Bei älteren Probanden kommt ein geübtes Verdeckungsverhalten hinzu, wodurch die Entlarvung als "Täter" erschwert wird. Auch bezogen auf den Schulabschluß ist es keinesfalls generell so, daß niedriger Schulabschluß als Auffälligkeitsmerkmal auszumachen sei. Dieser Sachverhalt erleichtert jedoch die Aufdeckung des Fehlverhaltens, weil die Persönlichkeiten mit diesen Problemkonstellationen auffälliger umgehen als "gebildete" Jugendliche. Diese Angaben sollten Anlaß sein, viel differenzierter in die Dunkelfeldproblematik von Eigentumsverletzungen einzudringen, um auch einen Einblick in die Intensität und Schwere solcher Rechtsverletzungen zu erhalten.

Tab. 67: Sachverhalt: "Was auf Baustellen ungenutzt herumliegt, das kann man für eigene, private Zwecke mitnehmen"  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

	<u>Das trifft zu:</u>	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Gesamt	8	92
Facharbeiter	6	94
Lehrlinge	10	90
männlich	11	89
weiblich	6	94
16 - 18 Jahre	9	91
19 - 21 Jahre	10	90
22 - 24 Jahre	6	94
25 - 30 Jahre	4	96
8. Klasse	8	92
10. Klasse	8	92
12. Klasse	5	95

Das Ergebnis zu dieser Frage verdeutlicht, daß insgesamt von 92 Prozent eine Respektierung fremden Eigentums vorhanden ist. In einer Bedarfssituation an Baumaterial wird mit Sicherheit ein derartiger guter Vorsatz jedoch verdrängt. Darin liegt das eigentliche Problem.

Tab. 68: Entscheidungsverhalten:

"Angenommen, Sie müßten entscheiden, welches der beiden Vergehen schwerwiegender ist":

a) Materialdiebstahl durch einen Kollegen des Betriebes

oder

b) Einbruch in den Spind eines Kollegen (nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe und Schulabschluß in %)

Entscheidungsverhalten:

	Das weiß ich nicht	negativer: Materialdiebstahl	negativer: Spindeinbruch	beide sind gleich schwerwiegend
Gesamt	8	16	22	54
Facharbeiter	6	12	23	59
Lehrlinge	9	20	21	50
männlich	6	13	30	51
weiblich	9	19	14	58
16 - 18 Jahre	10	20	21	49
19 - 21 Jahre	7	16	22	55
22 - 24 Jahre	7	8	23	62
25 - 30 Jahre	2	10	25	63
8. Klasse	11	17	22	50
10. Klasse	8	16	23	53
12. Klasse	1	11	17	71

Es wird wiederum die Einsicht verdeutlicht, daß von der überwiegenden Mehrheit die gesetzte Eigentumsordnung vorrangig bekräftigt wird. Die Unwissenheit bezüglich des Entscheidungsverhaltens hält sich in Grenzen, wobei bei den 16- bis 18jährigen mit 10 Prozent "das weiß ich nicht" Unsicherheiten ange-

zeigt sind. Das verstärkt sich leicht bei niedrigem Schulabschluß (8. Klasse = 11 Prozent Angabe: das weiß ich nicht). Als gleich schwerwiegend im Sinne einer zu verurteilenden Handlung sehen insgesamt 54 Prozent diese Verhaltensweisen. Das verstärkt sich bei den weiblichen Probanden, bei den Facharbeitern und mit zunehmendem Lebensalter. Die höchste Abwertung finden wir bei den Abgängern der 12. Klasse (= 71 Prozent).

Der Materialdiebstahl wird insgesamt nicht so schwerwiegend negativ eingeordnet wie der Spindeinbruch. Stark unterscheiden sich dabei insbesondere die Geschlechter. Für männliche Jugendliche handelt es sich dabei um eine besonders verwerfliche Handlung wie 30 Prozent bekunden. Bereits in früheren Studien wurde eruiert, daß männliche Jugendliche empfindlicher auf die Verletzung der persönlichen Eigentumsphäre reagieren. Als besonders verwerflich galt der Kameradendiebstahl.

### 7.3. Das Vertrauen Jugendlicher in die Strafrechtspflege

Das Ansehen und die Wirksamkeit der herrschenden Strafrechtsordnung wurden in einem entsprechenden Meinungsbild junger Menschen erfaßt.

Die existierende Strafrechtsordnung und ihre Akzeptanz sowie Wirksamkeit sind die entscheidenden Kriterien der Rechtssicherheit des Durchschnittsbürgers.

Wo die Akzeptanz der Strafrechtsordnung gering ausgeprägt ist, liegen Erfahrungen vor, daß es schwerwiegende Ausfälle und Dysfunktionen auf diesem Gebiet gibt. Es handelt sich um einen Komplex angehäufeter Probleme, die relativ massenhaft zutage treten, von denen aber mangels rechtssoziologischer Forschungen keine ausreichende Kenntnis bei der praktischen Strafrechtspflege vorhanden ist, die nur einseitig eine analytische Tätigkeit verfolgt, aber auch Züge der Verselbständigung aufweist und mißtrauisch gegenüber rechtssoziologischer Forschung ist. Die Verstrickung in eine verselbständigte Praxis, die Grundbelange und Erfordernisse nicht ausmachen will, sich zudem jeder Kritik und innerer Innovation sperrt, setzt Bedingungen für schwerwiegende Verstümmnisse.

Die vorhandene Strafrechtsordnung muß greifen. Dazu bedarf sie eines Rückhaltes in der gesamten Bevölkerung. Insbesondere die Jugend muß im Meinungsbild den strafrechtlichen Schutz als Wirkgröße erkennen.

Die offizielle Propaganda formuliert in Permanenz: "Jede einzelne Straftat ist eine zuviel!" Diese Aussage ist aber nur dann gültig, wenn sie durch die Praxis in der Art und Weise bekräftigt wird, daß Straftaten in ihrer Masse aufgedeckt werden, daß eben das Dunkelfeld aufgehellt wird. Wenn es im Erfahrungsbereich großer Teile der Jugend liegt, daß auf vorkommende Straftaten unzureichend oder mit einer "Soziologie des Wegsehens" reagiert wird, so spricht das nicht für eine verantwortungsvolle Arbeit auf diesem Gebiet. Primär ist es eine Frage der Ermittlungstätigkeit, sekundär das Problem der eigentlichen Strafrechtspflege.

Einerseits verselbstündigt sich die Rechtspropaganda in einer Flut an Schrifttum, andererseits ist sie nicht an Lebenssachverhalten orientiert. Es handelt sich hier nicht um eine bedauerliche "juristische Betriebsblindheit", sondern es geht um Grundbelange des sozialen Zusammenlebens. Die ausgewiesenen Befunde sind alarmierend und deuten auf einen hohen Grad gesellschaftlicher Fahrlässigkeit durch die entsprechenden Verantwortlichen auf verschiedenen Ebenen hin. Hauptproblem ist aber, daß die rechtssoziologische Analyse nicht zur Alltagspraxis gehört, daß ein beschränktes Erfahrungsumfeld die Analyseinhalte determiniert. Die Verselbstündigung von Apparaten bzw. Bürokratien ist schädlich für unsere Gesellschaft.

Bedauerlich ist, daß offiziell die Strafrechtspflege nicht weiß und wahrnimmt, daß die abwertenden Einschätzungen vorhanden sind. Darin steckt ein Symptom für die Entfremdung.

**Tab. 69: Sachverhalt: "In der DDR wird jede Straftat aufgedeckt" (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht und Altersgruppe in %)**

	<u>Antwortverhalten:</u>		
	das kann ich nicht be- urteilen	ja	nein
Gesamt	29	5	66
Facharbeiter	32	5	63
Lehrlinge	25	6	69
männlich	23	6	71
weiblich	34	4	62
16 - 18 Jahre	27	6	67
19 - 21 Jahre	32	5	63
22 - 24 Jahre	32	6	62
25 - 30 Jahre	27	4	69

Es ist sicher überzogen, wenn man unterstellt, daß jede Straftat aufgedeckt werden sollte. Das ist aber ein Anspruch in der offiziellen Rechtspropaganda.

Die Aufdeckung von Straftaten hängt von ihrer Schwere und dem gesellschaftlichen Verfolgungsinteresse ab. Deshalb kommt es auf eine weitere differenzierte Sicht an, die zur Zeit nicht im Kontext unserer Befragung ist. Aber dennoch ist es im höchsten Grade problematisch, wenn insgesamt 66 Prozent der Auffassung sind, daß nicht jede Straftat aufgedeckt wird. Die männliche Jugend bekräftigt sogar zu 71 Prozent diesen Standpunkt. Aber selbst bei weiblichen Jugendlichen bekennen sich 62 Prozent zu dieser Auffassung. Es ist dadurch angezeigt, daß die Gewissheit, für strafrechtliche Handlungen nicht zur Verantwortung gezogen zu werden, sehr hoch ist. Das zeigt sich auch bei nachfolgendem Sachverhalt.

Tab. 70: Sachverhalt: "Jeder Straftäter wird seiner gerechten Strafe zugeführt" (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe in %)

	<u>Antwortverhalten:</u>		
	das kann ich nicht be- urteilen	ja	nein
Gesamt	24	32	44
Facharbeiter	28	30	42
Lehrlinge	21	35	44
männlich	20	32	48
weiblich	29	33	38
16 - 18 Jahre	22	36	42
19 - 21 Jahre	28	31	41
22 - 24 Jahre	28	25	47
25 - 30 Jahre	23	30	47

Vorausgesetzt ist bei der Beantwortung dieser Frage, daß der Straftäter als solcher bekannt ist. Damit widerspiegeln sich im Antwortverhalten vorrangig kritische Haltungen zur Strafgerechtigkeit. 44 Prozent finden diese unangemessen im Sinne einer nicht nachhaltigen Reaktion. Zwei Verunsicherungen sind verdeutlicht:

1. der unzureichende Schutz als Normalbürger vor Straftaten,
2. die Bedrohung durch Straftäter wird überstark reflektiert.

Das Problem ist nicht der Charakter der Strafe, sondern ihre Effizienz. Inwieweit durch Strafe umfassend Vorbeugungseffekte gesetzt werden, ist für den Durchschnittsbürger nicht erkennbar. Darin steckt auch seine Kritik an der Strafrechtspflege. Wiederum reflektieren männliche Jugendliche am stärksten die Unsicherheiten in der Strafgerechtigkeit. Das belegt auch, daß in der strafrechtlichen Bewertung Ansichten der Bevölkerung mit berücksichtigt werden sollten, was oft nicht erkennbar ist.

#### 7.4. Opfergefährdung - die Angst vor kriminellen Verhalten

Die Befürchtung, Opfer von Straftaten zu werden, liegt im sozialen Umfeld Jugendlicher. Wobei zwischen potentieller und realer Opfergefährdung unterschieden werden muß. Übergreifend zeigt sich dabei, daß von gesellschaftlichen Bedingungen ausgehend bestimmte Gegebenheiten derartige Befürchtungen nähren. Es handelt sich offensichtlich nicht um ein spezifisches Jugendproblem. Solche Gegebenheiten sind u. a.:

- bestimmte soziale Verunsicherungen bezogen auf Lücken im Schutz des Normalbürgers,
- die offensichtliche Zunahme aggressiver Verhaltensmuster im Alltag,
- eine Bedrohung des gesellschaftlichen Zusammenlebens durch bestimmte Problemgruppen (z. B. Skinheadszene),
- das Ereignispotential im Alltag im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch,
- bestimmte Erfahrungen von Bürgern bezogen auf den unzureichenden Schutz des persönlichen Eigentums.

Es widerspiegelt sich in den vorliegenden Befunden ziemlich eindeutig, daß Befürchtungen, Opfer krimineller Handlungen zu werden, in der Lebenserfahrung liegen. Das mag auch mit den Defiziten in der Vermittlung und Wirksamkeit sogenannter Erkenntnisse der Kriminalitätsvorbeugung zusammenhängen. Zum anderen dürfte auch eine gewisse Modifizierung gegeben sein durch die Darstellung einzelner durchaus schwerwiegender Kriminalitätsfälle in der Tagespresse.

Während in der Vergangenheit solche Einzelfälle eher verschwiegen wurden, ist die Öffentlichkeit oft regelrecht schockiert über das, was bei uns vorkommt.

**Tab. 71: Haben Sie Angst, einmal Opfer einer Straftat zu werden? (nach gesamt, Altersgruppen, Schulabschluß in %)**

	<u>Antwortpositionen:</u>		
	ja	nein	darüber habe ich mir noch keine Gedanken gemacht
Gesamt	35	25	40
16 - 18 Jahre	37	23	40
19 - 21 Jahre	30	25	45
22 - 24 Jahre	35	26	39
25 - 30 Jahre	34	31	35
bis 8. Klasse	20	34	46
10. Klasse	35	24	41
12. Klasse	35	32	33

Die geäußerten Befürchtungen lassen einige Markierungen zu:

1. Die Auffassung über den niedrigen Stellenwert des Kriminalitätsgeschehens in der DDR (nach UNO-Recherchen an 10. Stelle in der Welt nach der Kriminalitätsrate) wird nicht im Meinungsbild der Jugendstichprobe bestätigt.
2. Da es sich um eine Meinung Jugendlicher handelt, die aus Lebensbezügen abgeleitet ist, entsteht ein eigenartiger Widerspruch.
3. Es könnte daher sein, daß sich in der Jugenderfahrung etwas abzeichnet, was in der offiziellen Kriminalitätsbewertung noch unbekannt ist.
4. Gegenteilig zur vorhergehenden Aussage könnte auch eine übermäßige Sensibilisierung in der Jugendstichprobe angenommen werden.
5. Dennoch ist mit 35 Prozent eine relativ hohe gefühlsmäßig modifizierte Opferbedrohung angezeigt.

6. Am höchsten liegt die subjektiv angenommene Bedrohung bei der Altersgruppe der 16- bis 18jährigen. Das kann mit Erfahrungen in Lebenssituationen zusammenhängen.
7. Stark reduziert ist die Wahrnehmungsfähigkeit für die Opferbedrohung bei Jugendlichen mit niedrigem Schulabschluß. Identisch sind die Angaben der Abgänger der 10. und 12. Klasse bezüglich der Bedrohung, die auch die größte Stichprobe bilden.
8. Es entspricht einer jugendgemäßen Haltung, daß die Position: "Darüber habe ich mir noch keine Gedanken gemacht", dominant ist.
9. Frühere Erkundungen zur Opfergefährdung verweisen auf eine Bedeutungslosigkeit. Offensichtlich gewinnt das Problem krimineller Opfergefährdung an Bedeutung.

Die Opfergefährdung findet eine noch stärkere Ausprägung, wenn wir die Geschlechterspezifik ins Visier nehmen:

Tab. 72: Haben Sie Angst, einmal Opfer einer Straftat zu werden?  
(nach Gesamt und Geschlecht in %)

	<u>Antwortverhalten:</u>		
	ja	nein	darüber habe ich mir noch keine Gedanken gemacht
Gesamt	35	25	40
weiblich	47	38	15
männlich	36	23	41

Die weiblichen Jugendlichen äußern Befürchtungen im Übermaß. Fast jede zweite Frau fühlt sich als potentiell Opfer.

Das wird noch durch Zusatzäußerungen untersetzt. An erster Stelle rangiert die Angst vor Vergewaltigung.

Als mögliche Täter sind benannt: Betrunkene, Ausländer, Angehörige von Problemgruppen. An zweiter Stelle folgt die Angst vor Diebstählen. Dann folgen Körperverletzungen. Als mögliche

Männer werden gesehen: Betrunkene, rowdyhafte Fußballfans bis hin zu ärztlichen Fehlern in Krankenhäusern. Als Kombination weiblicher Befürchtungen findet sich der Meinungsstereotyp mit Rangfolge:

"Angst, daß ich vergewaltigt werde,  
daß mir jemand etwas wegnimmt,  
daß mir jemand wehtut."

Untergeordnet folgen Befürchtungen als Angst vor Raub und Überfällen, eine Angst vor Unfällen, insbesondere Verkehrsunfällen. Dabei wird von den Frauen geäußert, daß die Polizei hilflos diesen Vorkommnissen gegenüberstehe. Damit sind Lebenssachverhalte bezogen auf die allgemeine Sicherheit angesprochen.

Männliche Jugendliche haben weniger die Befürchtung, Opfer von Straftaten zu werden als Mädchen und Frauen. Dennoch geben 36 Prozent solche Befürchtungen an. Vorherrschend ist die Kombination von Diebstahl und Körperverletzung. Als Objekte des Diebstahl sind besonders genannt: Fahrrad, Motorrad, Auto, Kleidung, Geld, Fahrzeugteile sowie das Boot, Entwendung von Gegenständen aus der Wohnung. Häufig wird auch die Befürchtung ausgesprochen, daß sie auf einer Auslandsreise bestohlen werden könnten. Die Opferbefürchtung bei Körperverletzung konzentriert sich auf: Schlägereien in Diskotheken, beim Fußball, Bedrohung mit Hieb- und Stichwaffen (auch durch Skinheads), allgemein wird eine Verwicklung in Schlägereien angegeben. Gewisse Befürchtungen gibt es auch bezogen auf Überfälle, Raub sowie auf Mord und Totschlag (12 Nennungen). Auch die Unfallgefährdung im Straßenverkehr ist angesprochen (Autounfall, Zustand eigener Trunkenheit).

Andere geartete Befürchtungen werden genannt:

- "durch andere in Straftaten hineingezogen werden",
- "Mitwisser einer Straftat sein",
- "jemand tut der Familie etwas an",
- "man könnte selbst in Notwehr jemand töten", aber auch:
- "Angst vor einer Verachtung durch das Kollektiv, das einen abschleibt" sowie

- "unschuldige Verdächtigungen, z. B. Diebstahl von Volkseigentum".

Diese Kennzeichnungen entsprechen zum Teil eigener Erfahrung. Die Befürchtungen hinsichtlich der Opfergefährdung werden erheblich relativiert, wenn der Sachverhalt verfolgt wird, ob Jugendliche schon Straftaten bei der Polizei angezeigt haben.

Dabei sind einige Momente zu berücksichtigen:

1. Opfer nehmen aus den verschiedensten Gründen Abstand von einer Anzeige;
2. insbesondere weibliche Opfer scheuen sich wegen Vorwürfen, Beschuldigungen, Unterstellungen etwas zu unternehmen;
3. relativ häufig herrscht einfach vor, daß die Ermittlung unterbleibe, d. h. es sei zwecklos, sich an die Polizei zu wenden.

Wobei man auch das Problem andiskutieren muß, daß der Normalbürger und auch die Durchschnittsjugend so etwas wie Vertrauen zur Polizei entwickeln. Dazu gehört ein konstruktives Miteinander mit sachlichen Begegnungsebenen.

Tab. 73: Anzeige von Straftaten bei der Polizei  
(nach gesamt, Facharbeiter, Lehrlinge, Altersgruppe, Geschlecht in %)

	<u>Anzeige erfolgte:</u>		
	<u>noch nie</u>	<u>einmal</u>	<u>mehrmals</u>
Gesamt	81	15	4
Facharbeiter	78	16	6
Lehrlinge	85	13	2
16 - 18 Jahre	85	13	2
19 - 21 Jahre	79	16	5
22 - 24 Jahre	79	13	8
25 - 30 Jahre	74	20	6
männlich	77	18	5
weiblich	85	12	3

Sehr eindeutig wird belegt, daß die meisten jungen Menschen (auch solche, die sich als Opfer bedroht fühlen) noch keine Straftaten angezeigt haben. Die Älteren unter den Befragten (25 bis 30 Jahre) geben die meisten Anzeigen an (ein- bis mehrmals - 26 Prozent).

Die männlichen Jugendlichen sind auf Grund ihrer Betroffenheit offensichtlich stärker veranlaßt, Anzeigen zu erstatten (ein- bis mehrmals - 23 Prozent). Weibliche Jugendliche sind mit Sicherheit weniger in Betroffenheitssituationen. Es verdeutlicht sich in diesen Angaben, daß sich Frauen und Mädchen stärker in gesellschaftlichen Schonräumen bewegen. Anzeige von Straftaten und die Befürchtung, Opfer einer Straftat zu werden, sind unterschiedliche Lebensbezüge. Das Anzeigeverhalten ist sehr stark von der Art der kriminellen Schädigung abhängig.

#### 7.5. Opferverhalten Jugendlicher nach dem "self report"

Opferverhalten bezeichnet den Sachverhalt, daß Personen - in unserem Falle Jugendliche - darüber Auskunft geben, ob und wie häufig sie Verhaltensweisen erlebten, die ihnen einen Schaden zufügten. Über das Ausmaß und die Intensität des Schadens wurden keine Recherchen durchgeführt. In manchen Fällen ist es auch strittig, ob tatsächlich Straftaten vorliegen bzw. die Größenordnung von Verfehlungen anzunehmen ist. Es liegt weitestgehend im subjektiven Ermessen der Jugendlichen, ob und in welcher Intensität sie sich in einer Opferposition befanden. Zwei Sachverhalte sollen über das Opfererleben bezogen auf das Vorkommen und die Häufigkeit Auskunft geben:

1. Opfer von Diebstahlhandlungen,
2. Opfer von Körperverletzungen bzw. Tötlichkeiten.

**Tab. 74: Sachverhalt: Ich bin schon bestohlen worden**  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe, Schulabschluß in %)

	<u>Antwortverhalten:</u>		
	<u>mehrmals</u>	<u>einmal</u>	<u>noch nie</u>
Gesamt	24	33	43
Facharbeiter	28	33	39
Lehrlinge	21	34	45
männlich	34	33	33
weiblich	15	33	52
16 - 18 Jahre	20	35	45
19 - 21 Jahre	26	31	43
22 - 24 Jahre	30	33	37
25 - 30 Jahre	31	32	37
8. Klasse	24	32	44
10. Klasse	24	34	42
12. Klasse	27	33	40

Fast jeder vierte Jugendliche ist schon mehrmals bestohlen worden. Jeder dritte ist schon einmal bestohlen worden. Nur 43 Prozent unserer Probanden geben an, daß sie noch nie bestohlen wurden.

Etwas größer ist die Opferbelastung der Facharbeiter gegenüber den Lehrlingen.

Männliche Jugendliche kommen weitaus stärker in die Opferposition als weibliche Jugendliche. So sind 34 Prozent der männlichen Jugendlichen mehrmals und 33 Prozent einmal bestohlen worden. 33 Prozent geben an, daß ihnen so etwas noch nicht widerfahren ist. Von den weiblichen Befragten äußern dagegen 15 Prozent mehrmals und 33 Prozent einmal, Opfer von Diebstahlhandlungen geworden zu sein. Mädchen und Frauen erleben die Opfersituation weniger nach Ausmaß und Intensität. Immerhin haben 52 Prozent der weiblichen Befragten die Opfersituation noch nicht erlebt.

Bei den Älteren liegt das Opferverhalten stärker in der Erfahrung. Nach dem Bildungsabschluß ist nur eine geringe

Differenzierung gegeben. Die Opfersituation rückt offeneichtlich stärker in die Erfahrung von jungen Menschen. Man muß das als Anzeichen dafür werten, daß kriminelle Handlungen zunehmen.

Tab. 75: Sachverhalt: Ich bin schon in Schlägereien verwickelt worden  
(nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe, Schulabschluß in %)

	<u>Antwortverhalten:</u>		
	<u>mehrmals</u>	<u>einmal</u>	<u>noch nie</u>
Gesamt	13	18	69
Facharbeiter	13	19	68
Lehrlinge	13	17	70
männlich	23	27	50
weiblich	3	9	88
16 - 18 Jahre	13	19	68
19 - 21 Jahre	13	18	69
22 - 24 Jahre	14	21	65
25 - 30 Jahre	12	20	68
8. Klasse	22	31	47
10. Klasse	13	17	70
12. Klasse	12	18	70

Obwohl dieser Indikator eine gewisse Unschärfe enthält, d. h. über den persönlichen Anteil beim Aufkommen der Körperverletzung/Tötlichkeit als Beziehungsdelikt keine Auskunft gibt, handelt es sich vorwiegend um ein Erleben in der Opferposition. Immerhin haben 31 Prozent mehrmals bis einmal die Verwicklung in Schlägereien erlebt. Als Form der Straßenkriminalität hat dieses Delikt ein nicht unerhebliches Dunkelfeld, was auch durch eine mangelnde Kontrollpräsenz begünstigt wird. Facharbeiter und Lehrlinge haben stark angenähert Körperverletzungen/Tötlichkeiten erlebt. Das Verhalten ist besonders auf die männliche Jugend zentriert, denn immerhin liegt es bei 50 Prozent im unmittelbaren Erfahrungsbereich. Jugendliche mit geringerem Schulabschluß kommen stärker als andere in die Opferposition.

Erstaunlich ist auch, daß 12 Prozent der Mädchen und Frauen einmal bis mehrmals derartiges Verhalten erlebt haben. Die situativen Zusammenhänge sowie die Konfliktkonstellationen für ausschreitendes Verhalten sollten stärker analysiert werden. Insgesamt mußert sich so, daß eine aggressive Umgangskultur in der Ausbreitung begriffen ist. Gewalthandlungen haben bekanntlich eine Indikatorfunktion in der Bewertung von Kriminalitätsentwicklungen. Junge Menschen müssen im Zuge zielgerichteter Kriminalitätsvorbeugung Hinweise erhalten, wie man sich in solchen Gefährdungssituationen verhält. Diese rüden Verhaltensentgleisungen haben mit großer Wahrscheinlichkeit einen Bezug zu Erscheinungsformen des Alkoholmißbrauchs.

#### 7.6. Elemente des Täterverhaltens im "self report"

Ob Täterverhalten oder Fehlverhalten, das sei dahingestellt. Eigene Erfahrungen in der Sphäre strafrechtlich relevanter Normbrüche sind durchaus bei Jugendlichen gegeben. Strafrechtliche Kriterien bezogen auf die Erfüllung von Tatbestandsmerkmalen sind nicht ausgewiesen. Sogenannte "Dunkelfelduntersuchungen" mittels Befragung haben bei uns noch keine Tradition. Aber auch ein solches Verfahren kann interessante Einsichten liefern, weil es einen Beitrag leistet, die Realität von strafrechtlich relevanten Normbrüchen aus einem anderen Blickwinkel anzugehen. Aussagen zum Täterverhalten ergänzen, erweitern und vertiefen die Einsichten in das Kriminalitätsgeschehen.

**Tab. 76: Sachverhalt: Ich habe irgendwann einmal "etwas mitgehen lassen" (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Lebensalter, Schulabschluß in %)**

	<u>Antwortverhalten:</u>	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Gesamt	42	58
Facharbeiter	41	59
Lehrlinge	43	57
männlich	57	43
weiblich	28	72
16 - 18 Jahre	43	57
19 - 21 Jahre	43	57
22 - 24 Jahre	39	61
25 - 30 Jahre	43	57
8. Klasse	35	65
10. Klasse	43	57
12. Klasse	40	60

Erfragt sind Fehlverhaltensweisen, deren Größenordnung als Diebstahl oder Eigentumsverfehlung nicht differenziert sind, die aber eindeutig eine Verletzung der bestehenden Eigentumsordnung darstellen.

Bezogen auf die Gesamtheit geben fast die Hälfte der Probanden (= 42 %) zu, daß sie schon "etwas mitgehen ließen". Damit ist die widerrechtliche Aneignung fremden Eigentums gemeint. Bei Lehrlingen geben 43 Prozent dieses Verhalten zu, Facharbeiter geben es zu 41 Prozent zu. Ausgeprägter und intensiver liegt dieses Fehlverhalten im Erfahrungsbereich männlicher Jugendlicher, die zu 57 Prozent Akteure dieses Verhaltens waren. Auf allen "Sachgebieten des Fehlverhaltens" treten Erfahrungen der männlichen Jugend besonders hervor. Weibliche Jugendliche haben zu 28 Prozent derartige Handlungen begangen.

Sozialwidriges Verhalten als Verletzung der Eigentumsordnung ist durchaus praktiziertes Täterverhalten.

Es ist davon auszugehen, daß Jugendliche in solche Verführungssituationen geraten. Begünstigt durch die Gelegenheit in Kombination mit einer Begehrlichkeit reifen solche Entschlüsse relativ kurzzeitig. Die Verletzung gesetzter Normative gehört zum Jugendverhalten.

Es ist auch nicht stichhaltig, ausgehend von solchen Selbstangaben, auf eine moralische Abweichung Jugendlicher zu schließen. Existierende Normen sind zwar zu respektieren, aber das schließt nicht aus, daß immer wieder sogenannte Verletzungen auftreten. In gewisser Hinsicht scheint es sogar gerechtfertigt, daß im Umfeld und an der Nahtstelle des Normbruchs individuelle Erfahrungen gesammelt werden. Die gesellschaftlich gewünschte Normorientierung kann unter Umständen nachhaltig durch die Erfahrung mit dem Normbruch bewirkt werden.

Eine Betrachtung Fontanes soll hier noch eingebracht werden, die man durchaus durchdenken sollte: "... wie überall da, wo strenge Ordnungen herrschen, ein gewisser natürlicher Zug in den Menschen lebt, diese Ordnungen zu durchbrechen, nicht aus großer Veranlassung, sondern umgekehrt aus einem kleinen, ganz untergeordneten Hazardiertrieb und ein wenig auch wohl aus der jugendlichen Lust, sich über den Ernst des Lebens zu mokieren" (Fontane, Th.: Von Zwanzig bis Dreißig, Berlin 1925, S. 435). Die ausgewiesene Eigentumsverletzung wird offensichtlich im Gewissen junger Menschen nicht als schwerwiegend reflektiert.

Diesen Bezug verdeutlicht der anschließende Sachverhalt, der die Gesetzesverletzung besonders hervorhebt.

**Tab. 77: Sachverhalt: Ich bin schon mit dem Gesetz in Konflikt geraten, aber nicht zur Verantwortung gezogen worden (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe, Schulabschluß in %)**

	<u>Antwortverhalten:</u>		
	<u>mehrmals</u>	<u>einmal</u>	<u>noch nie</u>
Gesamt	7	13	80
Facharbeiter	7	13	80
Lehrlinge	7	12	81
männlich	12	18	70
weiblich	2	7	91
16 - 18 Jahre	6	12	82
19 - 21 Jahre	6	11	83
22 - 24 Jahre	8	11	81
25 - 30 Jahre	7	17	76
8. Klasse	6	25	69
10. Klasse	6	12	82
12. Klasse	5	13	82

Die verletzte Größenordnung ("mit dem Gesetz in Konflikt geraten") ist eindeutig bezeichnet. Die Jugendlichen erfassen, daß diese Verletzungen Folgen nach sich ziehen, die von ihnen im Zuge ihrer Verantwortung zu respektieren sind.

Insgesamt hat jeder fünfte Jugendliche "einmal bis mehrmals" Konflikte mit der Strafrechtsordnung gehabt. Fast jeder dritte männliche Jugendliche, d. h. 30 Prozent haben "einmal bis mehrmals" den Konflikt mit dem Gesetz erlebt. Mit 9 Prozent ("einmal bis mehrmals") haben weibliche Jugendliche diese Erfahrung gemacht. Jugendliche mit niedrigem Schulabschluß haben intensivere Erfahrungen. Bezogen auf die Tatschwere, unabhängig von der konkreten Normverletzung, scheint es sich nicht um schwerwiegende und besonders intensive rechtswidrige Verhaltensweisen zu handeln, denn sonst wäre die Ermittlungstätigkeit intensiver abgelaufen. Aber dennoch wird einsichtig: Das Gesetz kann man verletzen, ohne zur Verantwortung gezogen zu werden.

### 7.7. Umgang mit Alkohol

Fehlverhaltensweisen im alkoholisierten Zustand sind keine Seltenheit. Auch strafrechtliche Normbrüche im Zustand des Alkoholmißbrauchs beschäftigen die Strafrechtspflege. Verbreitung und Intensität des Alkoholmißbrauchs unter Jugendlichen geben Rückschlüsse auf Gefährdungen im sozialen Zusammenleben. Der Alkoholmißbrauch als Verhaltensweise mit Wiederholungstendenz ist unter Jugendlichen nicht selten. Auch die Eigendynamik von Verhalten im Zustand einer stark alkoholisierten Persönlichkeitsverfassung liefert Einsichten in eine "gesellschaftliche Pathologie". Gewohnheitstrinken, traditionelles Trinkverhalten, Trinken unter Gruppenzwang, aber auch Problemtrinken liegen in der Jugenderfahrung. Uns kann es nicht um die absolute Abstinenz gehen, sondern um einen souveränen Umgang mit Alkohol. Es häufen sich jedoch die Hinweise, daß insbesondere junge Menschen gehäuftem Alkoholkonsum zu ihrem Markenzeichen kreieren. Darin liegen Gefährdungsmomente, die das gesellschaftliche Zusammenleben beeinträchtigen.

Tab. 78: Sachverhalt: Ich bin schon in der Öffentlichkeit betrunken gewesen (nach gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe, Schulabschluß in %)

	<u>Antwortverhalten:</u>		
	<u>mehrmals</u>	<u>einmal</u>	<u>noch nie</u>
Gesamt	37	21	42
Facharbeiter	39	16	45
Lehrlinge	35	26	39
männlich	51	18	31
weiblich	24	23	53
16 - 18 Jahre	35	26	39
19 - 21 Jahre	41	14	45
22 - 24 Jahre	37	18	45
25 - 30 Jahre	41	14	45
8. Klasse	47	17	36
10. Klasse	37	21	42
12. Klasse	34	17	49

Die Stichprobe der Facharbeiter und Lehrlinge verdeutlicht, daß von 58 Prozent ein- bis mehrmals der Alkoholmißbrauch zugegeben wird. Dazu kommt noch ein Dunkelfeld, das man nicht unterschätzen sollte. Gewissermaßen läßt sich der Lebenssachverhalt formulieren: Alkoholmißbrauch liegt im Erfahrungsbereich des Normaljugendlichen.

Damit ist ausgewiesen, daß negative Verhaltensweisen häufiger und in intensiver Ausprägung auftreten können. Vorwiegend sind es männliche Jugendliche, die ausgesprochen intensive Erfahrungen im Alkoholmißbrauch haben. Aber auch jede vierte weibliche Jugendliche hat bereits mehrmals die Erfahrung des Alkoholmißbrauchs erlebt. Als Intensitätsgrad kommt hinzu, daß man sich in dieser Persönlichkeitsverfassung öffentlich dargestellt hat. Im Alkoholmißbrauch liegen gleichermaßen Momente einer Täter- und Opfergefährdung. Bei Jugendlichen mit niedrigem Schulabschluss (8. Klasse) bestätigt sich eine höhere Intensität des Alkoholmißbrauchs. Die hohe Belastung der Altersgruppe der 16- bis 18jährigen ist besonders zu markieren, weil bei Personen unter vollendetem 18. Lebensjahr keine "Alkoholmündigkeit" im Sinne der Gesetzgebung vorliegt. Junge Menschen kommen bezogen auf das Lebensalter zu früh in den Sog des ein- und mehrmaligen Alkoholmißbrauchs.

**Tab. 79: Sachverhalt: Ich habe unter Alkohol in einer Gaststätte die Zeche nicht bezahlt**  
 (nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe, Schulabschluß in %)

	<u>Antwortverhalten:</u>		
	<u>mehrmals</u>	<u>einmal</u>	<u>noch nie</u>
Gesamt	1	5	94
Facharbeiter	1	6	93
Lehrlinge	1	4	95
männlich	2	6	92
weiblich	-	3	97
16 - 18 Jahre	1	4	95
19 - 21 Jahre	2	7	91
22 - 24 Jahre	1	4	95
25 - 30 Jahre	-	6	94
8. Klasse	-	3	97
10. Klasse	1	5	94
12. Klasse	1	5	94

Die obige tabellarische Zusammenstellung macht einsichtig, daß Verhaltensanomalien dann aufkommen, wenn eine gewisse Verbreitung des Alkoholmißbrauchs vorliegt. Wiederum sind es die Erfahrungen männlicher Jugendlicher, die sich mit einer gewissen Deutlichkeit niederschlagen. Der Bildungsabschluß der 10. und 12. Klasse ist kein eindeutig hemmender Faktor bei dieser Abweichung.

**Tab. 80: Sachverhalt: Ich habe unter Alkohol fremdes Eigentum zerstört**  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe, Schulabschluß in %)

	<u>Antwortverhalten:</u>		
	<u>mehrmals</u>	<u>einmal</u>	<u>noch nie</u>
Gesamt	2	5	93
Facharbeiter	1	4	95
Lehrlinge	3	6	91
männlich	4	8	88
weiblich	-	1	99
16 - 18 Jahre	3	5	92
19 - 21 Jahre	2	4	94
22 - 24 Jahre	2	5	93
25 - 30 Jahre	-	3	97
8. Klasse	3	-	97
10. Klasse	2	5	93
12. Klasse	1	5	94

Selbst in der Größenordnung der Sachbeschädigung kommt ein antisoziales Verhalten auf, das wir nicht unterschätzen sollten. Obwohl wir auch bei diesem Indikator die zeitliche Eingrenzung dem Ermessen der Probanden zugestanden haben, darf die angegebene Größenordnung nicht bagatellisiert werden. Insbesondere männliche Jugendliche äußern Intensitätsgrade mit durchaus sozialer Abträglichkeit.

**Tab. 81: Sachverhalt: Ich habe unter Alkohol ein Kraftfahrzeug gefahren (nach Gesamt, Sozialstatus, Altersgruppe, Geschlecht, Schulabschluß in %)**

	<u>Antwortverhalten:</u>		
	<u>mehrmals</u>	<u>einmal</u>	<u>noch nie</u>
Gesamt	6	12	82
Facharbeiter	7	13	80
Lehrlinge	4	11	85
männlich	10	17	73
weiblich	1	8	91
16 - 18 Jahre	4	11	85
19 - 21 Jahre	8	13	79
22 - 24 Jahre	8	15	77
25 - 30 Jahre	5	15	80
8. Klasse	3	8	89
10. Klasse	5	12	83
12. Klasse	8	13	79

Die Angaben zum Gesamt verdeutlichen bereits eine jugendtypische Fremd- und Selbstgefährdung. Wiederum sind männliche Jugendliche in stärkerem Maße beteiligt. Deutlicher zeichnen sich gefährdete Altersgruppen, d. h. das 19. bis 24. Lebensjahr ab. Bestätigungen finden sich in Unfall- und Opferstatistiken von medizinischer Seite.

**Tab. 82: Sachverhalt: Ich habe unter Alkohol an einer Schlägerei teilgenommen**  
(nach Gesamt, Sozialstatus, Geschlecht, Altersgruppe, Schulabschluß in %)

	<u>Antwortverhalten:</u>		
	<u>mehrmals</u>	<u>einmal</u>	<u>noch nie</u>
Gesamt	5	8	87
Facharbeiter	5	9	86
Lehrlinge	4	8	88
männlich	9	15	76
weiblich	-	2	98
16 - 18 Jahre	4	8	88
19 - 21 Jahre	7	8	85
22 - 24 Jahre	4	11	85
25 - 30 Jahre	5	10	85
8. Klasse	11	14	75
10. Klasse	4	8	88
12. Klasse	5	6	89

Es handelt sich um negatives Sozialverhalten, das vorwiegend im Erfahrungsbereich männlicher Jugendlicher liegt. Eine starke Abhängigkeit vom Bildungsabschluß als Ausdruck einer Problemlösungsflexibilität ist nachgewiesen. Jugendliche mit niedrigem Bildungsabschluß tendieren stärker zu einer destruktiven Verhaltensalternative im vorgegebenen Situationskontext.

Die dargestellten Umgangserfahrungen Jugendlicher mit Alkohol rücken in den Bereich der sozialen/kriminellen Gefährdung und den strafrechtlichen Normbruch. Die dabei angegebene Intensität verdient auch eine stärkere Beachtung.

Insgesamt sind männliche Jugendliche verstärkt mit dieser Art des Problemverhaltens belastet.

Die Aufdeckung derartiger Verhaltensweisen wird kaum konsequent angegangen. Man hat zwar Kenntnis davon, ist aber nicht unbedingt daran interessiert, die Sachverhalte umfassend zu ermitteln. Eine Toleranzschwelle praktischer Duldung ist nachweisbar. Es handelt sich um einen markanten Bereich, wo die "Soziologie des Wegsehens", deren Bedeutung allgemein in unserem Lande anwächst, Formen annimmt, die gesamtgesellschaftlich nicht unbedingt vertretbar sind.

## 8. Übergreifende Kennzeichnungen zum Rechtsbewußtsein

1. Mit der Aufnahme der Berufsbildung ist eine intensive Phase des konstruktiven Umgangs mit dem geltenden Recht gegeben. Auch die Notwendigkeit des Lehrfaches "Sozialistisches Recht" wird kaum bestritten. Persönliche Interessen für das Rechtsgebiet sind allerdings sehr differenziert zu bewerten. Das gilt auch für den Sachverhalt, daß die Beschäftigung mit dem geltenden Recht eine wichtige soziale Orientierungshilfe darstellt.  
Durch die Entwicklung von Rechtsinteressen wird ein Zugang zur Ausprägung des Rechtsbewußtseins vorgegeben. Es wird relativ häufig eine rechtliche Interessiertheit bekundet, die auf einer gewissen Selbstüberschätzung beruht. Mit zunehmendem Lebensalter und die dadurch bewirkte Eigenerfahrung im Umgang mit dem Recht differenziert sich rechtliche Interessiertheit.  
Die persönliche Beschäftigung mit dem geltenden Recht muß jedoch als nicht ausreichend gekennzeichnet werden.
2. Im Kontext des Rechtsbewußtseins stellt die Profilierung des Verantwortungsbewußtseins eine wichtige Determinante dar. Das "Bild von der Gerechtigkeit" als Bezugsgröße im Verantwortungsbewußtsein junger Menschen wird sehr stark von Eigenvorstellungen bestimmt. "Gerechtigkeit" wird sehr vereinfacht und reduktionistisch gesehen. Die Gerechtigkeitsvorstellungen junger Menschen und die Intentionen der Gerechtigkeit in den Gesetzen fallen zu stark auseinander. Sie erfassen damit eine Widersprüchlichkeit zwischen proklamiertem Recht und praktiziertem Recht.
3. Der Erwerb von umfassenden Rechtekenntnissen wird als erstrebenswert angesehen. Zu beachten ist allerdings, daß insbesondere die subjektiven Befugnisse, die sich aus dem geltenden Recht ableiten, im Mittelpunkt dieser Orientierung rangieren. Die Rechtsaneignung zum eigenen Nutzen ist dabei ausschlaggebend.

Wiederholt äußert sich ein charakteristischer Widerspruch, der die gesellschaftlichen Erfordernisse in der Rechtsdurchsetzung hinter die Rechtsdurchsetzung als persönlichen Anspruch stellt. Die Rechtsordnung existiert für die Gemeinschaft und das Individuum. Zu stark tritt das Eigeninteresse in den Vordergrund. Ein kenntnismäßig unter-setztes Einsichtsvermögen in die Rolle und Bedeutung der Rechtsordnung ist vorhanden. Punktuell sind Rechtskennt-nisse verschiedener Zweige erfaßt. Der Rechtskenntnisstand ist nicht als einfache Gesetzeskenntnis einzuordnen, son-der es handelt sich um Fakten- und Orientierungswissen.

4. Maßstäbe für rechtmäßige Einstellungen werden von vielen Faktoren gefordert und beeinflusst. Die persönliche Bedeu-samkeit einzelner Normative spielt bei der Entwicklung von Einstellungen zum Recht oft eine große Rolle. Eigene Er-fahrungen und Einsichten, aber auch gewisse Übernahmen (Öffentliche Meinung, Kontakt- und Autoritätspersonen, soziale Gruppen usw.) widerspiegeln sich in Rechtsein-stellungen. Erst allmählich gewinnen junge Menschen in ihren Einstellungen ein ausgewogenes Verhältnis zur gel-tenden Rechtsordnung. Es zeigt sich eine gewisse Rechts-konformität im Einstellungsbild, die aber durch Hinter-fragungen relativiert wird. So bereitet die Einhaltung der Gesetze offensichtlich einige Schwierigkeiten.
5. Die Aussagen über Defekte in Rechtseinstellungen und Fehlverhaltensweisen belegen erhebliche Problemkonzentrierungen, die sich offensichtlich ausweiten. Deshalb ist es erforderlich, der eigentlichen Vorbeugung in der Praxis ein nicht nur deklaratives Existenzrecht einzu-räumen.

## 9. Übergreifende Kennzeichnungen zum Staatsbewußtsein

Es wäre gewagt, anhand der Befragungsergebnisse von einem entwickelten sozialistischen Staatsbewußtsein der Facharbeiter-Lehrlingsstichprobe zu sprechen. Andererseits verbietet es sich, von regressiven Entwicklungen bzw. der Unterstellung solcher Entwicklungen auszugehen, weil ausgewogene Langzeituntersuchungen zum Staatsbewußtsein nicht vorliegen. Punktuell könnten Beziehungen zu früheren Studien mit analogen Inhalten hergestellt werden. Daraus läßt sich übergreifend feststellen, daß bestimmte Sachbezüge verlagert sind. Der Aktualzustand der Gesellschaft widerspiegelt sich in den empirischen Aussagen über das Staatsbewußtsein. Aber nicht die objektive Analyse, sondern Intensionen der beiden sozialen Gruppen (Facharbeiter, Lehrlinge) in ihrem Verständnis der sozialistischen Staatsordnung sind erfaßt.

Es ist ein wichtiges Kriterium, daß sich junge Menschen mit der sozialistischen Staatlichkeit und ihren gesellschaftlichen Grundlagen weitestgehend identifizieren. Das ist als eine tragende Grundlinie vage vorhanden, also in der Ausprägung nicht immer gefestigt.

Staatsbewußtsein reflektiert immer aktuelle soziale Gegebenheiten. Damit wird auch ein flüchtiges Element eingebracht. Wir sind angehalten, Problematisierungsmomente im Staatsbewußtsein anzusprechen.

Der Angelpunkt und die Hauptdeterminante in der Niveaueausprägung des Staatsbewußtseins wird bestimmt vom Gebrauch der sozialistischen Demokratie. Sie bildet die Grundlage für Inhalte und Wirkrichtungen im Verständnis von Mitbestimmung und Mitgestaltung.

Die jugendbezogenen Aktivitäten zur Mitbestimmung und Mitgestaltung laufen routinemäßig und in gleichförmiger Gestaltung ab. Es fehlt ihnen soziale Qualität und Ausstrahlungskraft.

Die Einheit von Verständnis, Erlebnis und Durchsetzung der sozialistischen Demokratie ist kaum und ungenügend im jugendlichen Erfahrungsbereich.

Defizitpunkte im Verständnis der sozialistischen Demokratie äußern sich in Fehlauffassungen wie

- Mißdeutung der sozialistischen Demokratie als Spielart des Administrierens,
- sozialistische Demokratie wird als Kampagne angesehen,
- der Eigenbeitrag bei der Durchsetzung der sozialistischen Demokratie ist nicht erkannt,
- man hält sich bewußt zurück, ist nicht bereit zur Mitbestimmung und Mitgestaltung.

Lenin forderte bekanntlich "Demokratie von unten ohne Beamten, ohne Polizei, ohne stehendes Heer" (Werke, Bd. 24, S. 157). Der angesprochene zentrale Punkt ist in einem Artikel der DZPh 6/89 wiedergegeben: "Immer wieder bezweifeln Bürger im Gespräch, ob denn tatsächlich ihr Rat ebenso wie ihre Tat gefragt sei. Werktätige, die z. B. in den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR in hohem Maße ehrenamtlich aktiv sind, beklagen immer wieder einen Mangel an politischer Kultur seitens der örtlichen Staatsorgane: Sie fühlen sich nicht ausreichend in Entscheidungen einbezogen, nicht langfristig informiert, sie empfinden manche Abstimmung nicht als Entscheidungssituation" (Helbing, K. u. a. in: Das politische System der DDR und die umfassende Intensivierung der Volkswirtschaft - Erfahrungen, Widersprüche, Erfordernisse, S. 489).

Auf die junge Generation umgesetzt, kann man doch von Defizitpunkten im Umgang mit der sozialistischen Demokratie sprechen. Kernpunkt ist dabei die unmittelbare Erfahrung.

Bestimmte Formen praktizierter sozialistischer Demokratie sind für junge Menschen nicht ansprechend (z. B. Mitarbeit in bestimmten Gremien, Kommissionen), anders überfordern sie mangels unzureichender Erfahrungen.

In der Praxis der sozialistischen Demokratie gilt es, stärker die Jugendspezifika herauszustellen. Bestimmte problematische Eigenheiten im Staatsbewußtsein Jugendlicher stehen im Zusammenhang mit ideologischen Haltungen. Diesen Sachbezug können wir an dieser Stelle nicht ausweisen, er bietet sich jedoch aus den Erkenntnissen anderer ZIJ-Studien durchaus an.

Auf den Punkt gebracht, muß man die Aussage bekräftigen, daß der Verfassungsgrundsatz "Arbeite mit, plane mit, regiere mit" unzureichend im Bewußtsein und in der sozialen Erfahrung Jugendlicher und junger Werktätiger ist.

Unter einem Teil Jugendlicher verstärkt sich das Mißtrauen gegen und die Abwendung von Repräsentanten des sozialistischen Staates. Wobei eine unverbindliche Art, eine gewisse "bürokratische Starrheit" und das Unvermögen, mit Menschen sozial umzugehen in Aussagen fixiert ist. Jugendliche empfinden den Umgang mit Repräsentanten des Staates sehr stark als "eine Belehrung von oben" mit ständigen unterschwelligem Drohhinweisen.

Es ist unabhängig von solchen subjektiven Eindrücken durchaus erforderlich, über eine Kultur der zwischenmenschlichen Beziehungen auf der Ebene Staatsapparat - Bürger nachzudenken. Aber insbesondere ist es das Argumentationsniveau - die schlechte sachliche Qualität -, die Teile der Jugend nicht hinnehmen.

Ein teilweise sehr scharfes und überkritisches Einsichtsvermögen, gepaart mit kompromißlosen Vorurteilen, die auf Abwertung und Ablehnung hinielen, verbreitet sich unter Teilen der Jugend.

Die sozialistische Demokratie muß in ihren Vorzügen entfaltet werden, sie muß konstanter Bestandteil aller staatlichen Aktivitäten sein. Deshalb scheint es erforderlich, daß vor allem im Staatsapparat die Grundzüge der sozialistischen Demokratie angeeignet und praktiziert werden. Über die Wirksamkeit der sozialistischen Demokratie kann ein Vertrauensverhältnis von Staatsapparat und Jugend zustande kommen. Gegenwärtig offenbart sich in diesem Verhältnis ein durchaus ernstzunehmender Widerspruch. Es ist ein politisch-ideologisches Problem, wenn Mitarbeiter im Staatsapparat eine entfremdete Beziehung zu Bürgern, insbesondere Jugendlichen, aufzuheben.

Der junge Mensch muß sich vertrauensvoll an die Mitarbeiter des Staatsapparates wenden können, er muß von ihnen einen konstruktiven Umgang und ein vertrauensvoll-helfendes Ver-

halten erwarten können. Das ist allerdings in der Gegenwart nicht mehr durch jugendpolitische Phrasen zu bewerkstelligen. Es gibt zahlreiche Belege dafür, daß jugendpolitische Erfordernisse in der staatlichen Tätigkeit nur formal angelagert sind. Damit sind einige Problembereiche angesprochen, die die Ausprägung eines sozialistischen Staatsbewußtseins hemmen.

## 10. Folgerungen für die Rechtserziehung von Facharbeitern und Lehrlingen

---

Vier grundlegende Momente in ihrem funktionalen Zusammenwirken können optimale Rechtserziehung gewährleisten:

- a) eine funktionierende Moral- und Rechtsordnung der Gesellschaft;
- b) ausreichende Einsichten in das vorhandene Moral- und Rechtsbewußtsein der Zielgruppe auf der Grundlage empirischer Gegebenheiten;
- c) ein System von rechtlichen Inhalten, die Vermittlungsgegenstand der Rechtserziehung sind;
- d) Klarheit über eine adressatenspezifische Methodik in der Rechtserziehung.

1. Die Rechtserziehung wird ganz entscheidend gestützt bzw. fundiert durch die herrschende Moralordnung. Somit ist das real vorhandene Moralbewußtsein eine Voraussetzung für Maßnahmen der Rechtserziehung. Die Basisbedeutung des Moralbewußtseins und der Moralerziehung sind stärker zu beachten.

Die Moralnormen der Gesellschaft müssen wirken über ein System ethisch-kultureller Korrektive.

2. Die Funktionsfähigkeit der geltenden Rechtsordnung ist eine ausschlaggebende Bedingung, um rechtserzieherische Effizienz zu begründen. Wenn geltendes Recht nicht oder unvollkommen funktioniert, dann bleibt auch Rechtserziehung bloße Forderung oder moralischer Appell ohne bekräftigende soziale Praxis.

Das Recht erzieht durch seine Existenz, wenn es voll funktionsfähig ist.

Unterstützung erfährt die Rechtserziehung durch folgende Momente, die der Rechtsordnung immanent sein müssen:

- Realisierung von Gerechtigkeitsvorstellungen des größten Teils der Bevölkerung;

- wirksame Garantien der Rechtssicherheit für alle;
- Verwirklichung der Gleichbehandlung im Recht;
- die verbreitete Einsicht über das Recht als soziales Ordnungs- und Regelungssystem;
- die Konfliktlösungspotentiale im Recht sind in optimaler Form zur Geltung zu bringen und in Einsichten an die Allgemeinheit zu vermitteln;
- tragfähige und akzeptable Kompromisseigenschaften, die dem Recht in seiner Durchsetzung wesenseigen sind, sind für die Rechtsadressaten präsent zu machen;
- dazu gehört auch, daß die geltende Rechtsordnung allgemeinverständlich und inhaltlich korrekt propagiert wird.

3. Ohne ausreichende empirische Informationen über den Stand des Rechtsbewußtseins der Zielgruppen (unter Teilen der Jugend) bleiben rechtserzieherische Aktivitäten oberflächlich. Es ist geboten, mittels empirischer Erhebungen die Erfordernisse in der Rechtserziehung zu erkennen. Insbesondere sind empirische Problemkonzentrate hervorzuheben.

Der empirische Gehalt für rechtserzieherische Aktivitäten ergibt sich auch aus Sachanalysen und verbreiteten Auffassungen.

Es sind zu nennen:

- Das Recht wird aufgefaßt als Sicherung und Absicherung rein persönlicher Interessen;
- Erwartungshaltungen dieser Art werden an Entscheidungen angelegt;
- die soziale Kontrolle mittels des Rechts sei einseitig und auf soziale Problemfälle ausgerichtet;
- die Gesellschaft sei ausgewiesen durch gestaffelte Formen der Privilegierung, und dadurch werde die Ungleichheit bzw. Unterminierung der Rechtsordnung gefördert;
- "Gleichheit vor dem Gesetz" wird als praktische Wirkgröße des Rechts relativ häufig bestritten;

- die Ordnungsfaktoren im Recht seien nicht wirksam genug;
  - Kritik und Unverständnis an zahlreichen Wirkungsmechanismen der Rechtshandhabung;
  - das Zustandekommen und der Inhalt rechtlicher Einzelentscheidungen sind für einzelne nicht einsichtig.
4. Die Rechtserziehung ist als soziale Orientierungshilfe auszugestalten. Das bedeutet, ausgehend von den spezifischen Erfordernissen der jeweiligen Adressatengruppe, die Kompromiß- und Konfliktlösungseigenschaften des Rechts zu erkennen und zu nutzen.
  5. Die Einsicht, daß die Rechtsordnung einen entscheidenden Beitrag leistet, um die soziale Integration zu sichern, ist häufig nicht fundiert genug vorhanden. Die Rechtsordnung existiert für die Gemeinschaft und den einzelnen. Die individuelle Sicht, verbunden mit einer Art "Floriansprinzip" ist rechtserzieherisch anzugehen (auf der Grundlage von lebensbezogenen Sachargumenten).
  6. Rechtserziehung hat abzurücken von sog. Allgemeinplätzen, sie ist problembezogen zu realisieren. Anknüpfend an Widersprüchen (formal ist die Achtung vor dem Gesetz allgemein anerkannt, in individuellen Entscheidungssituationen wird sie außer Kraft gesetzt), muß es um echte Inhalte gehen, die aus der Alltagsrealität kommen.
  7. Das Lebensalter ist bezogen auf den Umgang mit dem Recht eine durchaus bedeutsame Differenzierungsgröße, die man rechtserzieherisch zu beachten hat. Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr existieren für den jungen Bürger rechtliche Befugnisse, die er verantwortungsvoll nutzen muß. Bei dieser Altersgruppe kommt es darauf an, Anregungen vielfältiger Art für den eigenständigen Umgang mit dem Recht zu vermitteln.
  8. Die Erziehung zum Recht muß Bestandteil zwischenmenschlicher Kultur sein. Da es insbesondere im Jugendverhalten unserer Zielgruppen (Lehrlinge/Facharbeiter) nicht selten

rüde bis sozial abträgliche kulturelle Umgangsmuster gibt (insbesondere in Lehrlingswohnheimen), hat die Rechtserziehung dieses Gebiet auch zu berücksichtigen.

9. Ein besonders hoher Grad an Anschaulichkeit und Vermittlungsbesug von Rechtsinhalten ist bei Jugendlichen mit niedrigem Bildungsgrad zu berücksichtigen. Sie sind als vorrangige Adressatengruppe in der Rechtserziehung auszumachen, weil sie unzureichend befähigt sind, Rechtsanforderungen selbständig zu erkennen. Sie bedürfen spezifischer Anleitungen, die erfahrungsmäßig erarbeitet werden müssen.
10. Es steht noch aus, eine umfassende Methodik der Rechtserziehung unter dem Aspekt der Adressatenspezifik und über das Lehrfach "Sozialistisches Recht" (in der Berufsschule und anderen Ausbildungsrichtungen) hinausgehend zu entwickeln. Das ist allerdings kein Anliegen vorliegender Studie. Anfänge sind gemacht durch einzelne Publikationen. Die Praxis zeigt, daß man diesem Erfordernis unbedingt eine stärkere Aufmerksamkeit zuwenden sollte.
11. Die Rechtspropaganda hat einen eigenständigen Stellenwert innerhalb der Rechtserziehung. Sie dient der Entwicklung von Rechtsinteressen, -einstellungen und -kenntnissen und nimmt Einfluß auf ein adäquates Rechtsverhalten.